Das Jagdstrafrecht der deutschen Territorien vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Ausbruch der französischen Revolution

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

zu Bonn

Vorgelegt von

Richard Foesser

Frankfurt am Main

1957

Angenommen auf Bericht
des Professors Dr. Graf zu Dohna.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsangabe

Seite

Einführung 5

I. Abschnitt:

Quellen der territorialen Jagdstrafgesetzgebung 9

II. Abschnitt:

Die einzelnen Tatbestände der territorialen Jagdstrafgesetze . 12

(Der eigentliche „Wilddiebstahl"; Jagddelikte im weiteren Sinne)

III. Abschnitt:

Gründe, die den territorialen Jagdgesetzgeber zur Bestrafung des Wildfrevels veranlaßten 24

1. Ansichten zeitgenössischer Juristen über die Rechtsnatur des Wildfrevels.

(Der Wildfrevel als Diebstahl, als Regalverletzung, als Majestätsverbrechen, als Landfriedensbruch;

der Wildfrevel als „delictum sui generis".)

2. „Motive" der Verfasser der territorialen Jagdstrafgesetze

(Schutz der Allgemeinheit:

Vermeidung anderer Verbrechen, Bandenunwesen, Unsicherheit der Straßen, Verödung der Wildbahn, Verarmung der Bevölkerung;

Schutz von Einzelinteressen:

Hofküche, Vergnügen, Erholung und Sicherheit des Landesherrn;

Sicherung des Lebens der Forstbedienten.)

IV. Abschnitt: Seite

Die Strafdrohungen der territorialen Jagdgesetze 59

1. Reichsrechtliche Bestimmungen;
landesrechtliche Bestimmungen;
durch Ueberlieferung bekannte Strafmaßnahmen.

2. Stellungnahme zeitgenössischer Rechtswissenschaftler zur Todesstrafe für Wilddiebe

Schluß 90

Vergleich der territorialen Jagdstrafgesetzgebung mit dem Reichsjagdgesetz des nationalsozialistischen Staates.

Anhang 92

Einführung.

Von jeher hat die Jagdausübung im Leben unseres Volkes eine besondere Rolle gespielt. Die Bedeutung, welche der Jagd zugesprochen wurde, läßt sich u. a. auch daran erkennen, daß sie zu allen Zeiten Gegenstand der Gesetzgebung war. Wie groß das Interesse ist, das man auch heutzutage jagdlichen Dingen entgegenbringt, beweist vor allem das erst kürzlich erlassene umfangreiche Jagdgesetz des nationalsozialistischen Staates.

Der Gegenstand, mit dem sich die Jagdgesetze zu befassen hatten, brachte es mit sich, daß in ihnen neben einer Reihe mehr verwaltungsrechtlicher Anordnungen vor allem strafrechtliche Bestimmungen enthalten waren. Da die Wildererstrafen gerade in unseren Tagen eine erhebliche Verschärfung erfahren haben, lag es nahe, die heute üblichen Strafmaßnahmen mit den ebenfalls sehr strengen Strafdrohungen der Jagd-Gesetzgeber vergangener Zeiten zu vergleichen. Eine solche vergleichende Gegenüberstellung bietet uns nicht nur Gelegenheit, ein interessantes Teilgebiet der deutschen Kulturgeschichte kennen zu lernen, sondern kann uns auch Aufschluß geben über die „Motive", die den Jagd-Gesetzgeber der heutigen und früheren Zeit zum Erlaß der strengen Strafmaßnahmen gegen Wilddiebe bewogen haben.

Hierbei richtet sich unser Interesse vor allem darauf, ob diese Beweggründe im großen und ganzen die gleichen geblieben sind, oder ob sich der heutige Jagd-Gesetzgeber bei Erlaß seiner Strafbestimmungen von wesentlich anderen Ueberlegungen leiten ließ.

Wenn im folgenden insbesondere die Zeitspanne vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur französischen Revolution behandelt werden soll, so geschieht dies vor allem deshalb, weil gerade in diesem Zeitraum der Entstehung und Blüte der deutschen Territorialherrschaften das Jagdstrafrecht eine ganz besondere Bedeutung erlangte. Diese Tatsache läßt sich nur dadurch erklären, daß die Jagd gerade innerhalb der genannten Zeitspanne einen besonderen Aufschwung erlebte. Obwohl früher die Jagdausübung nur einem kleineren Kreise bevorzugter Personen vorbehalten war, wurde gerade zur damaligen Zeit auch die an sich unbeteiligte Bevölkerung, vor allem die Bauern, von ihren Auswirkungen in ständig steigendem Maße erfaßt, sei es nun, daß sie den Ertrag ihrer

Felder durch das überhandnehmende Wild sowie das rücksichtslose Verhalten vieler Jagdherren immer mehr bedroht sahen, oder daß sie durch die stets zunehmenden Jagdfrohndienste von der notwendigen Feldarbeit abgehalten wurden. Die Folge dieser Entwicklung war jedenfalls, daß die Konfliktsmöglichkeiten zwischen den Interessen der das Jagdrecht für sich allein in Anspruch nehmenden Landesherren und der durch die oft hemmungslose Jagdausübung betroffenen Bevölkerung von Tag zu Tag wuchsen. Diese den Jagdherren gegenüber feindliche Einstellung der besonders in Mitleidenschaft gezogenen Volkskreise zeigte sich natürlich vor allem in der gerade zu dieser Zeit ständig wachsenden Zahl der Jagddelikte, was sich wiederum in einem starken Anschwellen der Jagdstrafgesetzgebung bemerkbar machte, veranlaßt durch die in ihrem Recht sich verletzt fühlenden Landesherren.

Diese Jagdstrafgesetze der einzelnen Territorialherrschaften Deutschlands sollen den Hauptgegenstand der folgenden Ausführungen bilden. Selbstverständlich kann es sich hier nur um einen allgemeinen Ueberblick handeln, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben darf. Wollte man eine solche auch nur einigermaßen erstreben, so würde diese Uebersicht allein mehrere Bände füllen.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich daher hauptsächlich auf eine Untersuchung der Beweggründe, die von den früheren Jagdgesetzgebern zur Rechtfertigung ihrer oft sehr harten Strafdrohungen gegen Wilddiebe vorgebracht wurden. Die geeignetsten Quellen für die Erkenntnis dieser Gründe bieten hierbei die „Präambeln", die den einzelnen Jagdmandaten vorausgeschickt wurden. Vielfach lassen sich aber die Motive der jeweiligen Jagdgesetzgeber ebensogut aus den Traktaten zeitgenössischer Jagdschriftsteller entnehmen, worin diese in längeren Ausführungen die Rechtsnatur des Wilddiebstahls behandelten. Ein größerer Teil der Arbeit wird sich daher mit den vorgenannten Quellen zu beschäftigen haben.

Neben diesen mehr rechtsdogmatischen und kulturgeschichtlichen Untersuchungen soll jedoch ein allgemeiner Ueberblick auch über die einzelnen Strafen unterrichten, die in den früheren Territorien gegen Wilddiebe zur Anwendung kamen. Obwohl hierbei Wert darauf gelegt worden ist, nach Möglichkeit Jagdgesetze aus allen Gegenden des Deutschen Reiches zu behandeln, wird das Jagdstrafrecht der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt bevorzugt zur Darstellung kommen, weil die Darmstädter Landesbibliothek sowie das Hessische Staatsarchiv, in deren Räumen die Arbeit zum größten Teil entstanden ist, gerade hinsichtlich des hessischen Jagdstrafrechts besonders reiches Material boten. Hinzu kommt, daß dieses Territorium eines der wenigen Länder ist, dessen Jagdgesetze und Verordnungen in keiner gedruckten Sammlung zusammengefaßt

wurden. Dieser wohl in der Hauptsache auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführende Mangel machte es allerdings notwendig, die sämtlichen im Staatsarchiv zu Darmstadt befindlichen, das Jagdrecht betreffenden Urkunden im einzelnen durchzusehen, da nur auf diese Weise ein Ueberblick über das Jagdstrafrecht der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zu gewinnen war.

Im Anschluß an die Behandlung der einzelnen Jagdstrafen soll sodann die vom strafpsychologischen Standpunkt aus recht interessante Frage untersucht werden, ob die für unser Empfinden unerhört grausame, jedoch in früheren Zeiten häufig vorkommende Verurteilung von Wilddieben zum Tode die uneingeschränkte Billigung der damaligen Rechtsgelehrten fand, oder ob diese Strafmaßnahme nicht auch von manchen Zeitgenossen als zu hart empfunden wurde.

Der Anschaulichkeit halber werden in einem Anhang zwei Beispiele von Jagdstrafgesetzen der damaligen Zeit gebracht. Die an erster Stelle angeführte kursächsische Constitution vom Jahre 1572 ist besonders geeignet, einen Eindruck von der großen Zahl derjenigen Jagdstrafgesetze zu vermitteln, in denen die schwereren Jagdvergehen mit krimineller Strafe bedroht wurden. Da es sich um „malefizische“ Straftaten handelte, wurde über sie vor den ordentlichen Strafgerichten abgeurteilt. Die an zweiter Stelle mitgeteilte hessen-darmstädtische Bußordnung vom Jahre 1780 bietet dagegen ein gutes Beispiel für die Gruppe derjenigen Jagdverordnungen, die sich mit den geringfügigeren, nur mit Geldbuße zu ahndenden Jagddelikten befaßten, über die vor besonderen Forstgerichten verhandelt wurde.

I. Abschnitt.

Quellen der territorialen Jagdgesetzgebung.

Im Mittelalter gab es im Gegensatz zu späteren Zeiten keine besonderen Jagdgesetze. Die wenigen Bestimmungen, die das Jagdstrafrecht betrafen, fanden sich an versteckten Stellen der in der Hauptsache andere Gebiete behandelnden Rechtsquellen. Einige Anordnungen jagdstrafrechtlichen Inhalts enthielten so z. B. die einzelnen Stammesrechte der fränkischen Zeit, wie auch später die großen Rechtsspiegel des Hochmittelalters. In der Hauptsache waren jedoch jagdstrafrechtliche Bestimmungen in den Weistümern der Bannforste und Markgenossenschaften niedergelegt.

Vom 16. Jahrhundert ab traten aber an Stelle dieser alten Quellen die auf ein bestimmtes Territorium beschränkten Jagdgesetze der einzelnen Landesherren. Nur subsidiär galt daneben die reichsrechtliche Bestimmung der „Carolina", die in ihrem Art. 169 eine zumindesten analog auf das Jagdstrafrecht anzuwendende Anordnung enthielt.

Dieser Wechsel in der Person des Jagdgesetzgebers war nur eine Folgeerscheinung der in dem genannten Zeitraum eingetretenen staatsrechtlichen Umbildung des Deutschen Reiches. Der frühere Reichsbeamte und Vertreter der königlichen Gewalt war in seinem Gebiet alleiniger Herrscher geworden. In Ausübung der ihm für sein Territorium von jetzt ab zustehenden Staatshoheitsgewalt regelte der Landesherr die Jagdverhältnisse in seinem Gebiet. Die von ihm verkündeten Jagdgesetze enthielten daher vor allem Bestimmungen, die im staatspolitischen Interesse erlassen werden mußten, wie z. B. Anordnungen von Schonzeiten, Verbote unweidmännischer Jagdmethoden und ähnliche Vorschriften.

Da aber zur damaligen Zeit öffentliches und privates Recht nicht scharf auseinander gehalten wurde, finden sich in den landesherrlichen Jagdgesetzen eine Menge reiner Verwaltungsanordnungen an die Jagd- und Forstbeamten neben Vorschriften bürgerlichrechtlichen und insbesondere strafrechtlichen Inhalts. Diese inhaltliche Erweiterung der Jagdgesetze hing vor allem damit zusammen, daß der Landesherr im Laufe der Zeit die Jagdbefugnis auf das Hochwild als eigentliches Regal ausschließlich für sich in Anspruch nahm. Hierdurch vergrößerte sich nicht nur sein Aufgabenbereich

als Jagdgesetzgeber, sondern wuchs auch nicht unmerklich sein persönliches Interesse an den Dingen der Jagd. Ein Beweis hierfür ist die mit den Jahren stets zunehmende Anzahl jagdrechtlicher Erlasse.

Diese das Jagdstrafrecht betreffenden Verordnungen der einzelnen Landesherren erschienen nicht selten als Unterabteilungen größerer Gesetzeswerke.

In einigen Territorien finden sich z. B. jagdstrafrechtliche Bestimmungen in versteckten Titeln der das gesamte Rechtsgebiet regelnden „Landesordnungen", so z. B. in Mecklenburg, Anhalt, Sachsen, Brandenburg und Hessen-Kassel.

In anderen Ländern wurden hingegen eigene „Verordnungen" erlassen, die in der Hauptsache jagdstrafrechtliche Bestimmungen enthielten. Meist war in diesen Verordnungen allerdings auch das Forstrecht behandelt. Solche „Forst- und Jagdordnungen" gab es z. B. in Hessen, Brandenburg, Hohenlohe, Sachsen-Weimar und anderen Territorien.

Mitunter erschienen auch bloße „Jagdordnungen", die ausschließlich jagdrechtliche Bestimmungen enthielten; doch bildeten sie die Ausnahme.

Neben diesen das gesamte Jagdrecht behandelnden größeren Gesetzeswerken wurden in fast sämtlichen Territorien eine große Anzahl von einzelnen Mandaten und Edikten erlassen, die spezielle Fragen jagdpolizeilicher und jagdstrafrechtlicher Natur regelten. So beschäftigten sich viele dieser Mandate speziell mit der Bestrafung der Wilddiebe; andere trafen wieder Anordnungen über das Anleinen von Hunden in der Wildbahn, den Besitz von Feuerbüchsen, das Schießen von Federwildbret und ähnliche das Jagdstrafrecht betreffenden Gebiete.

Was insbesondere die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt angeht, so finden sich jagdstrafrechtliche Bestimmungen mitunter in Sonderteilen größerer „Ordnungen", wie z. B. in der Jagd- und Forstordnung von 1692. In der Mehrzahl der Fälle erschienen jedoch die jagdrechtlichen Anordnungen der hessischen Landgrafen im Wege von Einzelmandaten und Edikten.

Im folgenden seien nur die wichtigsten dieser hessischen Jagdverordnungen mitgeteilt, die sich in einer losen Blättersammlung des Staatsarchivs zu Darmstadt befinden:

Verordnungen des Landgrafen Ludwig zu Hessen:
vom 21. April 1613.

Verordnungen des Landgrafen Georg zu Hessen:

vom 26. November 1626,	vom November 1642,
„ 18. September 1637,	„ 2. Juni 1645,

des Landgrafen Ludwig:

vom 1. Dezember 1665, | vom 1. Oktober 1674,

der Landgräfin Dorothea:

vom 18. Dezember 1679, | vom 20. Main 1682,

des Landgrafen Ludwig:

vom 2. Juli 1691,

des Landgrafen Ernst Ludwig:

vom 23. April 1695, | vom Oktober 1721,
„ 17. Januar 1703, | „ 19. November 1721,
„ 5. Februar 1703, | „ 6. Juli 1722,
„ 30. September 1704, | „ 31. August 1723,
„ 21. November 1705, | „ 4. Dezember 1724,

des Landgrafen Ludwig:

vom 1. Juli 1752, | vom 1. Juli 1776,
„ 26. Januar 1769, | „ 6. Juni 1791.
„ 7. Januar 1772, |

An umfassenderen Jagdgesetzen sind vor allem zu nennen:

die Jagd- und Forstordnung vom Jahre 1692, ferner die das Federwild betreffende Verordnung vom 1. März 1715 sowie die Bußordnung vom 22. Mai 1780.

Im folgenden seien noch die wichtigsten Jagdstrafgesetze der übrigen deutschen Territorien erwähnt:

Kurfürstlich sächsische Jagdmandate von 1613, 1626, 1629, 1630 und 1670. Eine kurfürstliche Constitution vom Jahre 1572.
Fürstlich sächsisch-weimarische Forst- und Jagdordnung von 1646.
Fürstlich gothaische Forst- und Jagdordnung vom Jahre 1642.
Fürstlich sächsisch-eisenachische Forstordnung vom Jahre 1645.
Sachsen-coburgische Jagdmandate von 1653, 1593, 1604, 1636.
Fürstlich sächsisch-magdeburgische Landesordnung von 1649.
Fürstlich braunschweigisch-lüneburgische Jagdedikte von 1690.
Fürstlich braunschweigisch-wolfenbüttelsche Wilderer - Edikte von 1598, 1559, 1564, 1567, 1638, 1643, 1645.
Württembergische Forstordnung von 1614.
Württembergische Neue Constitution von 1588.
Fürstlich bayrische Jagd- und Forstordnung.
Hohenlohische Forst- und Holzordnung von 1579.
Gräflich stolbergische Forstordnung von 1642.
Fürstlich mecklenburgische Landesordnung von 1562.
Fürstlich anhaltische Landesordnung von 1572.

Schwarzburg-rudolstädtisches Jagdmandat von 1626.
Schwarzburg-sonderhäusisches Jagdmandat von 1673.
Kurmainzische Jagdordnung.
Fürstlich hessen-kasselsche Jagd- und Forstordnung von 1624.
Fürstlich hessische Landesordnung von 1613.
Reuß-plauische Waldordnung von 1638.
Hinterpommersche Jagd- und Holzordnung von 1681.
Preußische Jagdedikte von 1728, 1730.
Jagdedikt im Herzogtum Engern und Westfalen von 1681.

II. Abschnitt.

Die einzelnen Tatbestände der territorialen Jagdstrafgesetze.

Den Hauptgegenstand der Jagdstrafgesetzgebung bildet naturgemäß das unberechtigte Jagen. Obwohl die „unberechtigte Jagdausübung" ein sehr weiter Begriff ist und durch die verschiedenartigsten Ausführungshandlungen verwirklicht werden kann, haben sich viele Jagdgesetzgeber mit dieser allgemeinen Fassung des Tatbestandes begnügt. So wurde z. B. im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 derjenige mit Strafe bedroht, der an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt war, „die Jagd ausübte" (§ 292).

Im Gegensatz hierzu enthalten die Jagdmandate der einzelnen deutschen Territorialherrschaften nur in wenigen Ausnahmefällen einen allgemeinen, sämtliche Jagdvergehen umfassenden Tatbestand. Die Verfasser dieser Jagdgesetze zogen es vielmehr vor, in kasuistischer Weise die einzelnen Ausführungshandlungen, die geeignet waren, den Tatbestand der „unberechtigten Jagdausübung" zu erfüllen, in den Wortlaut des Gesetzes aufzunehmen.

Worauf diese Vorliebe für eine spezialisierte Tatbestandsfassung letzten Endes zurückzuführen ist, läßt sich schwer erklären. Sehr wahrscheinlich spielte hierbei die bisherige Uebung eine gewisse Rolle, denn es entsprach althergebrachter Art, gesetzliche Anordnungen in breiter, bilderreicher Sprache zu fassen, wobei oft sogar bewußt die Figur der „Tautologie" angewandt wurde. Eine genauere Umschreibung der einzelnen Tatbestandsmerkmale mag auch deshalb ratsam gewesen sein, weil weite Kreise, zumal die bei der Jagdgerichtsbarkeit beschäftigten Beamten, nicht daran gewöhnt waren, in abstrakten Begriffen zu denken. Bei einer zu allgemein gehaltenen Tatbestandsfassung hätte daher die Gefahr bestanden, daß manche Vergehen straflos geblieben wären.

Die sehr uneinheitliche Fassung des Tatbestandes scheint zwar zunächst eine Darstellung, die auf Vollständigkeit Anspruch erheben will, außerordentlich zu erschweren. Bei näherer Betrachtung lassen sich jedoch zwei größere Gruppen von Straftatbeständen leicht unterscheiden.

Die eine Tatbestandsgruppe wurde durch alle diejenigen Ausführungshandlungen verwirklicht, die unmittelbar die Erlegung des Wildes zum Ziele hatten, also im großen und ganzen denjenigen Tatbestand erfüllten, der im Volke allgemein als „Wilddiebstahl" bezeichnet wurde.

Außer dem unmittelbar auf Erlegung des Wildes gerichteten „Wilddiebstahl" gab es aber noch eine große Anzahl weiterer Straftatbestände, die in nur loserer Beziehung zur Jagd standen. Es handelte sich bei letzteren in der Hauptsache um Vorschriften, welche die Einschränkung der an sich gestatteten Jagdausübung hinsichtlich der Zeit oder einer bestimmten Jagdart enthielten, sowie vielfach auch um Anordnungen mehr jagdpolizeilicher Natur.

Was zunächst den gesetzlichen Tatbestand des eigentlichen „Wilddiebstahls" angeht, so findet sich, wie schon oben erwähnt, nur in Ausnahmefällen eine so allgemeine Fassung wie z. B. in einer Bußordnung von Hessen-Darmstadt aus dem Jahre 1780, wonach derjenige bestraft werden soll, der „Wilddieberey" treibt[1]). Die übrigen Mandate enthalten fast ohne Ausnahme genau spezialisierte Ausführungshandlungen, die jeweils den einzelnen Methoden der Jagdausübung entsprechen.

Als die verbreitetste Art des „Wilderns" wird in fast sämtlichen Jagdmandaten das Erlegen des Wildbrets mit der Schußwaffe unter Strafe gestellt.

So wurde in einem darmstädtischen Dekret aus dem Jahre 1613 derjenige bestraft, der es unternahm, ohne Erlaubnis in herrschaftlichen Wildbahnen Wildbret „heimlich oder öffentlich abzuschießen"[2]). Ebenso bedrohte eine Verordnung aus dem Jahre 1626 denjenigen mit Strafe, der des „Wildprätschießens" überführt würde[3]). In ähnlicher Weise ist in fast sämtlichen übrigen Jagdmandaten der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt das Verbot der Jagdausübung mit der Schußwaffe enthalten; so z. B. in den Verordnungen von 1637, 1642, 1645, 1665, 1691, 1692, 1722 und 1780[4]).

---

[1]) Ordnung, nach welcher auf denen Bußsätzen in denen Oberforsten Romrod, Battenberg und Eichelsachsen die Forst-, Jagd- und Fischerey-Frevel gestraft werden sollen. Darmstadt, 22. V. 1780 (Hess. Staatsarch. Darmst., Samml. Höpfner: Forst- und Jagdverordnungen, Tom. VII Nr. 468), Frevel Nr. 202.

[2]) VO. Landgraf Ludwig zu Hessen; Darmst. 21. April 1613 (Arch. Nr. 14b).

[3]) VO. Landg. Georg; Darmst., 26. Nov. 1626 (Arch. Nr. 22).

[4]) VO. Ldg. Georg; Gießen, 18. Sept. 1637 (Arch. Nr. 27). VO. Ldg. Georg; Darmst., Nov. 1642 (Arch. Nr. 33). VO. Ldg. Georg; Gießen, 2. Juni 1645 (Arch. Nr. 40). VO. Ldg. Ludwig; Darmst., 1. Dez 1665 (Arch. Nr. 67). VO. Ldg. Ludwig; Darmst., 2. Juli 1691 (Arch. Nr. 92a). Jagdord. 1692 III. Teil (Arch. Nr. 92). VO. Ldg. Ernst Ludwig; Darmst., 6. Juli 1722 (Arch. Nr. 224). Bußord., 22. Juni 1780 (Arch. Nr. 468).

Die gleiche Jagdmethode wird auch in den meisten anderen deutschen Territorien als hauptsächlichste Art der „Wilddieberey" erwähnt. So enthielt eine Fürstlich Sächsisch-Magdeburgische Landesordnung von 1649 das Verbot „Wildbret zu schießen"[5]). In einem Edikt von Braunschweig-Wolfenbüttel aus dem Jahre 1643 wurde ebenfalls das „heimliche Schießen" unter Strafe gestellt[6]). Aehnliche Bestimmungen enthalten u. a. die Jagdmandate und Verordnungen von Württemberg, Hessen-Kassel, Anhalt, Sachsen-Coburg und Kurpfalz[7]).

In der Hauptsache dachte man bei dem Verbot des Wildbretschießens an das unbefugte Erlegen mit der Büchse. Wie sich aber aus der Waldordnung von Reuß-Plauen entnehmen läßt, wurde von den Wilderern sehr oft auch die Armbrust verwandt. Die letztgenannte Waffe war sogar noch längere Zeit neben der Feuerbüchse in Gebrauch[8]). Die Jagd mit der Schußwaffe wurde auch „Pirschen" genannt. Unter diesem Namen findet sich die genannte Jagdart in mehreren Mandaten, so z. B. in dem schon erwähnten Edikt von Wolfenbüttel, wonach derjenige bestraft wurde, der Wildbret „verbotener Weise wegpirscht"[9]).

Neben der Jagd mit Büchse und Armbrust war in damaliger Zeit die „Hetz- und Parforcejagd" sehr beliebt. Bei diesen Jagdarten wurde das Wild zu Pferde verfolgt, bis es erschöpft zusammenbrach und den Gnadenstoß erhielt. Ein Unterschied bestand zwischen den beiden Jagdarten nur insofern, als es dem Parforcejäger weniger auf die Erlegung des Wildes, sondern in der Hauptsache auf das Jagen und Hetzen ankam, das für ihn zum Selbstzweck wurde. Das Töten überließ er meist den Jagddienern. Da es sich jedoch um eine kostspieligere Jagdart handelte, kam die Hetzjagd nur für wohlhabende Leute in Betracht. Trotzdem fand sie in mehreren Wilderer-Mandaten Erwähnung; so z. B. in einem kursächsischen Mandat aus dem Jahre 1670, worin jedermann ermahnt wurde, sich des Jagens und „Hetzens" zu enthalten[10]). Die

---

[5]) Fürstl. Sächsisch-Magdeburgische Landesordnung, 6. März 1649 von Wildbahn, Jagten, Schießen u. anderen Weydewerck. (Fritschius Ahasv.: Corp. jur. venat. forest. III S. 62).

[6]) Fürstl. Braunschweigisches Ediktum wider das Wildschießen, 16. Juli 1643 (Fritsch. III, S. 134).

[7]) Des Hertzogthums Württemberg erneuerte Forstordnung, 1. Juni 1614, III. Teil: Von der Wildfuhr, Wildbahnen und Wildpräten (Fritsch. III, S. 159). — Fürstl. Hess. Landesordnung, Kassel, 18. August 1613 (Fritsch. III, S. 185). — Fürstl. Anhaltische Landesordnung, 1572, Tit. 26: Von Wildbahnen und Jagten (Fritsch. III, S. 188). — Coburgisches Mandat wider die Wildprätdiebe und Schützen, 8. Juni 1593 (Fritsch. III, S. 473). — Hertzog Joh. Cas. zu Sachsen-Coburg, Mandat wegen Jagens, Hetzen und Schießen, 3. Juli 1636 (Fritsch. III, S. 479).

[8]) Reußische Plauische verneuerte Waldordnung in denen Obern Herrschafften Schleitz-Lobenstein und Saalburg, 7. Mai 1638; Nr. 15: Von Wildbret und Jagten, auch Wildbretschießen und Stehlen (Fritsch. III, S. 269). — Roth, § 118.

[9]) Seren. Hertzogen Augusti zu Braunschw. Ediktum wider die Wilddiebe, 6. Juni 1645 (Fritsch. III, S. 135).

[10]) Kursächsisches Jagtmandat, 25. Juli 1670: Verbot des Büchsenschießens, Jagens und Hetzens in Wildbahnen item Klöppelung der Hunde (Fritsch. III, S. 11).

gleiche Jagdart wurde auch in verschiedenen Mandaten von Anhalt, Magdeburg, Sachsen-Coburg und Engern verboten[11]).

Sehr verbreitet war ferner das Fangen des Wildbrets mit Netzen oder Garnen. Diese Art der Jagd wurde auch vielfach „Streiffjagd" genannt. Man bediente sich hierbei großer Netze (ca. 3 m hoch und 10 m breit), die an Stangen nur lose befestigt waren. Diese Netze wurden „soviel immer möglich gerade ausgestellt, doch dergestalt, daß, wenn ein Thier einläufet, solches niederfället und das Thier darein verwickelt wird"[12]). Die Netze durften nicht zu straff gespannt werden, sondern mußten „durchgehens viele Busen haben", damit sich das Wild darin verwickeln konnte. Bei dem kleineren Wild wurden entsprechend niedrigere Netze verwandt.

Die eben beschriebene Jagdart ist gemeint, wenn in den Jagdverordnungen vom „Fangen" des Wildes die Rede ist. So verbietet ein Mandat des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt vom Jahre 1642 das Wildbret „heimlich zu schießen und aufzufangen"[13]). Die gleiche Bezeichnung findet sich in den Mandaten anderer Territorien; so z. B. in einem magdeburgischen Edikt vom Jahre 1649, wo von Wildbretschießen und „Fahen" die Rede ist[14]). Ebenso findet sich in einem Mandat von Engern der Ausdruck „Wildbret wegfangen"[15]).

Vielfach versuchte man auch das Wild mit Stricken zu fangen, wie aus einem kurpfälzischen Edikt zu entnehmen ist.

Die Jagd auf das Federwildbret wurde in der Regel ebenfalls mit Netzen und Garnen bewerkstelligt[16]). Zwar wurde in verschiedenen Jagdverordnungen auch das Schießen von Federwild mit Strafe bedroht, wie z. B. in einem sächsischen Mandat vom Jahre 1653[17]), doch stellte diese Art des Jagens auf Federwild eine Ausnahme dar. Meist bediente man sich eines Klebgarns oder auch eines Netzes, die in Vogelschneisen angebracht waren.

So verbot die darmstädtische Bußordnung vom Jahre 1780 das unerlaubte Fangen von Vögeln mit Klebgarn[18]), wie in dieser Ver-

---

11) Fürstl. Anhaltische LO., 1572, Tit. 26 (Fritsch. III, S. 188). — Kurfürstl. Brandenburg. Holz- und Jagtordnung des Hertzogthums Magdeburg, 13. Dez. 1687, Sectio XI, 6 (Fritsch. III, S. 311). — Hertzog Joh. Cas. Mandat wegen Jagens, Hetzens, Schießens, 3. Juli 1636 (Fritsch. III, S. 479). — Jagdedikt im Hertzogthum Engern und Westphalen, 22. Febr. 1681 (Fritsch. III, S. 386).

12) Universallexikon, 14. Bd. zu „Jäger-Netze", Sp. 134.

13) VO. Ldg. Georg; Darmst. Nov. 1642 (Arch. Nr. 33).

14) Fürstl. Sächs. Magdeb. LO., 6. März 1649 (Fritsch. III, S. 63).

15) Jagdedikt im Hertzogth. Engern und Westph., 22. Febr. 1681 (Fritsch. III, S. 385).

16) Universallexikon, 23. Bd. zu „Netz", Sp. 1993: „Bey dem Vogel Fangen hat man Rebhühnerzeug mit Hamen und Flügeln, Hoch-Hang- und Zieh-Netze, Spinneweben, Tirasse, Schneegarn, Wachtelgarn, Nachtnetze, Klebenetze, Born- und Bügelgarn, allerhand Schlagwände auf Vogel-Heerde."

17) Hertzogth. Friedr. Wilh. zu Sachs., Jülich usw. Jagt- und Weidewercksordnung in denen Aemtern Altenburg und Ronnenburg, 1. Mai 1653 XI (Fritsch. III, S. 17).

18) Hess.-Darmst. Bußordn., 22. Mai 1780, Frevel Nr. 234, 224—25 (Arch. Nr. 468).

ordnung auch jeder mit Strafe bedroht wurde, der ohne Erlaubnis Vogelschneisen oder Vogelherde anlegte. Daneben verwandte man bei der Jagd auf Federwild vielfach Schlingen und Fallen. So war es nach dem „Jagd- und Weydewercksmandat" von Sachsen-Weimar aus dem Jahre 1646 verboten, „Fallen oder starcke Trittschlingen in den Vogelschneiten anzulegen"[19]). Im gleichen Mandat wurde verordnet, daß alle „Drath- und Haarschlingen, damit Hüner heimlich gefangen werden", verboten sein sollten. Eine weitere Art der Federwildjagd wurde in einer mecklenburgischen Verordnung aus dem Jahre 1562 erwähnt, wonach es verboten war, daß Federwild gefangen oder „gepirst" würde[20]).

Viele Jagdmandate begnügten sich nun nicht mit der Aufzählung bestimmter Jagdmethoden, sondern enthielten darüber hinaus noch einige ganz allgemein gehaltene Ausführungshandlungen.

So bedrohte z. B. die hessen-darmstädtische Verordnung vom Jahre 1613 jeden, der Wildbret abschoß, oder „sonsten diebischerweise darniederfällte"[21]). In anderen Mandaten des gleichen Territoriums finden sich Ausdrücke wie „Schießen und Abtragen", „Schießen und Stehlen" und ähnliche Worthäufungen[22]). In den Mandaten anderer Landesherren ist ebenfalls die Rede von „Wild schießen und am Wild vergreifen", „dem Wild nachtrachten", „Wildbret fällen und niederwerfen" und ähnliche Ausdrücke mehr[23]).

Abgesehen von der Vorliebe für eine kasuistische Darstellung des Deliktstatbestandes weist die Jagdstrafgesetzgebung der damaligen Zeit auch in anderer Beziehung manche Besonderheiten auf.

So ist z. B. die von der gesamten Gesetzgebung angewandte Unterscheidung zwischen Hoher und Niederer Jagd unserem heutigen Jagdrecht unbekannt.

Die einzelnen Mandate bedienen sich zwar nicht immer der gleichen Ausdrücke. So findet sich in den Mandaten von Lüneburg, Weimar und Kursachsen die Bezeichnung „Hohe und Niederjagd"[24]). In anderen Edikten ist hingegen die Rede von „Hohem und niederem Weydewerck", „Hoch- und Niederwildbret", „Hoher Wildfuhr", „Reißgejägt"[25]). Trotz dieser Verschiedenheit in der Ausdrucksweise läßt sich aber erkennen, daß in allen Fällen die gleiche Unterschei-

---

[19]) Fürstl. Sächs. Weymarische Forst- oder Wald- item Jagt- und Weydewercks-Ordnung, 9. Juni 1646, Nr. 7 (Fritsch. III, S. 32).

[20]) Fürstl. Mechelburg. LO., 1562. Tit. 26 (Fritsch. III, S. 186).

[21]) VO. Ldg. Ludwig; Darmst., 21. April 1613 (Arch. Nr. 14b).

[22]) VO. Ldg. Ludwig; Darmst., 1. Dez. 1665 (Arch. Nr. 67). — VO. Ldg. Ludwig; Marburg, 1. Okt. 1674 (Arch. Nr. 73). — VO. Ldg. Georg; Darmst., Nov. 1642 (Arch. Nr. 33).

[23]) Reuss. Plauische verneuerte Waldord., 7. Mai 1638 (Fritsch. III, S. 269). „Stelen und niederwerffen." — Cob. Mandat wider die Wildprätdiebe und Schützen, 8. Juni 1593 (Fritsch. III, S. 473). „Zu fellen und zu verderben." — Kurfürstl. Brandbg. Holtz- und Jagtordnung des Hertzogthums Magdeburg, Sectio XI, 8 (Fritsch. III, S. 311). „Sonsten Folge anmassen."

[24]) Stisser: Kap. VII, § XXIV. Anm. a.

[25]) Stisser: Kap. VII, § XXIV.

dung gemeint ist. Hingegen fehlt es an der allgemeinen Uebereinstimmung hinsichtlich der Frage, welches Wild jeweils zur Hohen oder Niederen Jagd gerechnet werden soll. „Davon sind je ortes herkommende Gewohnheiten, welche nicht überein sind, in acht zu nehmen“[26]). Im allgemeinen war die folgende Einteilung üblich, die sich bei Seckendorf findet[27]): Hiernach wurden zum Hohen Wild gerechnet: Hirsche, Wildschweine, Bären, Rehe, Trappen, Auerhahne, Haselhühner, Berghühner und Schwäne; zum Niederen Wild wurden gezählt: Hasen, Dächse, Wildkatzen, Feldhühner, Schnepfen, Enten, Wildtauben, Krammetsvögel und Lerchen. Wie schon erwähnt, war diese Einteilung nicht allgemein gültig; nur das Hirschwild wurde in sämtlichen Territorien als Hochwild bezeichnet. In der Mehrzahl der Fälle wurde auch das Rehwild hierzu gerechnet. Ausnahmsweise, wie z. B. im Kurfürstentum Mainz, galt es hingegen als Niederes Wild. In Kursachsen bezeichnete man das Reh als „mittleres“ Wild, eine nur in diesem Lande bestehende dritte Kategorie von Wildbret.

Diese Einteilung in Hohe und Niedere Jagd findet sich schon in frühester Zeit[28]). In rechtlicher Beziehung gewann jedoch die Unterscheidung erst im 16. Jahrhundert größere Bedeutung. Von diesem Zeitpunkt an begann sich nämlich allgemein die Auffassung durchzusetzen, daß die Jagd auf das H o h e Wild im ganzen Lande allein dem Landesherrn vorbehalten sei. Bald darauf wurde dies Vorrecht sogar als eigentliches Regal vom landesherrlichen Jagdherrn für sich in Anspruch genommen, worauf noch unten näher eingegangen werden soll.

In vielen Mandaten wurde daher lediglich das Wildern von H o c h wild mit Strafe bedroht. So beschränkte sich z. B. die darmstädtische Verordnung vom Jahre 1613 darauf, das Wildern von „Hirschen, Wildbret, wilden Schweinen und Rehen“ zu verbieten[29]). Aehnlich die Verordnungen vom Jahre 1642 und 1692[30]).

Die Jagd auf das n i e d e r e Wildbret war hingegen in vielen Territorien den Ständen freigegeben, deren Recht auf die niedere Jagd zum Teil auf uralten Verleihungen beruhte. Vielfach räumte ihnen aber auch der Landesherr durch besonderen Vertrag dieses Recht ein. Geschah dies als Zeichen besonderen Wohlwollens, so sprach man von einer „Gnadenjagd“.

Das Recht auf die Erlegung des n i e d e r e n Wildes stand den einzelnen Ständen natürlich nur auf eigenem Grund und Boden zu, während der Landesherr in der Regel innerhalb seines ganzen

---

26) Stisser: Kap. VII, § XXV.
27) Stisser: Kap. VII, § XXV.
28) Stisser: Kap. VII, §§ XXI—XXIII.
29) VO. Ldg. Ludwig: Darmst., 21. April 1613 (Arch. Nr. 14b).
30) VO. Ldg. Georg; Darmst., Nov. 1642 (Arch. Nr. 33). — JagdVO., 1692, III. Teil LXXX (Arch. Nr. 92).

Territoriums dem Hochwild nachstellen durfte. In den landesherrlichen Wildbahnen war dagegen selbstverständlich auch die Niedere Jagd dem Regenten vorbehalten.

Die das niedere Wildbret betreffenden Mandate wurden gewöhnlich besonders abgefaßt. Als Beispiel sei auf die darmstädtische Verordnung vom Jahre 1715 verwiesen, in der lediglich die Jagd auf Federwild behandelt wird[31]).

Der Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd war weiter auch hinsichtlich der Bestrafung von Bedeutung; fast ausnahmslos wurde nämlich der das niedere Wild jagende Dieb mit geringerer Strafe bedacht als der Hochwildjäger.

Eine Unterscheidung machte sich auch insofern geltend, als für beide Wildarten verschiedene Schonzeiten angesetzt wurden[32]).

Als weitere Besonderheit der früheren Jagdgesetzgebung fällt ferner auf, daß häufig ein Wilddieb nur dann bestraft wurde, wenn er auf den herrschaftlichen Wildbahnen des Landesherrn der Jagd nachgegangen war, während er in Privatforsten ungestraft seinem „Handwerk" nachgehen durfte oder doch nur weit geringere Strafen zu befürchten hatte. Nach einem kursächsischen Mandat von 1584 wurde z. B. derjenige, welcher „das Hohe rote, schwartze oder grobe Wild in kurfürstlichen Bahnen fähet" mit der Todesstrafe bedacht, wenn er es aber „in den Wäld und Förste derer Herzoge von Sachsen oder derer von Adel that", so wurde er nur willkürlich bestraft[33]). In ähnlicher Weise enthielten auch viele darmstädtischen Verordnungen eine Strafdrohung nur für den Wilderer, der in herrschaftlichen Wäldern und Wildbahnen dem Wilde nachstellte. So z. B. die Mandate von 1613, 1637 und 1642[34]). Die gleiche Feststellung läßt sich auch bei der Mehrzahl der Jagdverordnungen der übrigen deutschen Territorien machen, wie z. B. in den Verordnungen von Magdeburg, Rudolstadt und Württemberg[35]).

Inwieweit der Stand des Täters für seine Bestrafung von Bedeutung war, wurde schon oben erwähnt. Da die Standesherren in der Mehrzahl das Recht der niederen Jagd auf ihrem eigenen Grund und Boden besaßen, kam für sie eine Bestrafung nur dann in Betracht, wenn sie der Jagd unerlaubterweise auf landesherrlichem Gebiete oder den Wildbahnen der Nachbarn nachgingen.

---

[31]) VO. Ldg. Ernst Ludwig: 1. März 1715 betr. das Federwildbret (Arch.: Einzelblatt).

[32]) Hertzog Fr. Wilh. zu Sachs. usw.: Jagt- und Weydewercks-Ordnung, 1. Mai 1653 Nr. 1: Schonzeit für Hochwild, Nr. 13: Schonzeit für Federwild (Fritsch. III, III).

[33]) Universallexikon, 56. Bd. zu „Wilderer", Sp. 845.

[34]) VO. Ldg. Ludwig; Darmst. 21. April 1613 (Arch. Nr. 14b). „Unseren Wildfuhren". — VO. Ldg. Georg; Gießen, 18. Sept. 1637 (Arch. Nr. 27). „Unsere Wälde und Höltzer". — VO. Ldg. Georg; Darmst. Nov. 1642 (Arch. Nr. 33). „Unsere Gehägde und Wildfuhren".

[35]) Kurfürstl. Brandbg. Holtz- und Jagdord. des Hertzogthums Magdeburg, Sectio XI, 1. 13. 12. 1687 (Fritsch. III, S. 310). — Gräfl. Schwarzb. Rudolstädtisches Jagt-Mandat Michael, 1626 (Fritsch. III, S. 193). — Württ. Neue Constitution. 1588 Art. 1 (Fritsch. III, S. 173).

Der Bauer hingegen wurde, wenn er nicht ausnahmsweise die niedere Jagd auf Grund altererbten Rechtes besaß, selbst dann bestraft, wenn er auf eigenem Boden jagte.

War die Verschiedenheit des Standes in der genannten Hinsicht von Bedeutung, so wurde grundsätzlich kein Unterschied gemacht, wenn es sich um ein Jagddelikt auf landesherrlichen Wildbahnen handelte. So hieß es in den meisten Mandaten, daß die Strafe „alle und jede, wes Standes sie sein mögen" und „ohne Ansehen der Person" treffen sollte[36]). Auch in den hessen-darmstädtischen Verordnungen finden sich ähnliche Bestimmungen, wonach weder der höhere Stand noch fremde Staatsangehörigkeit vor Strafe schützten[37]).

Im Gegensatz zu dem bisher behandelten Jagddelikt des „Wilddiebstahls" war es bei der anderen Gruppe von Jagdstraftaten nicht die Tatsache der unberechtigten Aneignung von Wildbret, sondern vielmehr die Ueberschreitung gewisser den Jagdberechtigten gesetzten Schranken, welche ihre Strafbarkeit begründete. Es handelte sich hierbei meist um Einschränkungen, die dem an sich Jagdberechtigten sowohl in zeitlicher wie auch in sachlicher Hinsicht auferlegt wurden. Entsprechend ihrem mehr jagdpolizeilichen Charakter hatten sie im allgemeinen einen weiteren Geltungsbereich als die sich gegen den Wilderer richtenden Mandate. Im Gegensatz zu diesen erstreckte sich nämlich ihre Wirksamkeit auf das ganze Territorium.

Als einschneidendste Beschränkung der Jagdausübung ist die Anordnung von Schonzeiten zu erwähnen.

Obwohl schon im Weistum des Reichsforstes Büdingen aus dem 14. Jahrhundert die Jagdausübung zur Setz- und Brunftzeit verboten war, scheint man sich im allgemeinen wenig an dieses Verbot gehalten zu haben, wie man aus den Jagdregistern vieler Städte entnehmen kann[38]). Eine neue gesetzliche Regelung erfuhr die Anordnung von Schonzeiten erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts. In Hessen-Darmstadt findet sich sogar erst auffallend spät ein Mandat, das die Jagdausübung während gewisser Zeiten einzustellen gebot. So wurde zum ersten Male in einer Verordnung aus dem Jahre 1721 eine bestimmte Hegezeit angeordnet. Im Jahre 1776 wurde diese Anordnung wiederholt und jedermann befohlen, sich

---

36) Kursächs. Mandat des Büchsentragens, Jagens und Hetzens halber, 9. Juni 1613 (Fritsch. III, S. 2). — Kursächs. Mandat, 12. Dez. 1630 (Fritsch. III, S. 5). — Kurfürstl. Brandb. Jagdordn. des Hertzogthums Magdeburg, 13. Dez. 1687 (Fritsch. III, S. 310).

37) VO. Ldg. Ludwig; Darmst., 21. April 1613 (Arch. Nr. 14b) „Jedermann weß Standes, Würden oder Wesens er auch sey, einländisch oder ausländisch". — VO. Ldg. Georg; Gießen, 18. Sept. 1637 (Arch. Nr. 27) „Sie seyen wer sie wollen". — VO. Ldg. Ludwig; Darmst., 6. Juni 1791 (Arch. Nr. 500) „wer er auch seye". — VO. Ldg. Ernst Ludwig; 1. März 1715 (Arch.: Loses Blatt) „Er mag auch seyn, wer er wolle".

38) Landau, S. 115.

während der Hegezeit, die „von Petri bis Lamberti" dauerte, „alles Jagens zu enthalten"[39]).

In den meisten der übrigen Territorien dauerte die Schonzeit von Fastnacht bis Bartholomäi (vgl. die Mandate von Magdeburg, Anhalt und Kursachsen)[40]). In der Grafschaft Schwarzburg wurde die Schonzeit vom Sonntag Estomihi bis Bartholomäi bestimmt, während welcher Zeit man sich „alles Weidewercks, Jagens, Hetzens, Beitzens, Lausens und Pirschens enthalten" sollte[41]). Ein Edikt von Wolfenbüttel ließ die Schonzeit schon Lichtmeß beginnen, weil bereits dann „das Wildbret setzet, auch andere junge Wildthiere aufkommen sollen"[42]).

Das gleiche Interesse wie an einer z e i t l i c h e n Beschränkung der Jagdausübung hatte der Gesetzgeber auch daran, daß gewisse A r t e n der Wilderlegung, die unweidmännisch waren und dem Wildbestand unverhältnismäßig schadeten, unterlassen wurden.

So war es allgemein verboten, sich des Wildes mit Hilfe von Selbstgeschossen oder Giftkugeln zu bemächtigen. Solche Verbote enthielten z. B. die Jagdedikte von Württemberg, Baden, Mecklenburg, Kurmainz und Preußen[43]). In einem kurbrandenburgischen Mandat wurde als Grund für das Verbot angeführt, daß „die Selbstgeschösse nicht allein der Wildbahn schädlich, sondern auch für Menschen und Viehe sehr gefährlich seyen"[44]).

Sehr verbreitet war ferner das A u s h e b e n v o n J u n g w i l d. Man nahm die jungen Tiere mit nach Hause und zog sie dort auf, um sie später mit Gewinn verkaufen zu können. Bei Federwild wartete man nicht erst, bis die Jungen ausgeschlüpft waren, sondern bemächtigte sich schon der Eier.

Verbote dieses Inhalts finden sich z. B. in den hessen-darmstädtischen Verordnungen aus den Jahren 1692, 1715 und 1780[45]). Gleiche Verbotsnormen enthalten Mandate von Anhalt, Coburg, Stolberg, Hessen-Kassel, Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Magde-

---

[39]) VO. Ldg. Ernst Ludwig; Darmst., 1721 (Arch. Nr. 217b). — VO. Ldg. Ludwig; Darmst., 1. Juli 1776 (Arch. Nr. 453).

[40]) Fürstl. Sächs. Magd. LO., 6. März 1649 (Fritsch. III, S. 63). — Fürstl. Anhalt. LO., Tit. 26, 1572 (Fritsch. III, S. 188). — Kursächs. Mandat des Büchsentragens halber, 9. Juni 1613 (Fritsch. III, S. 2).

[41]) Gräfl. Schwarzburg, revidirte Jagdordnung Sondershäusischer Linie, 3. Febr. 1673: I (Fritsch. III, S. 195).

[42]) Seren. Hertzog Aug. zu Braunschw. erwiedertes Edikt das Jagen und Kuren betr., 14. Aug. 1645 (Fritsch. III, S. 136).

[43]) Hertzogthum Württbg. erneuerte Forstordnung, 1. Juni 1614, III. Teil (Fritsch. III, S. 160). — Fürstl. Mechelbg. LO., 1562, Tit. 26 (Fritsch. III, S. 187). — Kurmainz. Jagdordnung § 26 (Roth § 187). — Wildpretschützenmandat Georg Friedr. Markgraf von Baden, 1611 (Roth § 193).

[44]) Kurfürstl. erneuerte Hinterpommersche Jagd- und Holtz-Ordnung, 1681, Tit. XXI (Fritsch. III, S. 521).

[45]) Jagdordnung, 1692 III. Teil, LXXXVII (Arch. Nr. 92). — VO. Ldg. Ernst Ludwig, 1. März 1715 (Arch.: Loses Blatt). — Bußordnung, 22. Mai 1780 (Arch. Nr. 468).

burg und vielen anderen Territorien[46]). Manche Wilddiebe gingen sogar so weit, daß sie die jungen Rehkitzen, welche sie gefangen hatten, im Walde an Bäumen festbanden, damit sie auf diese Weise noch vom Mutterwild gesäugt werden konnten[47]).

Untersagt waren ferner verschiedene Arten der Jagd auf Federwild. Insbesondere handelt es sich hierbei um das Verbot von Drahtschlingen, wie z. B. in Mandaten von Kursachsen und Sachsen-Weimar[48]). In diesen Verordnungen war ferner untersagt „Fallen oder starke Strickschlingen sowie Haarschlingen" bei der Federwildjagd zu verwenden.

Ebenfalls mit Strafe bedroht wurden verschiedene Jagdmethoden, die bei der Jagd auf Hasen üblich waren. Das galt besonders von dem sogenannten „Hasenlauschen" oder „Hasenlausen". Es bestand darin, daß der „Hasenlauscher" einen gewissen Bezirk vor dem Walde abends oder früh am Morgen „mit Federlappen umzog und nur einen offenen Durchgang ließ, den er mit dem Netze verlegte. In einem nahen Versteck wartete er dann den Fang ab und tötete die sich fangenden Hasen mit einer Keule"[49]). Das „Lauschen" war im 16. Jahrhundert die gewöhnlichste Art des Hasenfanges für alle diejenigen, deren Vermögensverhältnisse eine kostspieligere Jagdmethode, wie z. B. das „Hetzen", nicht erlaubten.

Zu den verbotenen Jagdarten gehörte schließlich noch die Jagd mit Federlappen und Tüchern. Mit den Lappen erschreckte man das Wild und trieb es gegen große Tuchwände, die im Gebüsch verborgen angebracht waren. Diese Jagdart war z. B. in Mandaten von Kursachsen und Weimar sowie vielen anderen unter Strafe verboten[50]).

Im Anschluß an die bis jetzt behandelten Jagdstraftatbestände, die sich mehr oder weniger dem Begriff der „Jagdausübung" unterordnen lassen, muß an dieser Stelle noch eine weitere Gruppe von Straftaten Erwähnung finden, die nur im allerweitesten Sinne als Jagddelikte bezeichnet werden können.

In erster Linie sind hier die zahlreichen Vorschriften zu nennen, die das unberechtigte Tragen von „Feuerrohren" unter Strafe stellten; in vielen Mandaten wurde dieses Verbot auch auf das Mitsichführen von Armbrusten und anderen Geschossen ausgedehnt. Im allgemeinen nahmen die Gesetzgeber Rücksicht auf den Reiseverkehr

---

[46]) Fürstl. Anh. LO., 1572, Tit. 26 (Fritsch. III. S. 188). — Gräfl. Stolb. Forstordnung, 16. März 1642, XIX (Fritsch. III, S. 202). — Fürstl. Hess. Kasselsche Jagt- und Forstordnung, 1. Jan. 1624 (Fritsch. III, S. 182). — Fürstl. Sächs. Weymar. Forst- oder Wald- item Weydewercksordnung, 9. Juni 1646, Jagt- und Weydewercksmandat. (Fritsch. III, IV). — Fürstl. Sachs.-Gothaisches Jagt- und Weyedewercksmandat, 4. Mai 1642 (Fritsch. III, V).

[47]) Erneuerte Forst- und Holtzordnung des Fürstenthum Hessen-Kasselschen Theils, 1. Dez. 1682 (Fritsch. III. S. 299).

[48]) Fürstl. Sächs.-Weymarisches Jagt- und Weydewercksmandat, 9. Juni 1646 (Fritsch. III, S. 33).

[49]) Landau, S. 92.

[50]) Sachs.-Weimarisches Jagd-Mandat, 9. Juni 1646 (Fritsch. III; IV).

und verboten daher nur, sich mit Schußwaffen außerhalb der gewöhnlichen Straßen und Ortschaften zu zeigen. Ein in dieser Weise beschränktes Verbot enthielten z. B. darmstädtische Mandate aus den Jahren 1613, 1637 und 1642[51]). In manchen Mandaten fand sich die Bestimmung, daß der Reisende beim Durchfahren des Waldes den Feuerstein von der Büchse abschrauben oder sogar das Schloß herausnehmen sollte[52]).

In anderen Territorien, wie z. B. in Kursachsen, wurden sogar eine ganze Reihe von Sondermandaten „des Büchsentragens halber" erlassen[53]).

Ebenso zahlreich waren ferner die Verordnungen, die das freie Herumlaufen von Hunden in der Wildbahn verboten. Die Notwendigkeit solcher Verbote leuchtet ohne weiteres ein, soweit es sich um Waldungen handelte. Oft wurde aber auch das Herumlaufen von Hunden innerhalb einer Ortschaft untersagt, und manche Territorien gingen sogar so weit, den Untertanen das Halten von Hunden überhaupt zu verbieten[54]). Meist wurde aber nur angeordnet, daß die Hunde um den Hals einen Bengel oder Prügel aus Holz haben mußten, dessen Maße genau angegeben waren. Dies war z. B. der Fall in den darmstädtischen Mandaten von 1632, 1670, 1691, 1715, 1751 und 1780[55]). Gleiche Verbote enthielten die Verordnungen der sächsischen Territorien, ferner diejenigen von Braunschweig, Württemberg, Stolberg, Hessen-Kassel und Kurmainz[56]). Eine Verordnung von Sachsen-Weimar aus dem Jahre 1736 bestimmte u. a., daß den Metzger- und Schäferhunden Schwanz und Ohren abgeschnitten sein mußten, damit man sie leichter von den übrigen Hunden unterscheiden konnte[57]). Mitunter zwang man sogar die Hundebesitzer, ihren Tieren ein Bein abzunehmen, um sie auf

---

[51]) VO. Ldg. Ludwig; Darmst., 21. April 1613 (Arch. Nr. 14b). — VO. Ldg. Georg; Gießen, 18. Sept. 1637 (Arch. Nr. 27). — VO. Ldg. Georg; Darmst., Nov. 1642 (Arch. Nr. 33).

[52]) Jagdord. 1692, III. Teil LXXXIII (Arch. Nr. 92). — VO. Ldg. Ernst Ludwig; Darmst., 1721 Nr. 2 (Arch. Nr. 217b).

[53]) Mandata des Büchsentragens, Jagens und Hetzens halber, 9. Juni 1613, 10. März 1626, 12. Dez. 1630 (Fritsch. III, S. 2 ff.).

[54]) Fürstl. Hess. Jagt- und Forstordnung, Kassel, 1. Jan. 1624 (Fritsch. III, S. 181). „Den Bürgern in den Städten sollen auch alle Hunde, wie sie Namen haben mögen, außer der kleinen Stubenhündlein bey angesetzter Straffe verboten seyn." — Weitere im Druck erlassene fürstl. Verordnung, daß von nun an und künftighin Niemanden in denen fürstlichen Landen, es seye auch wer und von welchem Stande er wolle, außer den Jägern, Schäfern, Metzgern, Fuhrleuten und auf abgelegenen einzelnen Höfen wohnenden und zwar diesen auch nur in bestimmter mäßiger Anzahl Hunde zu halten erlaubet seyn: alle übrigen aber vertilget und bey 50 Reichsthaler Straffe von niemand außer denen vorbemelten Personen wieder angeschafft: wann sich ein oder anderer finden sollte, der seine Leidenschaft für dieses unnütze Thier nicht überwinden könnte, dem soll es erlaubt sein gegen Entrichtung von 5 Gulden 20 Heller jährlich, 17. Sept. 1770 (Arch. Reg. der Jagdverordnung).

[55]) VO. Ldg. Ludwig; Darmst., 20. April 1670 (Arch. Nr. 68a). — Jagdord., 1692 (Arch. Nr. 92). — VO. Ldg. Ernst Ludwig; 1. März 1715 (Arch.: Loses Blatt). — Bußordn., 22. Mai 1780 (Arch. Nr. 468). Frevel Nr. 239.

[56]) Württemberg 1551 (Fritsch. III, XIII). — Braunschweig-Wolfenbüttel 1564 (Fritsch. III, XII). — Anhalt 1572 (Fritsch. III, XVI). — Kursachsen 1603 (Fritsch. III, I). — Stolberg 1642 (Fritsch. III, XIX). — Gotha 1642 (Fritsch. III, V). — Weimar 1646 (Fritsch. III, IV). — Magdeburg 1649 (Fritsch. III, VII). — Coburg 1653 (Fritsch. III, Apendix I). — Hessen-Kassel 1682 (Fritsch. III, XXIV). — Schwarzburg 1700 (Fritsch. III, XXX).

[57]) Stisser Kap. VI § XLV.

diese Weise am Jagen zu verhindern[58]). Die Zahl der Hunde, die ein Schäfer oder Metzger haben durfte, war genau bestimmt, wie auch über ihre höchstzulässige Größe Vorschriften erlassen wurden, wie z. B. in der bayrischen Forstordnung[59]).

Die Hunde waren aber auch noch in einer anderen Hinsicht Gegenstand der damaligen Jagdstrafgesetzgebung. Es bestand nämlich die Bestimmung, daß die Untertanen für ihre Landesherren zum Zwecke der Jagd Hunde unterhalten mußten. Oft kam es nun vor, daß Bauern, die sich selber kaum zu ernähren vermochten, den Hunden nicht solche Pflege zukommen ließen, wie es verlangt wurde. Stellte dann der Jagdbeamte eine solche Vernachlässigung fest, drohte ihnen Bestrafung. Vorschriften dieser Art sind z. B. in der darmstädtischen Bußordnung vom Jahre 1780 enthalten[60]).

Die oben genannte Verpflichtung war aber nicht die einzige, die den Untertanen ihren Jagdherren gegenüber oblag. Vielfach waren sie nämlich auch zu persönlichen Dienstleistungen, insbesondere bei den großen Treibjagden, verpflichtet. Da diese Jagden sich oft über Tage erstreckten, kam es mitunter vor, daß die Bauern, wenn sie wegen ihrer Feldarbeit unabkömmlich waren, ihre Kinder als Vertreter schickten. Um solche „Pflichtverletzungen" nicht einreißen zu lassen, wurde ihnen für jeden Fall des unentschuldigten Fernbleibens strenge Strafe in Aussicht gestellt[61]).

Eine mit der eigentlichen Jagd nur entfernt zusammenhängende Straftat bestand in dem Auflesen von abgeworfenen Hirschstangen, worauf in fast sämtlichen Jagdmandaten beträchtliche Strafen gesetzt waren; so z. B. in den darmstädtischen Verordnungen aus den Jahren 1705, 1757, 1770, 1776 und 1780[62]), sowie in zahlreichen Jagdmandaten der übrigen deutschen Territorien[63]).

Es war aber nicht allein der Täter, gegen den sich die Strafdrohung der Jagdedikte richtete; auch den Hehler und Begünstiger versuchte man strafrechtlich zu erfassen. So fanden sich in vielen Jagdmandaten Bestimmungen, daß der Begünstiger oder Hehler, auf dessen Mithilfe der Wilderer fast immer angewiesen war, mit der gleichen Strafe bedacht werden sollte wie der Wilddieb selber. In den darmstädtischen Verordnungen von 1642, 1626, 1645, 1692 und 1780 war z. B. bestimmt, daß die Hehler sowie diejenigen, die einen

---

[58]) Janssen 8. Bd. 4. Buch, S. 141.

[59]) Bayr. Forstordnung, 18 Kap. (Fritsch. III, S. 78). „Wie die Bauren auffem Lande ihre Hund prügeln oder anlegen sollen, auch von Anzahl solcher Hund."

[60]) Bußordnung, 22. Mai 1780 (Arch. Nr. 468) Frevel Nr. 237—38.

[61]) Bußordnung, 22. Mai 1780 (Arch. Nr. 468) Frevel Nr. 251—61.

[62]) VO. Ldg. Ludwig; Darmst., 28. Mai 1770 (Arch. Nr. 409). — VO. Ldg. Ludwig; Darmst., 12. Dez. 1776 (Arch. Nr. 455b). Bußordnung, 22. Mai 1780 (Arch. Nr. 468) Frevel Nr. 212.

[63]) Gräfl. Stolberg. Forstordnung, 16. März 1642 (Fritsch. III, S. 203) XXI. — Kurfürstl. Brandenburg. Holtz- und Jagtordnung des Hertzogs von Magdeburg, Sectio XI Nr. 17 (Fritsch. III, S. 311). — Der Hochwohlgeborenen Grafen und Herren Albr. Ant. Graf zu Schwarzburg, Holtz- und Forstordnung, 31. Aug. 1700 XXXVIII (Fritsch. III. S. 384).

Wilderer „hausen, wissentlich beherbergen“ oder sonst „dessen Gemeinschaft haben würden“, strenger Strafe gewärtig sein sollten[64]). Aehnliche Strafdrohungen enthielten u. a. die Mandate von Württemberg, Coburg, Schwarzburg, Bayreuth, Brandenburg sowie vieler anderer deutschen Territorien[65]).

Eine besondere Strafe wurde schließlich auch denjenigen angedroht, die einen Wilderer nicht zur Anzeige brachten, obwohl sie von seiner Straftat Kenntnis hatten. Derartige Bestimmungen enthielten z. B. Edikte von Württemberg, Bayreuth und Preußen[66]).

---

[64]) VO. Ldg. Georg; Darmst., 26. Nov. 1626 (Arch. Nr. 22). — VO. Ldg. Georg; Darmst., Nov. 1642 (Arch. Nr. 33). — VO. Ldg. Georg; Gießen, 2. Juni 1645 (Arch. Nr. 40). — Jagdordnung, 1692, III. Teil LXXXI (Arch. Nr. 92). — Bußordnung, 22. Mai 1780, Frevel Nr. 204 (Arch. Nr. 468).

[65]) 2. Vergleich der Wildbretschützen halber, 20. Jan. 1554 (Fritsch. III, S. 168). — Cob. Mandat wider die Wildpretsdiebe und Schützen, 8. Juni 1593 (Fritsch. III, S. 473). — Gräfl. Schwarzb. revidirte Jagtordnung Sondershäusisch. Linie, 3. Febr. 1673 (Fritsch. III, S. 197).

verhehlet als ein Wilddieb selbst bestraffet werden soll. Berlin, 28. Mai 1728 (Mylius

[66]) 2. Vergleich der Wildpretschützen halber, 20. Jan. 1554 (Fritsch. III, S. 168). — Markgraf Georg Friedrich von Ansbach-Bayreuth, 1589 (Janssen 8. Bd. 4. Buch, S. 143). — Preußen, Deklaration des Edikts vom 9. Jan. 1728 wegen der Wilddiebe, daß, wer einen Bd. II).

III. Abschnitt.

Gründe, die den territorialen Jagdgesetzgeber zur Bestrafung des Wildfrevels veranlaßten.

1. Ansichten zeitgenössischer Juristen über die Rechtsnatur des Wildfrevels.

Der Umstand, daß das Jagdvergehen sowohl im Volksmund als auch in der Gelehrtensprache seit jeher als „Wilddiebstahl“ bezeichnet wurde, könnte den Anschein erwecken, als ob die Juristen der vergangenen Jahrhunderte sich über die rechtliche Natur des Jagddeliktes einig gewesen wären. Noch heute wird nämlich der Wilderer im Volke ganz allgemein als Wild d i e b bezeichnet, obwohl nach heutiger Rechtsauffassung seine Tat kein Eigentumsdelikt ist. Um so eher scheint aber der Schluß erlaubt, daß der Wildfrevel zumindest in früheren Zeiten als reiner Diebstahl angesehen wurde. Hierfür spricht vor allem der Wortlaut der meisten territorialen Jagdgesetze.

Allein in 6 Verordnungen von Hessen-Darmstadt wird das Wildern mit dem Diebstahlsbegriff in Zusammenhang gebracht. So

heißt es in einem Mandat von 1626[1]), daß der Wilderer „gleich anderen Dieben" zu bestrafen sei. Ebenso bezeichnet eine Verordnung von 1642[2]) den Wilderer als „offenbaren Dieb". Die gleiche Fassung enthält ein Mandat aus dem Jahre 1645[3]). Eine Marburger Verordnung von 1674[4]) spricht ebenfalls von „Wildpretschießen und stehlen" und setzt somit beide Begriffe einander gleich. In ähnlicher Weise versucht eine Verordnung von 1691[5]) dem „diebischen Unwesen" der Wilderer zu steuern. Die auch in Hessen-Darmstadt geltende rheinische Kreisordnung von 1722[6]) führt ebenfalls aus, daß die Wilderer „förmliche Diebstähle" begingen.

In ähnlicher Weise lassen zahlreiche Mandante der anderen deutschen Territorien durch ihren Wortlaut erkennen, daß auch sie das unberechtigte Jagen als Diebstahl ansehen.

So bezeichnet eine Verordnung aus Nassau vom Jahre 1748[7]) das Wildern als „wirklichen Diebstahl". In einer Magdeburger Verordnung von 1649[8]) ist gleichfalls die Rede von Leuten, welche das Wildbret „dieblich entwenden und abstehlen". Auch verschiedene Mandate aus Kursachsen sehen den Wilderer als Dieb („tamquam furem")[9]) an. Ebenfalls nach einem Katzenellenbogener Edikt vom Jahre 1615[10]) sollen die Wilderer „anderen Dieben gleich" bestraft werden. Die kaiserliche Jagdordnung vom Jahre 1786[11]) führt sogar eigens aus, daß der Wildfrevel wie die Entfremdung jedes anderen Eigentums als Diebstahl anzusehen sei.

Daß diese Auffassung nicht nur in der Gesetzgebung und Praxis herrschend war, beweist die große Zahl zeitgenössischer Schriftsteller, welche die gleiche Ansicht vertraten. Auffallend ist hierbei, daß die meisten von ihnen die Frage nach der Rechtsnatur des Wildfrevels so wenig als Problem betrachteten, daß sie es für unnötig hielten, ihre Rechtsauffassung eingehender zu begründen.

So stellte Seidenstikker[12]) lediglich fest, daß diejenigen, welche unberechtigterweise und um ihres Vorteils willen die Jagd ausübten, als „fures ferarum" oder „Wildpretdiebe" anzusehen seien. Auch

---

[1]) VO. des Landgrafen Georg zu Hessen: Darmstadt, 26. 11. 1626 (Hess. Staatsarchiv. Darmstadt, Sammlung Höpfner: Forst- und Jagdverordnungen Nr. 22).

[2]) VO. Ldgr. Georg: Darmst., Nov. 1642 (Arch. Nr. 33).

[3]) Edikt gegen Wilddiebe Ldgr. Georg: Gießen, 2. Juni 1645 (Arch. Nr. 40).

[4]) VO. Ldgr. Ludwig: Marburg, 1. Okt. 1674 (Arch. Nr. 73).

[5]) VO. Ldgr. Ludwig: Darmst., 2. Juli 1691 (Arch. Nr. 92a).

[6]) VO. Ldgr. Ernst Ludwig: Darmst., 6. Juli 1722 (Arch. Nr. 224).

[7]) Wie 6 (Oberrh. Kreisordnung).

[8]) Fürstl. Sächs. Magdeburgische Landes O. Halle, 6. März 1649 (Fritsch. Ahasver: Codex jur. ven. III, S. 64).

[9]) Kursächs. Mandat: Dresden, 9. Juni 1613 (Fritsch. III, S. 3). — Sächs. Mandat 1584 (Klügel, S. 11).

[10]) Katzenellenbogische Policey O. 1615 (Fesch pars. post. thes. III, Fritsch. I. S. 628).

[11]) Kaiserliche Jagdordnung 1786 (Kleinschrod, S. 63).

[12]) Seidenstikker § XIII.

Riccius[13]) setzte ohne weiteres die Wildfrevler den „Dieben und Räubern" gleich und verlangte aus diesem Grunde auch eine ähnliche Bestrafung. Ebenso bekannte sich Quistorp[14]) zur Diebstahlsauffassung, die er sogar als herrschende Lehre bezeichnete. Er nahm allerdings nur dann ein Eigentumsdelikt an, wenn die Tat in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt war. Die gleiche Ansicht vertrat Gmelin[15]), der die „Entwendung" von Wildtieren als Diebstahl bezeichnete, wie es auch Heigius[16]) tat, der den Wildfrevel sogar als erschwerten Diebstahl ansah. Ebenfalls Stisser[17]) war die Gleichsetzung zwischen Wildfrevel und „Rauberey" kein Problem. Dieselbe Auffassung wurde von Döpler[18]) und Engelhardt[19]) vertreten.

Obwohl demnach die Rechtsnatur des Wildfrevels vielen Rechtsgelehrten außer Zweifel zu stehen schien, haben verschiedene Schriftsteller ihren Standpunkt auch wissenschaftlich zu begründen versucht. Ihr Bestreben lag darin, den einwandfreien Nachweis zu erbringen, daß das Wildbret Eigentum des Jagdherrn sei und somit an ihm ein Diebstahl begangen werden könne. Eine eingehendere Begründung ihrer Auffassung erschien vor allem deshalb angebracht, weil das Wildbret vor noch nicht allzulanger Zeit allgemein als herrenlos gegolten hatte.

Verschiedene Vorkämpfer des Diebstahlsbegriffes versuchten die Herrenlosigkeit des Wildes dadurch zu widerlegen, daß sie das Wildbret als Z u b e h ö r des im Eigentum des jeweiligen Jagdherrn stehenden Grund und Bodens erklärten.

Grammanus machte sich allerdings in seinem „Wildschützenlatein"[20]) den Nachweis einfach. Nach seiner Ansicht kann überhaupt kein Zweifel daran bestehen, daß Fische und Wildbret in der Fürsten und Herren „besitz und gewalt und derselben eigen seyen". Er ging davon aus, daß den Fürsten ein „gantzes Land" einschließ-

---

13) Riccius 11. Hauptstück. § 1. „. . . Gleichwie man in einer wohleingerichteten Republique Diebe und Räuber wegen ihrer begangenen Verbrechen zu gebührender Strafe ziehet, also müssen auch die Wilddiebe und Raubschützen mit derselben unaußerbleibend angesehen werden."

14) Quistorp § 367. „. . . Man pflegt gewöhnlich ein Wilddieb in Ermangelung besonderer Landesgesetze nach den gemeinen Grundsätzen, die von den Diebstählen überhaupt gelten, zu bestrafen."

15) Gmelin § 93. „. . . Ich nenne es also Diebstahl ob geweihete oder ungeweihete Dinge, ob . . . w i l d e T i e r e, Fische, Krebse entwendet worden.

16) Heigius Nr. 76 ff. (Fritsch. I, S. 884).

17) Stisser, Kap. X § XXXVI. „. . . Um deswillen ist derjenigen Meynung beyzupflichten, welche das gemeine Beste dem eigennützigen Gewinn eines ruchlosen Wilderers vorziehen, die Gebote der Obrigkeit gehalten und den Wilddiebstahl sowohl als andere Vergewaltigungen und Raubereyen bestrafet wissen wollen . . ."

18) Döpler, Kap. XLIV., XC. „. . . Hierzu kommet dieses, daß es nicht ein schlechter, sondern ein solcher Diebstahl ist, der mit Gewalt und Waffen geschiehet, in welchem eine Vergewaltigung zu besorgen."

19) Engelhard § 307.

20) Grammanus Wildschützenlatein, S. 45. „. . . ist es zu widersprechen, daß die Fisch im Wasser und das Wild in Wälden nicht in der Fürsten und Herren besitz und gewalt und derselben eigen sey. Dann sie besitzen ja und haben in ihren gewalt die Flüß, Wasser, Wäld und was denselben zugehörig, sintemal solche unter die Regalien und Fürstlichen hoheiten gezehlet und gerechnet werden . . ."

lich der Flüsse, Wälder und Gewässer und allen sich darin aufhaltenden Tieren zum Lehen übergeben würde. Hieraus folgerte er, daß ihnen dann auch die „pertinentien" und was dazu gehörig „als die Wälde und das Wild darinnen" notwendig zu eigen sein müsse[21]).

Indem er aber das Wildbret ohne weiteres als „pertinentia" des Grund und Bodens erklärte, setzte er das, was er zu beweisen hatte, schon als gegeben voraus. Denn wenn einmal feststeht, daß das Wildbret als Zubehör des Bodens angesehen werden muß, fällt es nicht schwer, den Grundherrn auch als Eigentümer des Wildbrets zu bezeichnen. Aber gerade beim frei umherschweifenden Wild bereitet die Vorstellung, daß es gewissermaßen ein Teil des Bodens sei, einige Schwierigkeit. Denn im Gegensatz zu den mit dem Boden fest verwurzelten Pflanzen, ja selbst zu den in einem geschlossenen Teich lebenden Fischen, fehlt beim Wild im allgemeinen jegliche Verbindung mit dem Stück Erdoberfläche, auf dem es lebt.

Allerdings versuchten sowohl Böhmer als auch Ludewig die letztgenannte Auffassung als irrig hinzustellen.

Nach Böhmer beruht die Anschauung, daß das Wildbret „frei umherschweife", auf einer „unrichtigen Naturbeobachtung". Zwar muß auch Böhmer zugeben, daß das Wild von Zeit zu Zeit seinen Standort wechselt. Dies geschieht aber nach seiner Auffassung nur sehr selten und dann in größeren Rudeln, die mit geringen Ausnahmen nach kurzer Zeit fast vollzählig in ihr ursprüngliches Gebiet zurückkehren. Nur wenn mitunter einzelne Tiere gewaltsamerweise verjagt würden, käme es vor, daß sie endgültig fortblieben. Von diesen Ausnahmefällen abgesehen, könne man aber beinahe von einem Naturgesetz sprechen, welches das Wild in einem gewissen Lebensraum „festhalte"[22]).

Auch von Ludewig konnte zwar nicht leugnen, daß das Wildbret mitunter seinen alten Aufenthaltsort verläßt, hielt aber diesen „Wechsel" gleichfalls für eine Ausnahmeerscheinung. Er stellte es vielmehr als erwiesen hin, daß sowohl Vögel als auch wilde Tiere

---

21) Grammanus Wildschützenlatein. S. 45. „. . . und ein gantzes Land und Herrschaft, nichts davon ausgenommen, den Fürsten und Herren zum Lehen gereichet wird. Darumb ihnen auch die pertinentien und waß darzu gehörig: als die Wälde und das Wild darinnen nothwendig zustehen und ihr eigen sein muß. — Nun ist aber wie erst gemelt, unwidersprechlich war, das die Flüß und Wäld und konsequenter die wilden Thier der Fürsten und Herren eigen sein . . ."

22) Böhmer: Meditationes zu Art. 169 § III. „. . . In universum experientia probat, feras, licet vagentur, ferisque vicinorum se socient, non nisi turbatas ab-ire, plerumque postea redire, nec solum natale facile derelinquere solere, quod ipsum argumentum omni exceptione majus est, naturam eas silvae, tanquam accessorium, veluti agglutinasse, adeoque in dominio ac possessione ejus, penes quem est sylva vel jus venandi, constitui, unde cum jus prohibendi, ne alius sylvam ingrediatur, tum jus privative feras occidendi, quod utrumque possessionis ac proprietatis effectus est, dependet. Hoc si verum, nec incertitudo dominii, nec lubricum, damnum aestimandi, impedit, quo minus plena notio furti, earum fraudulosae contrectationi insit, si ab eo casu discesseris, quo plurimorum dominorum sylvae sunt contiguae, ut mixtura et consociatio ferarum evitari nequeat . . ."

nur sehr ungerne ihre Wälder verließen und auch dann fast regelmäßig zu ihren alten Wohnstätten zurückkehrten[23]).

Genügte nach seiner Ansicht schon diese Feststellung allein, um die enge Verbundenheit zwischen Wild und Boden darzutun und das Wildbret gleichsam als „adnexus" des Territoriums erscheinen zu lassen, so bemühte er sich trotzdem, den von ihm behaupteten engen „Konnex" auch noch durch eine weitere Ueberlegung zu begründen. Es ist nämlich nach seiner Auffassung nicht allein die enge örtliche Beziehung zu einem bestimmten Landstrich, welche das Wild als Teil des Bodens erscheinen läßt, sondern ebenso der Umstand, daß das Wild seine gesamte Nahrung aus diesem Boden entnimmt. Hierdurch wird nach Ludewig die Verbundenheit des Wildes mit dem Heimatboden noch enger, so daß es nur recht und billig sei, das Wild als Eigentum desjenigen Herrn zu betrachten, von dessen Boden es seine Nahrung bezöge[24]).

Eine andere Gruppe von Schriftstellern versuchte nun nicht das Wild als Zubehör von Grund und Boden hinzustellen, sondern prägte den Begriff eines „weiteren Eigentums", das sich auch auf Gegenstände erstrecke, die nicht fest mit dem Boden verbunden seien, wie z. B. auf das freilebende Wildbret.

Es war besonders Hunn, der diesen Gedanken näher ausführte.

Nach ihm kann das Wild, das sich in der Wildbahn (worunter er ein Gelände versteht, in welchem ausschließlich der Jagdherr die Jagd ausüben darf) aufhält, nicht ohne weiteres als herrenlos bezeichnet werden, da es doch in recht naher Beziehung zu dem Jagdherrn stehe. Zwar mußte Hunn zugeben, daß der Jagdherr das frei umherschweifende Wild noch nicht tatsächlich (corpore) besaß. Es gibt aber nach ihm zwei verschiedene Arten des Besitzes. Außer dem rein tatsächlichen körperlichen Besitz (corpore) kennt Hunn einen ideellen Besitz (animo). Diese letztgenannte Besitzmöglichkeit besteht nach ihm in der Macht, sich einen Gegenstand unter Ausschluß anderer anzueignen, wann immer man Lust hierzu empfindet[25]).

---

23) Ludewig: Differentia IV. „. . . Verum germanico jure hoc est nefas, nec nisi genus servitutis, in alterius fundo ac sylva acquisitae, jure aut conventione, quod ferae sint instar territorii legitimi adnexus. Hoc ideo non destituitur ratione: quod licet ferae agant huc et illuc; raro tamen deserant natale solum. — . . . quod neque aves neque ferae deserant facile stationes, sylvarum et camporum patrios tractus; etiam fugatae requirunt et repetant pristinos lares, latibula et reclinatoria . . ."

24) Ludewig: Differentia IV. „. . . Deinde cum non aere vivant sed graminae hectis, oleribus, arborum foliis, ramusculis et fructibus, jure meritoque cedent domino loci ac fundi, unde victum decerpserunt acceperuntque alimenta . . ."

25) Hunn: Disputatio Thes. XV (Fritsch. I, S. 244/45). „. . . Hoc loco praeponendum, quod ferae bestiae, quae in guarenis (h. e. loco ubi venatio interdicta est) constitutae sunt, quamdiu in eis versantur, non amplius hodie intellegantur nullius esse, sed ad eum potius spectare, qui jus venandi in iis solus habet, licet eas neque ceperit adhuc, ne muro vel saepimento clauserit . . . Dici tamen potest, duplici modo aliquem possidere, animo nimirum et corpore; hoc ferae captae et inclusae, illo in guarenis versantes possidentur . . ." — . . . potentia feras istas habet dominus guarenae, quamvis non actu possideat; potest enim capere quando vult, easque, praeter eum, nemo venari permittitur . . ."

Der gleiche Gedanke wurde auch von Mencken vertreten[26]).

In diesem weiteren Sinne war es natürlich möglich, den Jagdherrn als Besitzer und Eigentümer des in seiner Wildbahn frei lebenden Wildbrets anzusehen. Zwar kann der Fall eintreten, daß ein Unberechtigter vor dem Jagdherrn sich des Wildes bemächtigt, so daß es zur Zeit noch ungewiß ist, wer letzten Endes der tatsächliche (corpore) Besitzer wird. Diese Ungewißheit ist aber nach Hunn naturnotwendig mit dem Begriff eines ideellen (animo) Besitzes verbunden. Es handele sich eben nicht um eine vollkommene Machtbefugnis, sondern um eine schwächere Einflußmöglichkeit, die aber trotzdem eine gewisse Herrschaftsmacht über die Sache verleihe. Jedenfalls ist nach Hunn diese Herrschaftsmacht so stark, schafft eine so enge Verbindung zwischen dem Jagdherrn und dem Wildbret, daß alle, die unbefugterweise in der Wildbahn die Jagd ausüben, ein Eigentumsdelikt begehen. Sie sind seiner Ansicht nach ebenso als Diebe zu bestrafen wie diejenigen, welche sich aus festumschlossenen Wildgärten und Parkanlagen Wild aneignen[27]).

Ganz ähnliche Ausführungen zu diesem Punkte finden sich bei Ikkstadt. Auch er ging von dem Gedanken aus, daß der Jagdherr in seiner Wildbahn das ausschließliche Recht habe, sich des Wildes zu bemächtigen (titulus feras occupandi). Wer aber einen solchen „Titel" auf eine Sache besitze, habe sie schon zum Teil im Eigentum. Das Wildbret sei daher dem Jagdherrn zwar nur auf eine entfernte, unvollständige Art eigentümlich, aber jedenfalls keine herrenlose Sache mehr[28]).

Ikkstadt begnügte sich jedoch nicht mit dieser Konstruktion eines „weiteren Eigentums", sondern spielte ebenfalls auf die oben bereits erwähnte Zubehöreigenschaft des Wildes an[29]). Auch hierdurch glaubte er die Herrenlosigkeit des Wildes einwandfrei widerlegt zu haben.

---

26) Mencken: Jus majest. § 25 (Fritsch. I, S. 711). „. . . Deinde ferae ipsae, quae et quamdiu in territorio Principis commorantur, morali aestimatione in dominio Principis esse censentur . . . Principi in feras, quae in sylvis et territorio ejus vagantur, dominium tribuamus, cum et capere illas et capiendas aliis concedere et ab illegitimo captore vindicare queat . . ."

27) Hunn: Disput, Thes. XV (Fritsch. I, S. 245). „. . . concludo igitur, feras bestias, quamdiu in guarenis meis versantur, meas esse: Eumque qui contra prohibitionem illas venatur, furtum committere, de quo quidem minus dubitandum, si muro vel sepimento eas incluserim. Per consequens igitur tamquam fur plectendus erit . . ."

28) Ickstadt (Kleinschrod § 8): „Es ist möglich, daß einer oder mehrere in einem Bezirk das Jagdrecht ausschlüssig occupiren. Wenn dieses ist, so haben sie ein besonderes Recht, das Wild zu fangen (titulum feras occupandi) dadurch erhalten; wer aber ein solches Recht (titulum) auf eine Sache besitzt, hat sie schon zum Theile im Eigenthume. Daher ist auf solche Art das Wild eine entfernte unvollständige Weise eigenthümlich, da es nur von jenem kann occupirt werden, der dazu ein Recht hat; ohne dessen Willen kann es nicht ins Eigenthum des andern übergehen, ist folglich keine herrenlose Sache mehr."

29) Kleinschrod § 9: „Ickstadt erklärt nehmlich das Wild für eine vorübergehende Zugabe eines Grundstücks (accessorium fundi transitorium) und sagt, der Eigenthümer habe ein Recht auf alle mit seinem Boden nur einigermaßen verbundene Dinge, also auch ein vorübergehendes Eigenthum des Wildes . . .".

Auf andere Weise unternahm es Grotius, das Eigentumsrecht des Jagdherrn am Wildbret darzutun. Nach ihm ist der Erlaß eines Gesetzes genügend, um Eigentum zu erwerben. Indem also der Landesherr eine Jagdordnung erlasse, worin allen anderen die Jagdausübung in der herrschaftlichen Wildbahn versagt werde, habe er schon Eigentum am Wildbret erworben[30]). Letzten Endes geht auch diese Auffassung von dem Gedanken aus, daß zur Begründung eines Eigentumsrechtes nicht der tatsächliche (corpore) Besitz unbedingt erforderlich sei, sondern daß schon das Recht auf eine Sache, die bloße rechtliche Möglichkeit, den Besitz zu ergreifen wann man wolle, ein gewisses Eigentumsrecht verschaffe. Grundlage für diesen „titulus" sah Grotius, wie schon erwähnt, im Jagdgesetz. „Denn, um jemand Eigentum zu ertheilen, ist das Gesetz allein hinlänglich"[31]).

Ein weiterer Vorkämpfer für die Diebstahlsauffassung war Klügel. Auch er lehrte die Möglichkeit eines „weiteren Eigentums", eines sogenannten „dominium generale", das sich auch auf das Wildbret erstrecke. Die Folge hiervon sei, daß die wilden Tiere, ob sie nun der Jagdherr schon gefangen habe oder noch nicht, von seinem Eigentumsrecht (jus dominii) erfaßt würden, wo immer sie sich auch in seiner Wildbahn aufhielten[32]).

Aehnliche Gedankengänge finden sich auch bei Rehfeld. Gleich den übrigen Schriftstellern hielt er es für unbestreitbar, daß das Wildbret im Eigentum des Jagdherrn stehe, weil es seiner Rechtsmacht unterworfen sei[33]). Folglich begingen nach ihm alle diejenigen, die ohne Erlaubnis Wildbret entwendeten, einen gewöhnlichen Diebstahl.

Die bisher genannten Schriftsteller stimmen alle darin überein, daß sie den kriminellen Gehalt des „Wilddiebstahls" in der Verletzung des jagdherrlichen Eigentums sehen. Da sie demnach das Jagddelikt lediglich von der privatrechtlichen Seite aus betrachteten, bedeutete es für sie keinen Unterschied, ob der Jagdherr ein Privatmann oder das Staatsoberhaupt selbst war.

---

30) Grotius: de jure belli ac pacis, L. II. Kap. 8 § 5 erwähnt bei Kleinschrod § 10: „. . . Eine weitere Ursache, welche die Eigenthumsfähigkeit des Wildes erweisen soll, wird in dem Gesetz gesucht, durch welches der Regent die Jagden verbieten kann. Wenn der Landesherr eine solche Verordnung bekannt gemacht hat, heißt es, so hat er sich das Eigenthum des Wildes erworben. Denn um jemandem Eigenthum zu ertheilen, ist das Gesetz allein hinlänglich . . .".

31) Grotius: de jure belli ac pacis, L. II. Kap. 8 § 5 (Kleinschrod § 10): „. . . Potuit lex etiam ante occupationem harum rerum dominium transferre, cum ad dominium producendum lex sola sufficiat . . .".

32) Klügel: De furto ferarum, S. 9: „. . . Etiamsi dominium generale quoddam in omne genus ferarum ex majestate ei (principi) jam competat . . . quas, sive jam ab eo (principe) captae sint, sive non, jure dominii ubicumque in sua provincia suas dicere potest . . .".

33) Rehfeld: Dissert. positio XIV. „. . . Patet, feras animantes, aves, pisces ad principes et dominos territoriales privative pertinere . . . inde certissima et absoluta trabitur consequentia quod omnes, qui sine legitimo titulo jus illud invadunt, usurpatores illius juris sint et jures illius adeoque objecti, id est ferarum furtum committant . . .".

Im Gegensatz zu ihnen versuchten andere das Problem mehr von der öffentlich-rechtlichen Seite aus zu erfassen. So findet man bei einer Anzahl von Schriftstellern die Ansicht vertreten, daß der Wilderer durch seine Tat nicht nur die private Eigentumssphäre des Jagdherrn verletze, sondern, soweit dieser der Landesherr selbst sei, in dessen Regalrecht eingreife, ja sogar eine Art Majestätsverbrechen begehe.

Die Jagdberechtigung wurde allerdings erst zur Zeit der Entstehung der einzelnen Territorialherrschaften allgemein als Regal des Landesherrn anerkannt. Zwar versuchte man den Nachweis zu erbringen, daß die Jagdausübung auch schon in früheren Zeiten von den Königen als Regal für sich in Anspruch genommen worden sei; in Wahrheit hat aber ein solches Regalrecht niemals bestanden. Daß das Recht auf ausschließliche Jagdausübung gerade zur Zeit der entstehenden Territorialherrschaften von den Landesherrn geltend gemacht wurde, läßt sich auf verschiedene Ursachen zurückführen. Vor allem war es wohl die gerade zur damaligen Zeit sich bemerkbar machende, sehr weitgehende Ausdehnung der jagdhoheitlichen Befugnisse der einzelnen Landesherren, welche die Bildung eines Jagdregalrechts begünstigte. Unter „Jagdhoheit" verstand man das Recht des Landesherrn, in seinem Territorium Vorschriften über die Ausübung der Jagd zu erlassen sowie über deren Beachtung zu wachen. Es handelte sich demnach um einen Ausfluß der allgemeinen Staatsgewalt in ihrer Beziehung auf forstliche und jagdliche Belange. Unter anderem war der Landesherr auf Grund seiner Jagdhoheit befugt, die Ausübung der Jagd zu gewissen Zeiten zu verbieten. Es lag nun nahe, diese Befugnis zur Anordnung von Schonzeiten im staatlichen Interesse so weit auszudehnen, daß die Jagdausübung für längere Zeit, und wenn es nötig schien für immer, untersagt wurde. Zur Erklärung, daß die Jagd ausschließlich dem Landesherrn zustehe, führte von hier aus nur ein Schritt. Man vergaß aber hierbei, daß sich diese Befugnis nicht ohne weiteres aus dem Begriff des Hoheitsrechtes ableiten ließ. Die erweiterte Auslegung, die das Regalrecht später erfuhr, läßt sich nur so erklären, daß man das Hoheitsrecht mit dem alten Begriff des königlichen Wildbannrechtes verwechselte und gleichsetzte. Auch hierbei nahm man jedoch keinen Anstand, selbst diesem Recht zugunsten eigener Machtbefugnisse eine Auslegung zu geben, die es früher nicht gekannt hatte.

Das Wildbannrecht der fränkischen Königszeit bedeutete nämlich zunächst nichts anderes, als daß die Jagdausübung in den königlichen Wäldern mit einer besonders hohen Buße, der sogenannten Königsbuße von 60 sol., belegt wurde. Dieselbe Strafe traf später auch denjenigen, der in an sich herrenlosen Waldungen, die aber von dem König zum Bannforst erklärt waren, dem Wildbret nach-

stellte. Mit der Zeit gingen die Könige allerdings dazu über, sich das Jagdrecht auch auf angrenzenden, jedoch in fremdem Eigentum stehenden Gebieten anzumaßen. Wenn diese Ausdehnung ihrer Machtbefugnisse auch anfangs auf Grund gütlicher Uebereinkunft mit den Nachbarn geschehen sein mochte, so wurde der Wildbann bald darauf von den Königen auch ohne weitere Vereinbarung auf fremde Waldungen ausgedehnt.

Da das oben geschilderte Recht, einen Wald zum Bannforst zu erklären, ursprünglich nur vom König ausgeübt wurde, lag es nahe, diese Befugnis als Regalrecht zu erklären. Unter „Wildbann" verstand man aber mit der Zeit nur noch das Recht ausschließlicher Jagdausübung. Noch größere Verwirrung wurde dadurch verursacht, daß die einzelnen Landesherrn versuchten, auch ihre jagdhoheitlichen Befugnisse aus dem alten Wildbannrecht abzuleiten, welche Annahme um so näher lag, als mit dem Wildbannrecht in der Regel die Jagdgerichtsbarkeit im Bannforst verbunden war. So ist es erklärlich, daß man in einer Zeit, als die alten Rechtsbegriffe mehr oder weniger in Vergessenheit geraten waren, schließlich die Jagdausübung selber als Regalrecht bezeichnete. In dieser irrigen Anschauung wurden die Landesherren durch die spätere Entwickelung noch bedeutend bestärkt. Mit der Zeit hatte nämlich das Wildbannrecht insofern eine Veränderung erfahren, als es sich mitunter von der Person des Königs löste und an weltliche und geistliche Herren verliehen wurde; deren Jagdberechtigung war dann in den von ihnen gebannten Wäldern genau so geschützt wie das Jagdrecht des Königs.

Diejenigen, die dies Recht verletzten, mußten daher auch in diesen Gebieten die erhöhte „Königsbuße" bezahlen. Viele der mit dem königlichen Wildbannrechte beliehenen Herren waren jedoch mit dieser Verleihung noch nicht zufrieden, sondern versuchten, dem Beispiel des Königs folgend, ihren Wildbann auch auf benachbartes Gebiet auszudehnen. Wenn sie sich auch anfangs mit ihren Nachbarn gütlich auseinandergesetzt haben mögen, so gingen ebenfalls sie bald dazu über, ihr Wildbannrecht auch ohne Vereinbarung auf benachbartes Gebiet auszudehnen und so ihren „Wildbann" abzurunden. Natürlich setzte diese Entwicklung erst allmählich ein, wurde aber später durch verschiedene Umstände begünstigt. So besann man sich plötzlich auf den ursprünglichen Entstehungsgrund des königlichen Wildbannrechtes, nämlich die Rechtsanschauung, daß alles herrenlose Gebiet dem Landesherrn zustehe. Nur auf diese Weise waren die alten Bannforste entstanden. Die Zeitläufte brachten es nun mit sich, daß gerade zur Zeit der Entstehung der Territorial-Herrschaften infolge der verheerenden Wirkungen der andauernden Kriege ganze Landstriche entvölkert wurden und früher

blühende Ortschaften gänzlich vom Erdboden verschwanden[34]). Nichts lag nun näher, als daß der Landesherr sich diese Gebiete als allein berufener Rechtsnachfolger aneignete. Hinzu kam aber noch eine andere Entwicklung, die ihm die Ausdehnung seines Wildbannrechtes erleichterte. Mit der Zeit gewann nämlich der Landesherr auch überragenden Einfluß auf die unermeßlichen, im Eigentum der Waldmarkgenossenschaften stehenden Waldungen und Forste. In seiner Eigenschaft als Obermärker zunächst nur mit der Verwaltung der markgenössischen Waldungen betraut, wußte er es geschickt einzurichten, daß sein Einfluß auf die Mark unmerklich immer mehr wuchs. Das ihm als Obermärker zustehende Jagdrecht bot ihm Gelegenheit, sich bald als alleinigen Jagdberechtigten aufzuspielen. Starb eine Gemeinde infolge Kriegsunruhen oder Pest aus, so fiel es nicht weiter auf, wenn der Landesherr sich stillschweigend ihre Waldungen aneignete. Auch ließ sich schwer etwas einwenden, wenn er mitunter den Unterschied zwischen seiner Stellung als Obermärker und als Eigentümer der die Waldmark umgebenden Forsten zu vergessen schien und das Jagdrecht auch in der Waldmark ausschließlich für sich in Anspruch nahm[35]).

Am Ende dieser Periode war es jedenfalls dahin gekommen, daß die meisten Landesherrn das ursprünglich nur dem König zustehende Wildbannrecht auch auf den größten Teil ihres eigenen Herrschaftsgebietes ausgedehnt hatten, so daß sie tatsächlich zuletzt in ihrem ganzen Herrschaftsbereich das ausschließliche Recht zur Jagdausübung besaßen. Es ist daher leicht zu verstehen, daß die geschilderte Entwickelung der Bildung eines Jagdregals nur förderlich sein konnte[35a]).

Neben den bisher geschilderten Gründen waren es aber vor allem die staatsrechtlichen Anschauungen der damaligen Rechtsgelehrten, welche das ausschließliche Jagdrecht des Landesherrn in zahlreichen Traktaten als Ausfluß der Landeshoheit darzustellen suchten. Daß bei diesem Bestreben nicht nur streng wissenschaftliche Forschungsergebnisse, sondern in hohem Maße auch eine allzugroße Geneigtheit gegenüber den fürstlichen Wünschen bei vielen der im Solde der Landesherren stehenden Hofjuristen eine Rolle spielte, darf nicht weiter verwundern.

Dies mag insbesondere bei denjenigen Schriftstellern gelten, die mangels einer überzeugend klingenden rechtlichen Ableitung das ausschließliche Jagdrecht der Landesherren mit der Behauptung zu begründen suchten, daß sie diese Befugnisse seit unvordenklichen Zeiten „ersessen" hätten. Sie kamen dann meist zu dem Schluß,

---

[34]) Schwappach: Forstgeschichte § 22 ff.
[35]) Schwappach: dasselbe § 25.
[35a]) Stieglitz §§ 37 ff.

daß die in früheren Zeiten unzweifelhaft bestehenden Rechte anderer Jagdherren auf Grund stillschweigender Duldung zugunsten des Landesoberhaupts erloschen seien.

So sprach Fesch[36]) von einem „über viel undencklichen Zeiten im gantzen Heiligen Römischen Reich und Landen hergebrachten verjährten Gebrauch", daß nur dem Landesherrn und einigen bevorrechtigten Adeligen die Jagdausübung zustehe. Meurer[37]) führte ebenfalls das ausschließliche Jagdrecht des Landesherrn auf „lang stillschweigend gutwillig zulassen und bewilligen" der Untertanen zurück. Auch Otto[38]) sah „langen Gebrauch und Gewonheit" als Rechtsgrund für die Jagdbefugnisse des Landesherrn an; ebenso Seidenstikker[39]) und Grammanus[40]), Meckbach[41]) sprach sogar ohne weitere Begründung den Fürsten das Recht zu, die Jagdberechtigung „zu den Regalien zu ziehen". Der Verfasser des „Klugen Beamten" vertrat ebenfalls die Ansicht, daß es sich „heut zu Tag nicht viel mehr disputiren läßt, quo jure Fürsten und andere hohe Potentaten solches (das Jagdrecht) private und mit Excludirung der Unterthanen an sich gebracht haben, da sonst naturali ratione ein jeder das Wild, wo er es antraff, fangen und fällen könte"[42]). Aehnliche Anschauungen wurden von Medices, Karpzov, Fritsch und anderen vertreten.

Nicht unrichtig bemerkte Posse[43]), daß man mit dem stillschweigenden Konsens etwas zu freigebig sei. „Sollte nicht oft das Genügen, das man consensum tacitum nennt, in Absicht des Schwächeren consensus coactus sein?" Man kann sich jedenfalls bei allen diesen Schriftstellern schwerlich des Eindrucks erwehren, daß sie sich die Arbeit aus den oben erwähnten recht durchsichtigen Gründen zu leicht gemacht haben. Diese Ansicht scheint auch von Zeitgenossen geteilt worden zu sein. Recht bezeichnend ist jedenfalls die Bemerkung des berühmten sächsischen Geschichtsforschers Horn[44]): „Bedauern müssen wir, daß da so viele Rechtsgelehrte nicht nur insgemein von Regalien geschrieben, sondern das jus venandi et forestale à part bald in forma tractatus, bald disputationis academicae verhandelt, sie gleichwohl gemeiniglich über den Punkt von dessen Ursprung und Aufkommen sehr seichte hingefahren. Oder wenn ja welche geschienen, als ob sie die Sache genauer untersuchen und

---

36) Fesch: Dissert. Pars post. Thes. I. (Fritsch. I, S. 622).
37) Meurer: Tract. dec. II. Theil (Fritsch. I, S. 302).
38) Otto: IV (Fritsch. I, S. 258).
39) Seidenstikker: Dissert. § X.
40) Grammanus: Wildschützenlatein S. 70: „. . . dieweil wie wir auch droben pag. 36 ff vernommen, die Jagten und Jagtgerechtigkeiten durch lange Gewohnheit Verjährung und über Menschen Gedencken den Fürsten und Herren allein gebührt und zugestanden, als können sie sich ihres Rechten nunmehr gar wol mit gutem Fug und Gewissen gebrauchen."
41) Meckbach: Anmerkungen P. G. O. zu Art. CLXIX.
42) Kluger Beambter, Tit. XXXIV § 2 (Fritsch. I, S. 688).
43) Posse: (Stieglitz S. 267).
44) Stieglitz: S. 271.

klüglicher ausmachen wollten, so haben sie nicht sowohl die teutsche Historie und alten Monumente, als etwa ihre philosophischen Lehrsätze und das römische Recht zu Hülfe genommen und hierdurch der dubiorum und Dunkelheiten nur desto mehr gemacht."

Nicht alle Schriftsteller verdienen aber eine so scharfe Kritik, obwohl auch von ihnen die Mehrzahl offensichtlich bestrebt war, dem Machtstreben ihrer Landesherren eine einigermaßen haltbare juristische Grundlage zu verleihen.

So versuchten es einige, das ausschließliche Jagdrecht des Landesherrn als Ausfluß eines ihm am Territorium zustehenden Eigentumsrechtes hinzustellen. Diese Auffassung war schon zur Karolingerzeit allgemein verbreitet gewesen. Nur so läßt sich die Aufteilung des fränkischen Reiches an die jeweils vorhandenen Söhne des Königs verstehen. Doch war diese Anschauung, daß nämlich das Land Eigentum des Fürsten sei, noch viel älter und mit der „Imperium Idee" aus dem römischen Rechte übernommen worden. Zur Zeit der Entstehung der Landeshoheit hatten dann die Rechtsgelehrten in analoger Weise auch die kleineren Territorialfürsten als Eigentümer ihres Landes erklärt. Diese Anmaßung fand um so weniger Widerspruch, als in der Tat viele der deutschen Länder aus den im Eigentum der nachmals regierenden Familien stehenden Herrschaften entstanden waren. Hinzu kam, daß in vielen Ländern die Regenten, wenn auch nicht das volle Eigentum, so doch wenigstens eine Art Obereigentum an weiten Ländereien besaßen, eine Entwicklung, die das Lehensrecht mit sich gebracht hatte. Da aber das nicht wegzuleugnende Bestehen von Privateigentum eine allzu weite Ausdehnung der Idee des „Landeseigentums" nicht gestattete, beschränkte man sich darauf, den Landesherrn als Eigentümer jeglicher Befugnisse der Staatsgewalt zu erklären. Auch hier ist eine Vermengung der Begriffe Eigentum und Staatsgewalt nicht zu verkennen. Jedenfalls hatte aber die Idee vom „dominium territorii" einen entscheidenden Einfluß auf die Entstehung des Jagdregalrechtes gehabt[45]).

Eine weitere Gruppe von Schriftstellern versuchte endlich die Regalnatur der Jagdausübung mit der Berufung auf das allgemeine Staatswohl zu rechtfertigen. Man war gezwungen, zu diesem Ausweg seine Zuflucht zu nehmen, weil ehrliche Forscher wenigstens eingestehen mußten, daß sich eine Ableitung aus Sätzen des Natur- oder Völkerrechts nicht nachweisen ließ. Auf der anderen Seite bot sich ihnen auf diese Weise eine Unmenge von Begründungsmöglichkeiten, die alle letzten Endes die Förderung bzw. Aufrechterhaltung des Staatswohls zum Ziele hatten. Die vielen

[45]) Stieglitz: § 40.

einzelnen Begründungen, die von den Schriftstellern angeführt wurden, sollen an dieser Stelle nur kurze Erwähnung finden, da auf sie im nächsten Abschnitt bei der Behandlung der Gesetzeseinleitungen noch näher eingegangen wird. Sie lassen sich auch leicht auf einige größere Gruppen zurückführen.

So finden sich bei sämtlichen Schriftstellern längere Darlegungen, daß bei freier Jagdausübung sowohl Bauern wie Bürger ihrem Gewerbe entfremdet würden. In beredten Worten wird dann meist ausgeführt, wie der durch die Jagd geförderte Müßiggang der Untertanen die Ursache für eine allgemeine moralische Verwilderung, ja die eigentliche Quelle für die schlimmsten Verbrechen sei. So gefährde der von der Jagdleidenschaft erfaßte Untertan nicht nur den Bestand und das Glück seiner Familie, sondern werde durch die infolge seines Müßiggangs entstehende Notlage geradezu zur Begehung von Eigentumsdelikten und schlimmeren Verbrechen getrieben. Eine besondere Gefahr sahen viele Schriftsteller darin, daß die jagdberechtigten Untertanen auf diese Weise im Waffenhandwerk geschult würden, zumal der Besitz von Schußwaffen eine starke Versuchung für sie darstelle, ihren Unterhalt als Wegelagerer und Straßenräuber zu verdienen.

So wenig Ueberzeugungskraft diese Darlegungen im allgemeinen für uns haben mögen, so darf man nicht vergessen, daß die Wegelagererplage in den damals noch unendlich großen Waldungen Deutschlands eines der Hauptübel zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges war. Es handelte sich hierbei nicht etwa um Einzelerscheinungen, sondern die furchtbare Not der Zeit hatte es mit sich gebracht, daß die weiten Wälder von 30—40köpfigen Räuberbanden besetzt waren, die sich nicht nur untereinander blutig befehdeten, sondern auch eine stetige Gefahr für den Reiseverkehr bildeten. Auch war die Zeit der Bauernkriege noch nicht vergessen, und man befürchtete, daß durch diese Zusammenrottungen neue Unruhen ausbrechen würden. „Dann traun wir dörffen uns heutigentags gar nicht einbilden und uns die Gedancken machen, ob sessen wir im Rosengarten und hetten uns dergleichen Unglück und Gefahr nicht zu besorgen ... Daher nun, weil man sich bey dem gemeinen Mann auffruhr und empörung besorgt, ist ihnen jederzeit Wehr und Waffen als instrumenta des aufstandes zu tragen verbotten worden, dann dieselben machen ihnen einen muth ... So sind auch die so mit Waffen versehen zur rebellion mehr dann andere geneigt“[46]).

Andere Schriftsteller wiesen dagegen mehr auf die durch freie Jagdausübung in bedrohliche Nähe gerückte Ausrottung des Wildbrets hin und glaubten schon mit diesem Hinweis die Notwendigkeit

[46]) Grammanus: Wildschützenlatein, S. 113 u. 117.

der Regalerklärung hinreichend dargetan zu haben. Wie sehr sie aber, wenn auch unbewußt, lediglich das Interesse ihrer fürstlichen Brotgeber im Auge hatten, beweist ihre Sorge, daß die Landesherren beim etwaigen Aussterben des Wildes nicht nur auf manche Tafelfreuden verzichten, sondern dazu noch den Wegfall ihres Hauptvergnügens mit in den Kauf nehmen müßten. Die Interessen der Allgemeinheit hingegen schienen für sie nicht der Beachtung wert zu sein. Im übrigen glaubten sie ihre einseitige Stellungnahme auch damit begründen zu können, daß der Landesherr ohne die ihm durch die Jagd gewährte Erholung nicht in der Lage sei, bei seiner sonstigen Arbeitsüberbürdung die Belange der Allgemeinheit gebührend zu vertreten. Bezeichnend sind die Ausführungen des Wittenberger Theologen David Runge, der die alleinige Jagdberechtigung des Landesherrn stark befürwortet, „nicht allein, daß sie sich bey ihrer schweren und hochmühseligen Amptsverrichtung durch und in derselben (Jagdausübung) erquicken und erlustiren, sondern auch als Herren des Landes etwas besser dann andere gespeist werden köndten . . . Warumb solten sie sich dann des rechtmessigen jagens nicht gebrauchen, ihr Hertz so etwan mit sorg, traurigkeit oder andern bewegungen gekrenckt, widerumb durch solche kurtzweil zu erfrischen und erquicken[47])?“

Bei der engen Verwandtschaft von Regalrecht und Hoheitsrecht war es nicht zu verwundern, daß eine Anzahl von Schriftstellern den Wilderer als Verletzer dieses Rechtes zum Majestätsverbrecher erklärte. Als solche wurden sie u. a. von Seidenstikker angesehen, der nur aus dieser Ueberlegung zu einem Befürworter der Todesstrafe für Wildfrevler wurde[48]). Auch Meckbach[49]) erblickte in der Tat des Wilderers ein „Staatsverbrechen“, da es sich um eine Verletzung des Regalrechtes handele. Für den Verfasser des „Lexikons“ bestand ebenfalls der strafbare Gehalt des Wildfrevels in der Hauptsache darin, daß die „einem Fürsten und Herren zustehende Jagensgerechtigkeit dadurch gehemmet, mithin deren Gebrauch demselben unterbrochen und abgestrikkt würde“[50]). Am deutlichsten sind noch die Ausführungen von Engelhardt gehalten, der in jedem Wilderer einen Majestätsverbrecher sah. Er bezeichnete einen jeglichen Eingriff in ein Recht, das zur Hoheit gehört, als Verbrechen an der beleidigten Majestät. „Wenn z. B. das Recht zu

---

47) Grammanus: Wildschützenlatein, S. 122.

48) Seidenstikker: Dissert. § XLIX: „. . . Nos proinde ab hoc ipso tanquam minori ad majus sic argumentamur: si iste potest capite mulctari, qui laesit privatum quendam amotione rei, multo magis, qui principem et Summam Majestatem laedit et contemnit, poena capitis est dignus.“

49) Meckbach: Art: CLXIX: „. . . Wer sich also eines Fürsten regalis anmaßet, der wird dessen hostis und ein sacrilegus und begeht ein crimen publicum enorme et atrocissimum . . .“ — „. . . Ultimum supplicium nicht zu hart, denn man siehet dabey nicht mehr auf die okkupirten wilden Thiere und Fische, sondern auf die violationem regalis . . .“

50) Universallexikon Bd. 56 zu „Wilderer“, S. 840.

jagen oder die Jagd zu einem Regale gemachet worden: so verstehet es sich gleich, daß einer einen Eingriff in die Hoheit thue und dadurch sich des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig mache, wenn er die Jagd für sich eigenmächtigerweise treibet“[51]).

Manche Schriftsteller erblickten das Strafbare des Wildfrevels nicht so sehr in der objektiven Verletzung eines Hoheitsrechtes, als vielmehr in der verwerflichen Gesinnung, in der Verachtung der landesherrlichen Gebote. Wenn dies auch ein etwas anderer Gesichtspunkt ist, so hat diese Auffassung insoweit etwas Verwandtes mit der vorher genannten, als auch von dieser Lehrmeinung das Jagddelikt als öffentlich-rechtliches „Staatsverbrechen“ angesehen wurde.

Wie stark man diesen öffentlich-rechtlichen Charakter betonte, kann man einem Werk Pruckmanns entnehmen, der den Satz aufstellte, daß sich der Wilderer nicht nur seinem Fürsten widersetze, sondern durch seine Tat ein göttliches Gebot übertrete[52]). Ebenso sah Medices in der Verachtung der landesherrlichen Gebote das eigentlich Strafbare des Wildfrevels[53]). Aehnlich Riccius, der vor allem die „widerspenstige Verachtung und Uebertretung des Gesetzes“ bestraft wissen wollte. „Denn wenn ein frecher Bösewicht unterstehet sich doch darwieder zu handeln, so verachtet er das Gesetze und folglich dessen Urheber“[54]). Der Verfasser des „Lexikon“ forderte gleichfalls strenge Bestrafung. „Nicht sowohl wegen des gestohlenen wilds“, als vielmehr wegen der „muthwilligen Uebertretung des oberherrlichen gebots“. Grammanus vertrat in seinem „Wildschützenlatein“ ähnliche Gedankengänge. Auch er maß die „größ und wichtigkeit der Mißhandlung und Uebelthaten nicht nach dem Werth der abgestolenen Thier, sondern dem bößhafftigen Gemüth und Vorsatz deß Theters, der sich dadurch der liebenden Obrigkeit, die an Gottes statt da ist, und ihre gebot hochsträfflich widersetzet“[55]). Auch nach Everhart richtete sich das Verbrechen des Wilddiebstahls ausschließlich gegen den Landesherrn, da hierin eine Verachtung seiner Gebote zu erblicken sei. Dieser Mangel an Achtung vor der Obrigkeit sei aber um so schärfer zu verurteilen, weil ja noch eine Schädigung des landesherrlichen Eigentums hinzukomme[56]). Mencken ging sogar so weit, daß er die „autarkeia“

---

51) Engelhard: § 391.

52) Pruckmann: Kap. IV Nr. 66 (Fritsch. I, S. 130): „. . . Qui principi resistit, Dei ordinationi resistere haud impune experiatur . . .“ (Paulus).

53) Medices: Tract. Pars I quaest. V, 7 (Fritsch. I, S. 8): „. . . Si vero isto in casu adesset contemptus superioris, tunc non ratione venationis prohibitae, sed contemptus, posset poena corporali puniri pro modo contemptus . . .“.

54) Riccius: 11. Hauptstück, § IV.

55) Grammanus: Wildschützenlatein, S. 43.

56) Everhart: Cons. IX Nr. 48 (Fritsch. II, S. 808): „. . . Quod istiusmodi transgressores sine dubio delinqunt contra ipsum Principem, quatenus legem eius prohibitivam contemnunt, qui contemtus eo gravior redditur, quod est conjunctus cum damno aliquo Principis . . .“

des Staates durch die Jagddelikte für gefährdet erklärt[57]). Aehnliche Gedanken finden sich bei Vitriarius[58]).

Eine andere Gruppe von Schriftstellern betonte zwar auch die öffentlich-rechtliche Natur des Jagdvergehens, legte aber — im Gegensatz zu den bisher erwähnten Lehrmeinungen — das Hauptgewicht auf die durch die Wilderer verursachte Störung des Landfriedens. Bei den immer zahlreicher werdenden Wilderer- und Wegelagererbanden lag es nahe, das strafrechtliche Problem des Wilddiebstahls auch von dieser Seite zu beleuchten. So hatte schon Alvarottus die Wildfrevler als Friedensbrecher bezeichnet. Auch bei Hunn findet sich der Gedanke, daß man die Wilddiebe nicht so sehr als Entwender einer fremden Sache, sondern vielmehr als „Störer des öffentlichen Friedens" bestrafen müsse[59]).

Gegenüber den bisher geschilderten Anschauungen, die das Jagddelikt dem Tatbestand eines bekannten Verbrechenstypes unterzuordnen versuchten, indem sie es teils als Diebstahl, teils als Majestätsverbrechen hinstellten, glaubten viele Wissenschaftler, in dem Jagddelikt ein Verbrechen besonderer Art (delictum sui generis) sehen zu müssen.

Was diese Schriftsteller vor allem zu der Annahme eines Sonderdelikts bewog, war ihre Anschauung, daß ein Diebstahl an dem Wild aus rechtlichen Gründen nicht in Frage kommen könne. Sie hielten vielmehr trotz mancher Gegenargumente daran fest, daß das in der Freiheit lebende Wild eine „res nullius" sei, und folglich keinerlei Eigentumsverletzung an ihm begangen werden könne.

So lehnte z. B. Meurer die Annahme eines Diebstahls ab, da „Dieberey die Anmaßung eines Dinges sey, das eines andern ist"[60]). Auch Mor führte unter den vielen Gründen, die nach seiner Auffassung die Diebstahlsnatur des Jagddelikts ausschließen, an erster Stelle an, daß die wilden Tiere, die frei herumschweiften, in keines Eigentum ständen, sondern demjenigen anheim fielen, der sie sich aneigne[61]). Ebenso vertrat auch Pruckmann die Ansicht, daß alle wilden Tiere, mit Ausnahme der in einem fest umschlossenen Parkgelände befindlichen Wildstücke, herrenlos und damit kein geeigneter Gegenstand eines Eigentumdeliktes seien[62]). Die gleiche Auf-

---

57) Mencken: § 26 (Fritsch. I, S. 711): „. . . Illius autem, ut poenarum aliarum, mensura non delicti tantum gravitas est, sed Rei publicae etiam „autarceia", ex cuius fine proportio inter poenam et delictum definienda est . . ."

58) Vitriarius: Tom. III Tit. XVIII, Nr. 18.

59) Hunn: Disp. Thes. XV (Fritsch. I, S. 246): „. . . Et fures (Wilddiebe) non tantum ut fures et alienae rei contrectatores, sed et ut pacis publicae turbatores puniri, patet . . . Alexander Severus Imperator eos solos hostes et inimicos Rei publicae vocavit . . ."

60) Meurer: Tract. dec. (Fritsch. I, S. 407).

61) Mor: Tract. I. Kap. III (Fritsch. I, S. 49): „. . . Ferae bestiae in sylvis errantes et hinc inde vagantes in nullius sunt dominio, sed communes sunt et primo capienti jure naturali acquiruntur . . ."

62) Pruckmann: Kap. VI Nr. 22 (Fritsch. I, S. 136): „. . . Ad haec bestiae in fundo meo, nisi eas incluserim, meae non sunt . . .".

fassung wurde vertreten von Berringer, Schröter, Everhart, Franzke und Karpzow[63]). Auch der Verfasser des „Universal-Lexikons" lehnte die Annahme eines Diebstahls ab „anerwogen die wilden Thiere, so lange sie sich in natürlicher Freyheit befinden, niemanden zugehören und dahero überall, mithin auch auf fremdem Grund und Boden eingefangen werden mögen"[64]).

Wie wir gesehen haben, hielt eine Anzahl der bisher erwähnten Schriftsteller die Herrenlosigkeit des in der Freiheit lebenden Wildes für so unzweifelhaft, daß sie sich jede nähere Begründung ersparten. Trotzdem unternahm es eine Reihe von Rechtsgelehrten im Hinblick auf die schon oben behandelten Gegenargumente mancher Schriftsteller, ihre These durch eingehendere Darlegungen gegenüber den gegnerischen Gründen zu verteidigen.

Unter ihnen war es vor allem Kleinschrod, der die Gegenargumente am eingehendsten behandelte. Auch er war von der Herrenlosigkeit des Wildes fest überzeugt und somit folgerichtigerweise auch davon, „daß der Wilddiebstahl nach dem Natur- und allgemeinen Staatsrecht kein wahrer Diebstahl seyn könne"[65]).

Die Ausführung der Gegenseite, daß der Landesherr in „gewissen Betrachte" doch ein Eigentumsrecht an dem Wildbret erworben habe, weil ihm durch Uebertragung der Untertanen die „ausschlüssige" Jagdgerechtigkeit überlassen worden sei (vgl. Klügel a. a. O.), wurde von Kleinschrod insoweit als richtig zugestanden, als auch er zugab, daß der Regent das Jagdrecht von seinem Volke ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden bekommen habe. Aus dieser Tatsache darf aber nach Kleinschrod keinesfalls auf ein Eigentumsrecht des Regenten am Wildbret geschlossen werden; denn vom Volke könne der Landesherr nicht mehr und nicht weniger erhalten, als das Volk vorher besessen habe. „Dieses aber besaß nur das Recht zu jagen, keineswegs das Eigenthum des Wildes: Denn wenn man auch annimmt, daß ein Volk alles in Besitz genommen habe, was in seinem Gebiete sich befand, so läßt sich dies nur von Sachen annehmen, die im Gebiete dauerhaft verbleiben"[66]).

---

63) Berringer: Dissert. Thes. XLI (Fritsch. I, S. 681): „. . . Quamvis enim ferarum in naturali libertate existentium furtum non fiat . . .". — Schröter: De ban. fer. Kap. II, VIII (Fritsch. I, S. 649): „. . . In dominio nullius sunt et ab hora captivitatis capientis esse censentur . . .". — Everhart: Cons. IX Nr. 45 (Fritsch. II, S. 806): „. . . Quod autem furti definitio huiusmodi captis feris non conveniat, patet ex eo quoniam hae ferae, priusquam capiantur, non sunt ullius in bonis, sicque contractatio earum non fit tamquam de re aliena . . .". — Franzke: Cons. XXVII, 2 (Fritsch. II, S. 890): „. . . Ergo cum nullius sit (Wildbret) nec eius furtum venator committere, nec consequenter ut fur puniri potest . . .". — Carpzov: Pars. II quaest. LXXXIV Nr. 27: „. . . Ferae autem bestiae in alterius sylva vel territorio naturali libertate vagantes, neque principis ut sylvae domini sunt, nec alterius cuiusdam privati, sed nullius dominio subjectae censentur; ideoque nec furtum in iis committitur . . .".

64) Universallexikon: 56. Bd. zu „Wildbann", S. 730.

65) Kleinschrod: § 15.

66) Kleinschrod: § 7.

In gleicher Weise wandte sich Kleinschrod gegen die insbesondere von Ikkstadt vertretene Behauptung, daß der sogenannte „titulus feras occupandi“ dem Landesherrn ein eigentumsähnliches Recht am Wildbret verschaffe. Der titulus verleiht nach Kleinschrod lediglich ein obligatorisches „jus ad rem“ auf die Sache. Denn aus dem Rechte, in einem Dristrikt zu jagen, „folgt noch kein Eigenthum des Wildes, sondern blos Eigenthum des Jagdrechts“[67]). Zum Eigentumserwerb des einzelnen Wildstücks gehöre entweder Okkupation oder Uebergabe. Die erste lasse sich aber „nicht eher gedenken, bis man eine Handlung vorgenommen“ und dadurch die Sache seiner Botmäßigkeit unterworfen habe, „welches alles auf herumschweifendes Wild so wenig Anwendung leidet, als eine Uebergabe, die nur bey Sachen stattfindet, die von der Hand eines Eigenthümers in die andere übergehen“[68])!

Ebenso bestritt Kleinschrod die Möglichkeit, daß sich das Eigentum an Grund und Boden auch auf das Wildbret als Nebensache (accessorium) desselben erstrecke. Denn im Gegensatz zu den in einem geschlossenen Parke sich befindenden Wildstücken sei das in den Wäldern lebende Wildbret „von Natur frey, eine herrenlose Sache, an welcher kein Diebstahl kann begangen werden“[69]). Kleinschrod folgerte diesen Grundsatz aus dem Naturrecht sowie aus dem Wesen und den Eigenschaften des Wildes selbst. „Es ist bald hier, bald dort, hat keine Verbindung mit dem Grund und Boden, auf welchem es gegenwärtig ist, da es nicht aus dem Boden wächst, seine Nahrung heut auf diesem, morgen auf einem anderen Platze einnimmt, also nach der Natur der Sache nicht als Frucht und Zugabe eines gewissen Grundstücks, sondern als herumschweifende herrenlose Sache muß betrachtet werden“[70]). Die Behauptung von Böhmer, daß das wilde Tier selten seinen Geburtsort verlasse, sei nicht genügend bewiesen, um als allgemein gültige Regel aufgestellt werden zu können.

In längerer Ausführung suchte Kleinschrod sodann die Ansicht zu widerlegen, daß das Gesetz, durch welches der Landesherr die Jagdausübung anderen verbieten könne, allein zum Eigentumserwerb „hinlänglich sey“. Dieser in der Hauptsache von Grotius vertretenen Anschauung begegnete Kleinschrod auch hier wieder mit dem Hinweis, daß man nur durch Okkupation und Uebergabe Herr einer Sache werden könne. Das Gesetz, das die Jagdausübung anderer untersage, habe lediglich den Zweck, die „Gemeinschaft“, d. h. die jedem Untertan freistehende Jagdausübung einzuschränken. Das Verbot beziehe sich demnach lediglich auf die Jagdausübung und

67) Kleinschrod: § 8.
68) Kleinschrod: § 8.
69) Kleinschrod: § 6.
70) Kleinschrod: § 6.

mache nur diese zu einer „unerlaubten Sache". Ueber die Eigentumsverhältnisse am Wildbret wollte dagegen nach Kleinschrod das Gesetz keine Vorschriften erlassen. In dieser Hinsicht bleibe es bei den „allgemeinen Begriffen und Grundsätzen", „da das Gesetz nicht weiter auszudehnen ist als der Sinn der Worte gehet und gehen kann. Also das Verbot der Jagd benimmt dem Wilde die Eigenschaft einer herrenlosen Sache nicht, schafft es nicht in Eigenthum der Landesherren"[71]). Es sei demnach nicht einzusehen, warum Pufendorf es als Widerspruch bezeichne, daß der Landesherr allein das Recht zur Jagd habe, und doch das Wild eine herrenlose Sache sei. Wer nämlich auf dem Grunde, worauf jemand das ausschließliche Jagdrecht besitze, jage, „verletzt dessen Recht, aber dieß hindert ihn nicht, das Wild als eine herrenlose Sache okkupiren zu können. Er handelt unerlaubt, aber nicht unkräftig oder nichtig"[72]).

Denselben Standpunkt nahm Huber ein, den Kleinschrod zur Verteidigung seiner eigenen Ansicht zitierte. Nach Huber hat nämlich die von der Gegenseite aufgestellte These, daß ein Gesetz allein hinlänglich sei, jemandem Eigentum zu erteilen, nur mit gewissen Einschränkungen, oder wie Huber sich ausdrückt, nur dann Berechtigung, wenn „man sich den Satz in seinen gehörigen Schranken denkt (sin termini habiles sint). Aber diese nöthigen Voraussetzungen mangeln hier ganz, so lange eine Sache so ferne von der Botmäßigkeit des Menschen ist, als das Wild! Das Gesetz kann die ersten Grundbegriffe des Natur- und Völkerrechts nicht umstoßen, nun aber streitet es gegen diese Grundbegriffe, daß eine bisher herrenlose allen gemeinschaftliche Sache, nun auf einmal ohne Handlung eines Menschen durch einen blosen Machtspruch Eigenthum seyn soll"[73]).

Auch aus den Gesetzesquellen der früheren Zeit glaubte Kleinschrod, trotz mancher beachtlicher Gegenmeinungen, nicht mit Notwendigkeit auf die Diebstahlsqualität des Jagdvergehens schließen zu müssen, wie Quistorp und Ludewig es taten.

Zwar fand sich sowohl im ripuarischen als auch im salischen Gesetz das Wort „furari"[74]). Kleinschrod hielt aber die Schlußfolgerungen, welche die letzterwähnten Schriftsteller aus dieser Stelle zogen, nicht für so „unumstößlich" als es „den Anschein haben möchte". Er verwies darauf, daß man zur damaligen Zeit, d. h. zur Zeit der Entstehung der Gesetze, „weder der lateinischen Sprache noch der richtigen Begriffe jener Sache so mächtig gewesen sei"[75]). Man dürfe daher nicht zu viel Gewicht auf den bloßen Wortlaut

---

71) Kleinschrod: § 12.
72) Kleinschrod: § 8.
73) Huber: Digress. IV, 20 (Kleinschrod § 11).
74) Roth: § 31: „. . . Lex sal. Tit. 35 § 1: Si quis de diversis venationibus aliquid furaverit aut celaverit 1800 denariis, qui faciunt solid. 45 culpabilis judicetur . . ." — Lex Rip. Tit. 42 § 1: „Si quis de diversis venationibus furaverit aliquid et celaverit . . .".
75) Kleinschrod: § 16.

legen. Ferner sei nicht zu übersehen, daß in beiden Gesetzen nicht der Ausdruck „furari feras“ gebraucht werde, sondern, daß es „furari de venatione“ heiße. Dieser Unterschied sei nicht so unwesentlich, wie Ludewig anzunehmen scheine.

Kleinschrod wies ferner darauf hin, daß sowohl im Sachsen- wie auch im Schwabenspiegel lediglich eine Geldstrafe auf das Jagdvergehen gesetzt sei, während der einfache Diebstahl in den genannten Gesetzen mit den strengsten Strafen bedroht werde. „Würde dieses wohl möglich seyn, wenn man in diesen Zeiten die Wilddieberey als wahren Diebstahl betrachtet hätte?“[76]).

Mehr Schwierigkeiten bereitete Kleinschrod der Wortlaut der territorialen Jagdmandate, in denen häufig von „Wilddieberei“ die Rede war. Kleinschrod betonte demgegenüber, daß nur in seltenen Fällen das Jagddelikt ausdrücklich als eigentlicher Diebstahl hingestellt worden sei, wie es z. B. die Kaiserliche Jagdordnung gemacht habe. In vielen der anderen Gesetze bediene man sich zwar mitunter des Wortes „Wilddiebstahl“, aber mehr, „weil das Verbrechen gewöhnlich so genannt wird, als weil man es für eine Gattung des Diebstahls hält“[77]). In der Tat findet man diese Ansicht bestätigt, wenn man die Eingangsformeln der Gesetze durchliest. „So beschweren sich die Gesetzgeber über nichts als über den Eingriff in ihr Jagdregal, über das müßige Leben der Wilderer, ihre Vernachlässigung des Hauswesens und unzählige Ausschweifungen, und bestimmen deswegen eine gewöhnlich erhöhte Strafe“[78]).

Die von Kleinschrod zum Beweise der Herrenlosigkeit des Wildbrets vorgebrachten Gründe wurden von anderen Schriftstellern ebenfalls angeführt bzw. übernommen. Insbesondere der Gedanke, daß durch die Gesetze nur die Jagdausübung als solche verboten sei, hierdurch aber in keiner Weise die Gültigkeit der Aneignung des Wildes in Frage gestellt werde, findet sich bei mehreren Schriftstellern; so u. a. bei Mor und Medices. „Leges prohibentes venationem non prohibent acquisitionem“[79]); oder wie Medices schreibt: „Lex non impedit animalium, quae nullius sunt, primi occupantis acquisitionem“[80]).

Es gab schließlich noch einen anderen Grund, der von einigen Schriftstellern gegen die Diebstahlseigenschaft des Jagddeliktes angeführt wurde. Man berief sich nämlich zu diesem Zwecke auf den Wortlaut der Carolina. Hiernach wurde derjenige, der Fische aus geschlossenen Teichen oder Behältnissen wegnahm, „einem Diebstahl gleich“ bestraft. Das Gesetz fährt dann fort: „So aber

---

76) Kleinschrod: § 17.
77) Kleinschrod: § 17.
78) Kleinschrod: § 17.
79) Mor: I. Kap. III Nr. 3 (Fritsch. I, S. 50).
80) Medices: Pars. I quaest. VII Nr. 15 (Fritsch. I, S. 12).

einer aus einem fließenden ungefangenen Wasser Fisch fienge, das einem andern zustünde, der ist an seinem Leib oder Gut nach Gelegenheit und Gestalt des Fisches, der Personen und Sachen nach Rath der Rechtsverständigen zu straffen“[81]). Es wird also ein deutlicher Unterschied gemacht zwischen dem Fischfang in offenen und geschlossenen Gewässern. Hierbei muß es auffallen, daß im zweiten Falle nicht die Diebstahlsstrafe, die bei einem gewissen Wert der gestohlenen Sache auf Tod lauten müßte, zur Anwendung kommen soll, da nur von Leibes- und Geldstrafe die Rede ist. Wenn man diese Bestimmung analog auf die Jagd von Wildbret anwendet, so kann man, wie es Clasen und Fröhlichs[82]) tun, hieraus den Schluß ziehen, daß auch der Gesetzgeber das Erlegen eines in der Freiheit befindlichen Wildes nicht als Diebstahl aufgefaßt haben wollte. Hunn glaubte allerdings, daß man hierbei dem Gesetzgeber eine falsche Absicht unterschiebe. Die beiden Fälle seien nur deshalb verschieden behandelt worden, um die besondere Strafwürdigkeit desjenigen deutlich hervorzuheben, der Wild aus geschlossenen Parkanlagen entwende. „Ratio est, quia majus furtum committit, qui pisces inclusas, quam qui libere vagantes captat“[83]). Doch erscheint die Auslegung Hunns etwas gezwungen und daher wenig geeignet, die Gegner der Diebstahlsauffassung in ihrer Anschauung wankend zu machen.

Wenn nun die erwähnten Schriftsteller die Annahme eines Diebstahls aus den genannten Gründen ablehnten, so bedeutete das nicht etwa, daß sie deshalb den Wildfrevel für straflos erklären wollten. Vielmehr waren auch sie fest davon überzeugt, daß die Freigabe der Jagd an jedermann außerordentliche Schädigungen nach sich ziehen würde. Die Mehrzahl von ihnen machte sich die Begründungen zu eigen, die auch die Verfasser der meisten Jagdmandate in den Gesetzeseinführungen zum Ausdruck brachten, auf die im nächsten Abschnitt näher eingegangen werden soll. Da sie sich bei fast allen Schriftstellern in ähnlicher Weise wiederfinden, möge an dieser Stelle die kurze Zusammenfassung von Kleinschrod genügen: „Nun denken wir einmal den Fall, daß jeder Gutsbesitzer frey auf dem Seinigen jagen dürfe: Welche schädliche Folgen können nicht leicht daraus entstehen? Die Reitze der Jagd sind viel zu verführerisch, als daß sie nicht den Landmann vom Pfluge, den Hand-

---

81) CCC Art. 169.

82) Clasen: Comment. zu Art. 169 Nr. 3: „. . . Ratio videtur haec esse, quod pisces in flumine etiam privato non possideantur, a domino fluminis, sed illi libere de una fluminis privati parte in aliam vagari queant, furtum autem in re, qua non possidetur a quoquam, neutiquam committitur . . . quod de piscium furibus dictum est, idem quoque de furibus cancrorum statuendum est ob paritatem rationis . . .“. — Frölichs: ad Art. 169 Nr. 3: „. . . außer es wäre in verhägten Thiergärten, allwo dergleichen Thier eingeschlosen gehalten werden, geschehen; alsdann ist wieder den verbottenen Wildbretschützen gleich wie einem Dieb zu prozedieren (Arg. contr. Car. Art. 169).“

83) Hunn: Thes. XIIX (Fritsch. I, S. 249).

werker von seiner Beschäftigung abziehen und an sich reißen sollten. Die Bürger würden den Schoos ihrer Familien verlassen und in ihren Feldern und Wäldern umherstreifen; je mehr ihre Anzahl sich vergrößerte, desto mehr würden unter ihnen selbst Zänkereyen und Gewaltthätigkeiten entstehen: Unter die Schaar der Jäger würde sich eine Menge Müßiggänger und Vaganten einmischen; Mißvergnügte erhielten dadurch Gelegenheit, sich unter dem Schein der Jagd zu bewaffnen, zusammenzurotten und den Staat in Gefahr, Einzelne in Furcht und Schrecken zu setzen oder gar wirkliche Uebel auszuführen"[84]).

Waren sich die genannten Schriftsteller demnach darüber einig, daß der Wilddiebstahl mit strengen Strafen geahndet werden müsse, so erhob sich für sie die Frage, welcher Art von Verbrechen sie den Wildfrevel zuzählen sollten.

Everhart, der, wie die anderen zu dem Schluß gekommen war, daß der Wilderer nicht als Dieb bestraft werden könne, sah sich auch zu der weiteren Feststellung gezwungen, daß es unmöglich sei, die Wilddieberei einem anderen Straftatbestand unterzuordnen. „Aus diesem Grunde bleibt daher nichts anderes übrig, als festzustellen, daß der Wildfrevel ein Verbrechen besonderer Art ist, und daß er mit einer besonderen Strafe bedroht werden muß"[85]). Zu dem gleichen Ergebnis kam Mor, der ausführte, daß man aus der Unmöglichkeit, den Wilderer als Dieb zu bestrafen, nicht auf seine Straflosigkeit überhaupt schließen dürfe. Denn obwohl der Wilderer „keinen Diebstahl begehen und demnach nicht als Dieb bestraft werden könne, mache er sich doch eines strafwürdigen Vergehens (injuria) schuldig"[86]).

Auch Kleinschrod kam zu dem Schluß, daß die Wilddieberei als besondere Art von Verbrechen (delictum sui generis) behandelt werden müsse[87]).

Obwohl sich bei der Vielfältigkeit der vorgetragenen Ansichten keine absolut herrschende Anschauung über die Rechtsnatur des Jagddelikts zur damaligen Zeit feststellen läßt, scheint doch die Auffassung, daß es sich um ein „delictum sui generis" handelt, am meisten Anklang gefunden zu haben. Zwar ist nicht zu leugnen, daß Juristen mit bekannten Namen, wie von Ludewig, Klügel und Ikkstadt, die Diebstahlsauffassung vertreten und manche andere in

---

84) Kleinschrod: § 30.

85) Everhart: Cons. IX Nr. 46 (Fritsch. II, S. 807): „. . . Quapropter relinquitur hoc solum, ut dicamus, crimen illud esse extraordinarium et poena extraordinaria puniendum, quoniam omnis generis delicta, quae nulla certa lege vindicantur, extra ordinem coerceri solent . . .".

86) Mor: I. Teil, Kap. IV Nr. 1 F. I S. 53: „. . . Quamquam in aliena sylva et locis prohibitis venantes furtum non committant, uti superiori capite ad longum probavimus, et per consequens poena furti puniri nequeant, attamen injuriam tenentur . . . Injuriae autem poena est arbitraria . . .".

87) Kleinschrod: § 17.

ihrem Sinne stark beeinflußt haben. So glaubte noch Tittmann in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, diese Auffassung verteidigen zu müssen. Die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller hat sich jedoch gegen die Unterordnung des Jagddelikts unter den Diebstahlsbegriff ausgesprochen. Diese Anschauung scheint auch in der Praxis am meisten Anklang gefunden zu haben, wie sich aus den Einleitungssätzen vieler Jagdmandate ergibt, auf die im nächsten Abschnitt näher eingegangen werden soll.

2. „Motive" der Verfasser der territorialen Jagdstrafgesetze.

Um die wahre Absicht feststellen zu können, die der landesherrliche Gesetzgeber mit dem Erlaß der Jagdstrafnormen verfolgte, bieten neben den im vorigen Abschnitt behandelten Ausführungen der Rechtswissenschaftler vor allem die Einleitungsformeln, die man in früheren Zeiten den Gesetzen vorauszuschicken pflegte, wertvollsten Aufschluß. Solche „Präambeln", aus denen man in gedrängter Kürze das Wesentliche über Sinn und Zweck eines Gesetzes entnehmen kann, sind gerade in jüngster Zeit wieder üblich geworden; während aber die Verfasser unserer heutigen Gesetze bemüht sind, die Einleitungsformel so kurz wie möglich zu fassen, nahm die „Präambel" in früheren Zeiten oft die Hälfte des Gesetzwortlautes ein. Gerade wegen dieser Ausführlichkeit ist sie aber desto geeigneter, uns über die Absichten ihrer Verfasser genaueste Auskunft zu geben.

Wenn am Ende des vorigen Abschnitts angedeutet wurde, daß sich die in den Eingangsworten der Jagdmandate für die Strafbarkeit der Wilddieberei vorgebrachten Begründungen nicht allzu eng an die Ausführungen der Rechtsgelehrten anlehnten, so sollte damit keineswegs gesagt sein, daß dieselben überhaupt nicht berücksichtigt worden wären. Es ist selbstverständlich, daß der landesherrliche Gesetzgeber, dem es allein darauf ankam, eine möglichst stichhaltige Begründung für sein ausschließliches Jagdrecht zu finden, nur allzu gern jede einigermaßen brauchbare juristische Lehrmeinung zur Verteidigung seines Standpunktes benutzte. Außerdem hatten sich die meisten der mit der Ausarbeitung der Gesetze betrauten Hofjuristen selber durch Schriften und Traktate an der Erörterung über die Rechtsnatur des Jagddeliktes beteiligt. Es wäre daher verwunderlich gewesen, wenn nicht viele der von Wissenschaftlern vorgetragenen Rechtsauffassungen auch in den Präambeln der Gesetze wiederzufinden wären.

Vielfach lassen aber die Jagdgesetze, die allein dem Willen des Territorialherrn ihre Entstehung verdankten, der hierbei keine Rück-

sicht auf andere zu nehmen brauchte, unverhüllter die wahren Gründe der landesherrlichen Jagdanmaßung durchblicken als die um ein wissenschaftliches Ansehen bemühten Traktate der Rechtsgelehrten. Die wahren Gründe, die den Landesherrn zum Verbot jeglicher Jagdausübung veranlaßte, waren aber meist höchst eigensüchtiger Natur, was mitunter ganz ohne Scheu zugegeben wurde. Natürlicherweise versuchten die landesherrlichen Gesetzgeber nach Möglichkeit ihre eigensüchtige Gesinnung mit dem Hinweis auf das angebliche Wohl ihrer Untertanen zu verschleiern und waren daher nur froh, wenn ihnen die Rechtswissenschaftler bei diesem Bestreben Hilfe leisteten. So ist zu verstehen, wenn auch in den Einführungsworten der Gesetze wiederholt auf die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung Bezug genommen wurde.

Schon zu Beginn des vorigen Abschnittes wurde eine Anzahl von Mandaten erwähnt, in denen der Wilderer als „offenbarer Dieb" bezeichnet und von seiner Tat als einem „förmlichen Diebstahl" die Rede war. Trotz dieser recht häufigen Benutzung des Wortes „Diebstahl" scheint es sich aber, wie auch Kleinschrod ausführte, nicht um eine dogmatische Festlegung des Jagddeliktsbegriffes gehandelt zu haben. Man benutzte in vielen Fällen die genannte Bezeichnung vor allem deshalb, weil diese Benennung wegen ihres klaren und kurzen Ausdrucks im Volke allgemein verstanden wurde. Es ist allein die Kaiserliche Jagdordnung, die keinen Zweifel darüber läßt, daß ihr Verfasser den Wildfrevel auch juristisch als Diebstahl bewertet wissen wollte.

Aus leicht erklärlichen Gründen sagten den fürstlichen Jagdherren vor allem diejenigen Rechtsgutachten zu, in denen die Wilderei als Verletzung der landesherrlichen Hoheitsrechte und als Majestätsverbrechen bezeichnet wurde. Derartige Ausführungen waren nämlich schwer zu widerlegen und berechtigten auf der anderen Seite zu strengstem Einschreiten.

In den hessischen Mandaten wurde daher mehrfach auf diese Begründung Bezug genommen. So beginnt ein Mandat des Landgrafen Georg aus dem Jahre 1637 mit der Feststellung, daß er mit „höchster Mißfälligkeit" vernommen habe, daß seinen Verboten zu „Verschimpfung unserer landesfürstlichen Hochheit nicht gehorsamet, sondern gar zuwider gehandelt werde"[1]). Aehnlich heißt es in der Oberrheinischen Kreisordnung, die durch Edikt vom Jahre 1722 auch in Hessen-Darmstadt zur Geltung kam, daß die Wilddiebe durch „Hinwegschieß, Unterschlag und Verkauffung des ihnen nicht zugehörigen Wildes nicht allein förmliche Diebstähle begehen, sondern

[1]) VO. des Landgrafen Georg; Gießen, 18. September 1637. (Hessisches Staatsarchiv Darmstadt; Sammlung Höpfner: Forst- und Jagdverordnungen Nr. 27).

zugleich auch großer Herren Wildfuhren verderben und dero Regalia und Hoheiten gröblich und geflissentlich violieren“[2]).

Auch in der kurfürstlich-brandenburgischen Forstordnung vom Jahre 1620 wurde Klage darüber geführt, daß die Wilddiebe durch ihre Verbrechen an „unser Hoheit und Regalien Eingriff“ täten. Ebenso machte die nassauische Jagdordnung vom Jahre 1748 den Wilderern zum Vorwurf, daß sie die „Regalien großer Herren gröblich verletzten“. In einem Mandat von Sachsen-Coburg aus dem Jahre 1593 ist ebenfalls die Rede von der Verletzung von Hoheitsrechten, damit „unsere löbliche Vorfahren und wir von der römischen kayserlichen Majestät unter andern landesfürstlichen Hoheiten und Regalien stattlichen belehnet worden“[3]).

Die Verletzung des Regalrechtes enthielt aber stets auch eine Verachtung der Person des Landesherrn und stellte demnach eine Art Majestätsverbrechen dar, das zu strengstem Einschreiten Anlaß bot.

Nach einem Jagdmandat von Braunschweig-Wolfenbüttel aus dem Jahre 1598 verrät nämlich der Wilderer einen „sonderbaren hohen Veracht und Trotz“[4]) gegen seinen Landesherrn. Und in einem Mandat des Herzogs Christian II. von Sachsen heißt es, daß er sich von niemand in seinen Landen „trotzen, verachten und widerstreben lasse“, zumal er den „Gehorsam und gebührende Furcht“ durch allzu viel „Lindigkeit und Nachsehen nicht schwächen lassen könne“[5]).

Mitunter wurden die Wilddiebe in den Jagdmandaten nicht nur als Verächter der Majestät, sondern schlechthin als Landfriedensbrecher bezeichnet, wie in dem schon erwähnten sächsischen Mandat vom Jahre 1593, wo davon die Rede ist, daß sich die „Wildschützen und Wildbretsdiebe muthwillig freventliche und landfriedenbrüchige Beschedigungen“[6]) zuschulden kommen ließen. Einen ähnlichen Wortlaut hatte eine Verordnung des gleichen Territoriums aus dem Jahre 1584.

Wie berechtigt diese Feststellung war, beweisen die in fast jedem Jagdgesetz wiederkehrenden Klagen, daß sich die Wildschützen nicht auf die Erlegung des Wildbrets beschränkten, sondern sich in den meisten Fällen auch noch zu anderen Verbrechen

---

[2]) VO. Ldgr. Ernst Ludwig; Darmst. 6. Juli 1722 (Arch. Nr. 224).

[3]) a) Churfürstl. Brandenburg, VO. wie es in der Marck und zugehörigen Orten mit Verkaupfung des Holtzes auch sonsten auff denen Heyden, Wildbahnen und Gehegen gehalten werden soll. 9. Dez. 1620. — XXX. VO. und Mandat wie diejenigen, so sich des Wildprätschießens unterstehen, gestraffet werden solen. (Fritschius, Ahasver: Cod. jur. venat. III, S. 510). — b) vgl. Nr. 2. — c) Hertzog Johann Casimirs zu Sachsen-Coburg, Mandat wieder die Wildprät Diebe und Schützen, 8. Juni 1593. (Fritsch. III, S. 473).

[4]) Edikt wegen der Wildschützen und Fischdiebe für Braunschweig-Wolfenbüttel, 26. September 1598. (Fritsch. III, S. 129).

[5]) Carpzov, Pars II quaest. LXXXIV: De prohibita venatione, Nr. 40.

[6]) Hertzog Joh. Cas. zu Sachsen-Coburg. Mandat wider die Wildbrät Diebe und Schützen, 8. Juni 1593. (Fritsch. III, S. 473.)

hinreißen ließen. Ganz besonders in hessischen Landen scheinen diese wildernden Verbrecherbanden zu einer wahren Landplage geworden zu sein. In der Einleitung zu einem Mandat des Landgrafen Ludwig aus dem Jahre 1613 wurde z. B. den Wilderern unnachsichtige Bestrafung angedroht, weil es „sonst erfolgen möcht, daß sie sich auß diesen zu andern Diebstahlen, Raubereyen und Mördereyen begeben und also eine Untat mit der andern cumuliren und heuffen, derogestalt, daß zuletzt niemand für solchen bösen Buben könnte sicher seyn“[7]). In einem späteren Edikt, das im Jahre 1637 erschien, wurde ebenfalls eine gründliche Aufräumung mit dem Wildererunwesen angekündigt, „als dadurch Mord und Blutvergießen erwächst“[8]). Daß diese Entwicklung des Wildfrevlers zum gemeingefährlichen Verbrecher nicht etwa nur eine Begleiterscheinung des 30jährigen Krieges war, läßt eine Marburger Verordnung aus dem Jahre 1674 erkennen, in welcher man sich zu der Feststellung gezwungen sah, daß sich die Wilddiebe oft noch zu anderen Diebstählen und Raubtaten verleiten ließen. In einem Mandat aus dem Jahre 1691 wurde ebenfalls zum Ausdruck gebracht, daß man „solchem diebyschen Unwesen und bösen gar Mord und Blutvergießen nach sich ziehenden Händeln durchaus nicht nachsehen könne noch wolle[9]). Eine wie große Gefahr die Wilddieberei vom polizeilichen Standpunkt aus darstellte, beweist die schon erwähnte Oberrheinische Kreisordnung, die den Wildfrevler für gefährlicher erachtete und ihm größere Uebeltaten zutraute, „als durch Zigeuner, Jauner und herumbvagierendes herrenloße Volk begangen werden“[10]).

Daß sich die Wilddiebe auch in anderen deutschen Territorien zu gemeingefährlichen Verbrechern entwickelten, kann aus fast jedem der dort erlassenen Jagdmandate entnommen werden. Was zunächst Süddeutschland angeht, so sind es vor allem die Jagdgesetze des Herzogtums Württemberg, die ein schlagartiges Licht auf die Gefährlichkeit des Wildererunwesens werfen. So mußte der Verfasser der neueren württembergischen Forstordnung vom Jahre 1614 die beängstigende Feststellung machen, daß auch das strengste Einschreiten der Strafbehörden nicht imstande gewesen sei, der Wilddieberei Einhalt zu tun, sondern „das gefährliche Wildpretschießen bey dem losen Gesind in den nechstverflossenen Jahren also hefftig zu- und überhand genommen, daß wir allerley erschreckliche Weiterung und Meuterey darauf erfahren müssen“[11]). Schon

---

7) VO. Ldgr. Ludwig zu Hessen; Darmst. 21. April 1613. (Arch. Nr. 14b.)
8) VO. Ldgr. Georg zu Hessen; Gießen, 18. September 1637. (Arch. Nr. 27).
9) a) VO. Ldgr. Ludwig zu Marburg; 1. Oktober 1774. (Arch. Nr. 73). — b) VO. Ldgr. Ludwig zu Hessen; Darmst. 2. Juli 1691. (Arch. Nr. 92a).
10) VO. Ldgr. Ernst Ludwig; Darmst. 6. Juli 1722. (Arch. Nr. 224).
11) Des Hertzogthums Württemberg erneuerte Forstordnung, 1. Juni 1614, III. Teil: von Wilderer und Wildprätschützen. (Fritsch. III, S. 164.)

der Verfasser eines württembergischen Mandates aus dem Jahre 1551 hatte Klage geführt, daß die Wildfrevler über dem Schießen und Fällen des Wildes „auch zum andern hochsträfflichen Mißhandlungen Berauben und mördliches Erschießens gerathen“[12]). In der neuen Konstitution aus dem Jahre 1588 ist ebenfalls von den „schrecklichen Thaten und Entleibungen“ verbrecherischer Wilddiebe die Rede.

Nicht besser stand es im Norden unseres Vaterlandes. Auch hier war es nichts Seltenes, daß die Wilddiebe neben der Wilderei „Verwegelärung und Räuberey“[13]) betrieben, wie aus einem Mandat des Herzogtums Sachsen-Coburg vom Jahre 1593 entnommen werden kann. Der Markgraf Christian von Brandenburg nennt in einem Erlaß aus dem Jahre 1610 die Wildfrevler „diebische, räuberische und mörderische Buben“. Auch der Kurfürst von Sachsen beklagte sich in einem Mandat aus dem Jahre 1584 bitter über die „viel böse räuberische und mörderische Unthaten“[14]) der Wilderer. In Nassau wurden durch das „Wildpretsdiebsgesindel mehrmals größere Uebeltaten als durch das Zigeuner- und herumschweifende Gaunervolk verübt[15]).

Wie kam es nun, daß gerade die Wildfrevler zu Schwerverbrechern und damit zu einer besonderen Gefahr für das ganze öffentliche Leben wurden? Die Antwort hierauf kann nicht schwer fallen, wenn man den Grund zu dieser Entwicklung in den damaligen Zeitumständen sucht. Man braucht sich nur zu vergegenwärtigen, wie verheerend die fast ununterbrochenen Kriege auf die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung einwirken mußten. Eine ordnungsmäßige Bebauung der Felder war den Bauern zu Kriegszeiten fast ganz unmöglich gemacht. Gelang es ihnen trotzdem, einige Frucht heranzuziehen, so konnten sie fast sicher damit rechnen, daß diese ihnen von der plündernden Soldadeska geraubt oder, wenn ausnahmsweise Frieden herrschte, von rücksichtslosen Jagdherren bei der Jagdausübung ohne Erbarmen zerstampft wurde. In zahllosen Fällen wurde den geplagten Bauern sogar das Haus über dem Kopf angezündet, so daß ihnen gar nichts anderes übrig blieb, als durch Erlegen von dem zur damaligen Zeit äußerst zahlreichen Wild ihr eigenes und ihrer Familie Leben zu fristen. In den meilenweiten Waldungen konnten sie sich lange Zeit verborgen halten, ohne bemerkt zu werden. Da diese Menschen mehr oder weniger aus Not zu ihrem ungesetzlichen Gewerbe getrieben wurden, kann man aber selbst bei Berücksichtigung ihrer beklagenswerten Lage und

---

12) Mandat der Büchsen halber, 24. Juni 1551. (Fritsch. III, S. 167).
13) Hertzog Joh. Cas. zu Sachsen-Coburg, Mandat wider die Wildprät Diebe u. Schützen, 8. Juni 1593. (Fritsch. III, S. 473).
14) Riccius, 11. Hauptstück § IV.
15) Vgl. Nr. 2.

ihrer seelischen Verbitterung nur schwer verstehen, wie sie in so kurzer Frist zu hemmungslosen Verbrechern werden konnten. Man darf aber nicht vergessen, daß die durch ihre endlose Ausdehnung undurchforschbaren Wälder auch für eine andere Gruppe von Menschen, die aus leicht verständlichen Gründen unbeobachtet leben wollten, ein gern aufgesuchtes Versteck boten. Außer einer großen Anzahl arbeitsscheuer Elemente waren es vor allem desertierte Soldaten und aus den Gefängnissen entsprungene Verbrecher, die in den Wäldern herumzogen und dort hemmungslos ihren verbrecherischen Neigungen nachgingen. Es konnte nicht ausbleiben, daß sich diese „Waldbewohner" der verschiedensten Herkunft zu Banden zusammentaten, um sich auf diese Weise nicht gegenseitig ihr Geschäft zu verderben. Auch waren sie infolge der immer umfassenderen Gegenmaßnahmen der Behörden im Interesse ihrer eigenen Sicherheit zu Zusammenschlüssen gezwungen. Einzelgängern wurde auf diese Weise das Leben fast unmöglich gemacht. War man aber erst Mitglied einer Bande, dann gab es kein Zurück mehr, da man sonst von den eigenen Genossen als Verräter beseitigt worden wäre.

Es waren insbesondere die hessischen Territorien, die von einem übermäßigen Bandenunwesen heimgesucht wurden. Landau berichtet von richtigen Gefechten, die zwischen Wildschützen und Forstbeamten geliefert worden seien[16]). In dem Mandat des Landgrafen Georg aus dem Jahre 1613 heißt es, daß „die tägliche Erfahrung bezeuget, daß solche Wilddiebe sich zusammen rottiren und mit mörderischen Wehren in unsere Wildfuhren einschlauffen"[17]). In einer weiteren Verordnung aus dem Jahre 1769 wird geschildert, wie sich eine Wilddiebsbande von 12—14 Mann gegen einen reitenden Forstmeister „zur Wehr gesetzet und auf ersagten Förster ebenfalls zu schießen sich erfrecht hätten"[18]). Das Bandenunwesen nahm zeitweise so überhand, daß eigene Streifen von Militär- oder Forstbeamten eingesetzt werden mußten, um „dieses Zigeuner- und zusammengerottes Herrenloßes Gesindel Herr zu werden"[19]). Der Kurfürst von Mainz klagte in einem Schreiben an Landgraf Moritz vom 3. November 1617, daß Wildschützen zuweilen zu Haufen von 60 Mann seine Wildfuhren durchstreiften[20]). Im Süden Deutschlands scheint es vor allem Württemberg gewesen zu sein, das unter Wildschützenbanden zu leiden hatte. In einer Verordnung aus dem Jahre 1565 ist die Rede von „hochsträflichen ungehorsamen Meutereyen und verbotenen heimlichen Gesellschaften und Rottungen dergestalt,

---

16) Landau, S. 185 ff.
17) VO. Ldgr. Ludwig; Darmst. 21. April 1613. (Arch. Nr. 14b).
18) Hess. VO.; Gießen, 6. Nov. 1769. (Arch. Nr. 397).
19) a) VO. Ldgr. Ernst Ludwig: Darmst. 30. Aug. 1723. (Arch. Nr. 231). — b) VO. Gießen; 15. Febr. 1725. (Arch. Nr. 248b). — c) VO. Ldgr. Ludwig; Darmst. 1. Juli 1752. (Arch. Nr. 365).
20) Landau, S. 193.

daß solche lose Buben frey und ungescheut sich auf den Hölzern zusammenthun“[21]). In der „Neuen Konstitution“ vom Jahre 1588 wird ebenfalls Klage geführt über die „Rottierungen, Verbündnisse und Meutereyen“ der Wildschützen[22]).

Aber auch in den Territorien Norddeutschlands stand man der gleichen Erscheinung gegenüber. So mußte man in einem koburgischen Mandat vom Jahre 1593 die Ueberhandnahme der „räuberischen Rottierungen und Begünstigungen“ feststellen[23]). In Schwarzburg-Sondershausen erging im Jahre 1673 die Anordnung, daß man Hilfsmannschaften herbeiziehen solle, wenn „die Raubschützen zu stark seyn würden“[24]). In Kursachsen scheint es noch schlimmer gewesen zu sein. So wird in einer Verordnung vom Jahre 1603 glaubwürdig berichtet, „daß die Schützen fast ungescheuet sich haufenweiss bey zwantzig und mehr Rotten mit gewehrter Hand in unsere Lande ziehen“[25]). Um nach Möglichkeit nicht erkannt zu werden, pflegten sich die Wildfrevler durch Verkleidung unkenntlich zu machen. So wurden in der hessen-darmstädtischen Jagdordnung vom Jahre 1692 die Forstgehilfen ermahnt, besonders auf „Personen mit vermummten Gesichtern, gemachten Bärten oder Weibskleidern“[26]) achtzugeben. Auch in Württemberg hatte sich „offtmahlen begeben, daß diese Wildpretdiebe mit geschifften Bärten, vermumten Angesichten auf den Höltzern auch etwan in Weibskleidern gingen“[27]).

Die Bildung solcher Verbrecherbanden bedeutete aber nicht nur für den einzelnen Forstbeamten oder Wanderer eine große Gefahr, sondern drohte auch vom verkehrspolitischen Standpunkt aus gesehen recht unangenehme Folgen für das ganze Land zu haben. Es war nur zu verständlich, wenn sich die Kaufleute lange überlegten, ob sie es wagen könnten, mit ihren Waren durch ein als unsicher verschrienes Gebiet zu reisen. Lieber machten sie einen weiten Umweg, als daß sie sich der Gefahr aussetzten, ausgeraubt, wenn nicht gar getötet zu werden. Die Landesherren hatten also alles Interesse daran, daß die durch ihr Gebiet führenden Landstraßen nicht in den Ruf der Unsicherheit gerieten. Trotz strengster Strafmaßnahmen scheinen sie aber in diesem Bestreben wenig Erfolg gehabt zu haben.

---

[21]) Die dritte Vergleichung der Wildprätschützen halber, 10. Sept. 1565. (Fritsch. III, S. 169).

[22]) Neue Constitution und Ordnung welcher Gestalt im Hertzogthum Württemberg die Wildprätschützen fürohin nach eines jeden Verwürcken und Verbrechen gestrafft werden sollen. 1. Aug. 1588. (Fritsch. III, S. 173).

[23]) Hertzog Joh. Cas. zu Sachsen-Coburg, Mandat wider die Wildprätdiebe und Schützen, 8. Juni 1593. (Fritsch. III, S. 473).

[24]) Gräfflich Schwartzburg revidirte Jagt Ordnung sondershäusischer Linie vom 3. Februar 1673. (Fritsch. III, S. 197).

[25]) Carpzov, Pars II quaest. LXXXIV: De prohibita venatione Nr. 43.

[26]) Jagdordnung 1692. (Arch. Nr. 92, III. Teil: Von der Wildfuhr, Wildbahnen und Wildpret Frohnen, Nr. LXXXI).

[27]) Die dritte Vergleichung der Wildprätschützen halber, 10. Sept. 1565. (Fritsch. III, S. 169).

So mußte dem Landgraf Georg im Jahre 1642 Bericht erstattet werden, daß die Wilddiebe „die Wälde und Felder ihrem Gefallen nach durchwandern, ihre Gehülffen haben, Mörder und Straßenräuber seyen, so den Reysenden und Wandersleuthen tags und nachts nachstellen und was sie antreffen jämmerlich ermorden und berauben“[28]). Auch später scheint es hiermit nicht anders geworden zu sein. Denn noch im Jahre 1691 mußte man feststellen, daß sich die Wildfrevler „gemeiniglich des Mordens und Straßenraubens befleißigten“[29]). Wie ungescheut die Wilderer ihrem verbrecherischen Handwerk nachgingen, beweist die Einleitung der hessen-kasselschen Landesordnung vom Jahre 1613, worin berichtet wird, daß sich die Wilderer sogar zu Pferde aufhielten und jedermann durch sie in „Gefahr und Unsicherheit“ gesetzt würde[30]). In Hessen-Marburg herrschten ebenfalls solche Zustände, daß „zuletzt niemand vor solchen arg bößen Buben könnte sicher seyn“[31]). Auch in der Oberrheinischen Kreisordnung wurde Klage über die straßenräuberischen Wilddiebe geführt[32]).

In süddeutschen Landen war es wiederum Württemberg, das am meisten unter der Wilddiebsplage zu leiden hatte. In einer Verordnung vom Jahre 1565 wurde über deren verbrecherisches Treiben berichtet, „daraus dann auch erfolget, daß andere unsere gehorsame Unterthanen nicht wohl sicher ihrer Arbeit in den Feldern und Wäldern nachziehen könnten, sondern da auch die Straßen unsicher, und, wo solchem Uebel nicht mit höchstem Ernst begegnet, daraus gar bald unerträgliche Weiterung erfolgen möchte“[33]). Auch in Brandenburg mußte man die Erfahrung machen, daß durchwandernde Leuth beraubt und ermordet wurden[34]). Von ähnlichen Zuständen berichten kursächsische Gesetze. So kam es im Jahre 1584 mehrmals vor, daß „arme unschuldige Wandersleute, welche ihren Weg durch die Wälder, Heiden und Höltzer nehmen müssen und auf solche Wildpretbeschädiger stoßen oder ihnen sonsten zu handen kommen, von denselben verwegelägert, beraubet und jämmerlich ermordet wurden“[35]).

Es war leicht zu verstehen, wenn sich die Landesherren mit größter Strenge gegen diese für das ganze Staatswesen gefährlichen Auswüchse wandten und mit den schwersten Strafen gegen die Wildpretsdiebe vorgingen. „Uns aber von Obrigkeits wegen gebühret

---

28) VO. Ldgr. Georg; Darmst. Nov. 1642. (Arch. Nr. 33).
29) VO. Ldgr. Ludwig; Darmst. 2. Juli 1691. (Arch. Nr. 92a).
30) Fürstliche Hess. Landesordnung; Kassel 18. Aug. 1613. (Fritsch. III. S. 186).
31) VO. Ldgr. Ludwig; Marburg 1. Okt. 1674. (Arch. Nr. 73).
32) VO. Ldgr. Ernst Ludwig; Darmst. 6. Juli 1722. (Arch. Nr. 224).
33) Dritte Vergleichung der Wildprätschützen halber, 10. Sept. 1565. (Fritsch. III. S. 169).
34) Wildschützenlatein, Anhang.
35) Carpzov Pars II quaest. LXXXIV: De prohibíta venatione Nr. 43.

unsere Herrschaften auch Diener und Unterthanen für solchen muthwilligen Frevlern, Raubschützen und Wildpretsdieben zu sichern“[36]).

Es gab aber noch andere Gründe, welche die Landesherren zu strengstem Vorgehen gegen das Wildererunwesen veranlaßten.

Denn obwohl die Verhältnisse der damaligen Zeit für die Vermehrung des Wildbestandes sehr günstig waren, machte sich doch auf die Dauer das Wirken der Wilderer in beängstigender Weise bemerkbar. Da diese alles Wildpret, das sie vor die Flinte bekamen, wahllos niederschossen, konnte ein erheblicher Rückgang der Tiere nicht ausbleiben; denn nur allzuoft fielen hochbeschlagene Ricken den Wildfrevlern zum Opfer, da sie diesen wegen ihrer körperlichen Behindertheit ein bequemes Ziel boten. Es darf deshalb nicht verwundern, wenn in fast jedem Jagdmandat der damaligen Zeit über die in drohende Nähe gerückte Ausrottung des Wildbrets Klage geführt wird. Wenn es auch etwas übertrieben sein mochte, von einer gänzlichen Ausrottung zu reden, so war eine gewisse Besorgnis jedenfalls nicht unbegründet. So beschwerte sich u. a. der Herzog von Nassau darüber, daß ihm durch die Wilddiebe seine Wildfuhren verdorben würden[37]). Auch in Sachsen-Coburg wurde den Wilddieben „eine merkliche Verwüstung und Abbruch der Wildfuhren“[38]) zur Last gelegt. Aehnlich heißt es in einer Verordnung von Braunschweig-Wolfenbüttel aus dem Jahre 1598, daß die Wilddiebe außerordentlich zur „Verschmählerung der Wildbahnen und Verösung der Hegewasser“[39]) beitrügen.

Mögen die bisher aufgezählten schädlichen Folgen einer hemmungslosen Wilddieberei dem Landesherrn berechtigten Grund zur Ergreifung strengster Gegenmaßnahmen gegeben haben, so kann man sich bei einer Reihe weiterer Begründungen oft nicht des Eindrucks erwehren, daß sich die Landesherren ihrer nur zur Verbergung höchst eigensüchtiger Absichten zu bedienen suchten.

So klingt es nicht ganz ehrlich, wenn der Landesvater angeblich aus reiner Besorgnis für das Wohl seiner Untertanen diesen die Jagdausübung verbot, weil sie hierdurch „leicht zu Müßiggang verführt würden“. In schwärzesten Farben wurde dann noch ausgemalt, wie dieser „Anfang aller Laster“ mit tötlicher Gewißheit den Wilddieb nicht nur selbst, sondern auch seine ganze Familie ins Unglück zu stürzen drohe. Wie schon erwähnt, klingen diese Ausführungen nicht sehr überzeugend. Zum mindesten drängt sich die Frage auf, ob die besorgten Landesväter es völlig vergessen

---

36) Gräfl. Schwarzburg-Rudolstädtisch Jagtmandat Michaelis 1626. (Fritsch. III. S. 194).
37) Vgl. Nr. 2.
38) Hertzog Joh. Cas. zu Sachsen-Coburg Mandat wider Wildprät Diebe und Schützen. 8. Juni 1593. (Fritsch. III. S. 473).
39) Fürstl.-Braunschweig-Wolfenbüttelsches Edikt wegen der Wildschützen und Fischdiebe vom 26. Sept. 1598. (Fritsch. III. S. 130).

hatten, daß sie selbst es waren, die durch ihre rücksichtslose Jagdausübung die Felder ihrer Untertanen zerstörten und durch die von ihnen veranlaßten Kriege oft erst ihre Landeskinder zwangen, sich als Wilddiebe den Lebensunterhalt zu suchen. Wenn die Jagd so verderbliche Folgen auf die Jagenden ausübte, warum hatten dann die Landesherren nicht auch für sich selber Bedenken? Seltsamerweise bedienten sich jedoch die landesherrlichen Gesetzgeber mit besonderer Vorliebe gerade dieser Begründung.

So wurde in einer darmstädtischen Verordnung vom Jahre 1613 die Ansicht vertreten, daß sich die Wilddiebe fast nur aus Müßiggängern rekrutierten, die „ihrer anbefohlenen Arbeit abzuwarten zu faul seien“[40]). In einem württembergischen Edikt aus dem Jahre 1551 ist ebenfalls von dem müßiggängerischen Leben der Wilddiebe die Rede, die durch ihr Treiben Weib und Kinder ins Verderben stürzten. Auch in dem hohenlohischen Lande war der Gesetzgeber besorgt, daß ein „solch loß verrucht böses und leichtfertig Gesind mit ihrem Wildprätschießen sich selbst ihre Weib und Kinder in das euserst Verderben und Armuth bringen“[41]). Noch deutlicher drückte sich der Verfasser der „Neuen Konstitution“ des Herzogtums Württemberg aus, der ausdrücklich schildert, wie die Wilderer, sobald sie sich ihrem strafbaren Treiben hingeben, „werckloß, Faullentzer, Verthuner, Schwelger, Verderber ihrer Weib und Kinder“[42]) würden. In ähnlicher Weise zeigte sich der Landesherr von Magdeburg um seine Bauern besorgt, die über die Hasenjagd ihre „Nahrung und Feldarbeit unterließen“[43]).

Wie schon erwähnt, kann man nur schwer daran glauben, daß diese Aeußerungen landesväterlicher Gefühle von echter Sorge und Mitleid diktiert wurden. Ehrlicher wirken jedenfalls diejenigen Erlasse, die ganz offen die Verletzung persönlicher Interessen der Landesherren als Grund für die äußerst strengen Strafmaßnahmen anführen.

Eine große Rolle spielte unter diesen Begründungen der Hinweis auf die mangelhafte Belieferung der Hofküche, die als eine Folge der immer weiter um sich greifenden Wilddieberei hingestellt wurde.

So führte die Landgräfin Dorothea Klage darüber, daß infolge des starken Wildfrevels ihre Hühnerfänger Mühe hätten, „biß sie ein Essen von Wachteln für die fürstliche Tafel liefern könnten“[44]). In Braunschweig wurde ebenfalls, trotz „so ansehnlichen weit-

---

[40]) VO. Landgr. Ludwig; Darmst. 21. April 1613. (Arch. Nr. 14b).

[41]) Der Graffschaften Hohenlohe erneuerte und verbesserte Wildbahn-, Forst- u. Holtzordnung, 22. April 1579. 6. Tit. von: Wilderern und Wildprätschützen. (Fritsch. III, S. 224).

[42]) Neue Constitution, 1. Aug. 1588. (Fritsch. S. 173).

[43]) Fürstl.-Sächsisch-Magdeburgische Landesordnung: Von Wildbahn, Jagten, Schießen und anderen Waydewerck, Halle 6. März 1649. (Fritsch. III, S. 64).

[44]) VO. Landgräfin Dorothea; Darmstadt, 20. Mai 1682. (Arch. Nr. 82).

läufftigen Wildfuhren“ infolge der umsichgreifenden Wilddieberei eine bedrohliche „Notdurfft an der fürstlichen Tafel“[45]) festgestellt. In einem weiteren braunschweigischen Edikt aus dem Jahre 1567 steht zu lesen, wie die Wilddieberei „von Tagen zu Tagen mehr übermäßig betrieben würde, daß wir aus gantzem unseren Fürstenthum schier nicht so viel Hasen bekommen können, als wir für uns und unsere freundliche und hertzliebe Gemahlin bedürffen“[46]). Es scheint, als ob die braunschweigischen Landesherren besonders stark in Mitleidenschaft gezogen worden waren, denn auch in fast sämtlichen übrigen Jagdmandaten finden sich Klagen, daß durch die Wilddieberei die „Mittel zur Hofhaltung guten theils abgestricket würden“[47]). Nicht besser ging es aber den Coburgern. Auch hier litt angeblich die Hofküche infolge des immer stärker werdenden Wildfrevels Not[48]). Die gleichen Klagen kamen aus Sachsen-Weimar, und auch der Markgraf von Brandenburg zeigte sich ernstlich besorgt um seine durch die Wilddieberei erschwerte Hofhaltung.

Um diese Zusammenhänge zu verstehen, muß man sich vergegenwärtigen, welche Rolle das Wildbret auf den Tafeln fürstlicher Herren spielte. Als Beispiel sei hier nur das Hochzeitsessen des Herzogs Johann Friedrich von Württemberg mit der brandenburgischen Markgräfin Barbara Sophia erwähnt: „Köstlich ging es für allem her. Die hochfürstlichen Freuden dauerten voelle acht Tage“[49]). Die Mahlzeit einer Fürstentafel bestand aus 2 Gängen, jeder zu 40 Gerichten. Hierbei spielte selbstverständlich das Wildbret eine große Rolle. Beim Hochzeitsessen des Herzogs Wilhelm von Bayern im Jahre 1568 wurden sogar 300 Speisen aufgetragen. Da gab es Wildbret von jeder Art: Auerhähne, Fasanen, Gänse und Hirsche. Wie sehr die Hofküche auf die Belieferung mit Wildbret eingestellt sein mußte, lehrt ein Blick in die fürstlichen Jagdregister. Im Jahre 1545 hat der oben erwähnte Herzog Wilhelm allein an Hirschen 2032 Stück geschossen. Herzog Albrecht erlegte sogar in rund 1800 Jagdtagen 5643 Stück Wild mit eigener Hand[50]). Die Verwendung der Jagdbeute für die Hofküche war demnach so selbstverständlich, daß Zeidelmair als genügenden Grund für das Jagdverbot des Landesherrn die Notwendigkeit dieser Maßnahme zur Aufrechterhaltung des fürstlichen Hofes angab[51]).

---

45) Serenissimi Hertzogen Augusti zu Braunschweig erwiedertes Ediktum das Jagen und Kuren betreffend vom 14. Aug. 1645. (Fritsch. III, S. 136).

46) Drittmahliger ausgegangener Befehlig an die Amtleute des Hasenfahens und anderen Wildprets halben, 14. Okt. 1567. (Fritsch. III, S. 132).

47) Serenissimi Hertzogen Augusti zu Braunschweig, Ediktum wider die Wilddieb. 6. Juni 1645. (Fritsch. III, S. 135).

48) Hertzog Friedr. Wilh. zu Sachs.-Cob. Wald, Forst, Jagt und Weidwercks-Ordnung, vom 26. Sept. 1653. II von Jagten. Nr. 14. (Fritsch. III, S. 449).

49) Janssen, 8. Bd., 4. Buch, S. 168.

50) Janssen, 8. Bd., 4. Buch, S. 135.

51) Zeidelmair Quaest. II Nr. 29.

Noch aufrichtiger sind aber die Verfasser derjenigen Mandate, die ganz offen die Jagdlust des Landesherrn als Grund der Jagdverbote anführten.

So wandte sich ein coburgisches Mandat aus dem Jahre 1653 in der Hauptsache deswegen gegen die Wilddieberei, weil sie „zur Verhinderung der fürstlichen Lust Ursache gäbe“[52]). Auch der Herzog von Bayern betrachtete die Jagdausübung fast nur von dem Gesichtspunkt seiner „fürstlichen Lust und Ergetzlichkeit“[53]), die durch die Wilddiebe in Mitleidenschaft gezogen würde. In der hessischen Landesverordnung vom Jahre 1624 wurde ebenfalls die Jagd eine Quelle der „Unterhaltung und fürstlichen Lusten“[54]) genannt, die vor den Wilddieben geschützt werden müsse. Gleiche Ansicht vertrat der Markgraf von Bayreuth.

Mitunter war es auch nur das Sammelinteresse der Landesherren, das sie zu besonders strengem Einschreiten gegen Wilddiebe bewog. Fast jeder Landesfürst besaß nämlich zur damaligen Zeit eine große Trophäensammlung, auf deren Erweiterung er sehr bedacht war. Leicht verständlich ist daher der Aerger, wenn ihnen berichtet wurde, daß oft von den Wilddieben Gehörne der erlegten Tiere „anders wohin heimlicherweise verpractiret“[55]) und ihnen dadurch ein „merklicher Nachteil an ihrem Interesse“ zugefügt wurde.

Einen weiteren Grund für die Verschärfung der Strafbestimmungen boten die gar nicht so selten eintretenden Fälle, daß die Sicherheit der Person des Landesherrn selbst durch die Wilderer gefährdet wurde.

So war der Herzog von Württemberg wiederholt von Wilderern angeschossen worden[56]). Grammanus erwähnt in seinem „Wildschützenlatein“ sogar zwei verschiedene Vorkommnisse. Das eine Mal hatte sich ein „leichtfertiger frecher Mensch so weit vom Teufel verführen lassen, daß er ihrer fürstlichen Durchleuchtigkeit dem frommen Herrn nach dem Leben stunde“[57]). Er wurde dafür auch „mit glüenden Zangen gerissen, geredert und auff dem Rad sitzend an einen Galgen gehencket“[58]). Er berichtet dann noch von einem zweiten Fall, wobei eine Wilddiebsbande den „Herrn Markgraffen selbst, da er in die Gehültz keme, danieder schossen“[59]). Auch der Landgraf von Hessen fürchtete für seine Person[60]). Das Treiben der

---

52) Hertzog Friedr. Wilh. zu Sachs.-Cob., Wald-, Forst-, Jagt- und Weidwercks-Ordnung, 26. Sept. 1653. (Fritsch. III, S. 470).
53) Fürstl. Bayr. Jagd- u. Forstordnung, 1. Kap. (Fritsch. III, S. 71).
54) Fürstl. Hess. Jagt- u. Forstordnung, Kassel 1. Jan. 1624. (Fritsch. III, S. 181).
55) VO. Ldgr. Ludwig; Darmst. 28. Mai 1770. (Arch. Nr. 409).
56) Erste Vergleichung der Wildprätschützen halber, 15. April 1551. (Fritsch. III, S. 164).
57) Wildschützenlatein, S. 149.
58) Wildschützenlatein, S. 149.
59) Wildschützenlatein, S. 149.
60) Vgl. Landau.

Wilderer wurde schließlich so gefährlich, daß sich der Herzog Ludwig von Württemberg im Jahre 1588 überhaupt nicht mehr getraute, „die Jagdlust zu gebrauchen“[61]).

In weit größerem Maße als die Sicherheit der Landesherren war aber das Leben der Forstbeamten durch die Wilderer gefährdet. Die Rücksicht auf deren gefährliche Lage mag auch einer der Hauptgründe für die dauernden Strafverschärfungen gewesen sein. Fast in jedem Jagdmandat und Edikt der damaligen Zeit wurde der schwere Beruf der Forstbeamten erwähnt.

Besonders die hessischen Mandate berichteten von den Angriffen, denen die Forstbeamten bei der Ausübung ihrer Pflicht von seiten der Wilderer ausgesetzt waren. Sehr oft kam es vor, daß die Forstbeamten vom Pferde geschossen wurden[62]). In einer Verordnung aus dem Jahre 1665 wurde ausgeführt, daß die „Forstbediente bei Verrichtung ihres Ambts ihres Lebens in den Wäldern und Feldern fast nicht mehr sicher sein konnten“[63]). So mußten sie ständig damit rechnen, daß von Wildschützbanden ohne weiteres das Feuer auf sie eröffnet wurde.

Aehnlich war es in den anderen deutschen Territorien. So wird aus Nassau berichtet, daß die Forstbeamten oft „mörderischer weis auf Leib und Leben angegangen wurden“[64]). Dieselben Erfahrungen mußte man in Sachsen-Coburg machen. Besonders unerfreuliche Zustände herrschten aber in Württemberg. Dort kam es sogar vor, daß sich Wilddiebe ungescheut äußerten: daß „welcher nicht so gern einen Forstdiener als einen Hirschen schösse“, kein tauglicher Wildprätschütz sei, „welches sie auch in nechstverflossenen Jahren mit schrecklichen Thaten und Entleibungen vielfältig gezeigt und in das Werck gezogen“[65]).

Es war daher verständlich, daß sich für diesen so lebensgefährlichen Beruf des Jagdaufsehers nur dann Leute gewinnen ließen, wenn Angriffe auf sie mit den strengsten Strafen geahndet wurden. Aus diesem Grunde ist der Widerstand gegen Forstbeamte auch heute noch als besonderer Straftatbestand in das Gesetz aufgenommen worden.

61) Janssen, 8. Bd., 4. Buch, S. 145.
62) VO. Ldgr. Ludwig; Darmst. 21. April 1613. (Arch. Nr. 14b).
63) VO. Ldgr. Ludwig; 1. Dez. 1665. (Arch. Nr. 67).
64) Vgl. Nr. 2.
65) Neue Constitution vom 1. Aug. 1588. (Fritsch. III, S. 173).

IV. Abschnitt.

Die Strafdrohungen der territorialen Jagdgesetze.

1. Reichsrechtliche Bestimmungen; landesrechtliche Bestimmungen; durch Überlieferung bekannte Strafmaßnahmen.

Es ist schon oben erwähnt worden, daß die Jagdstrafen mit dem Beginn der Neuzeit eine ganz bedeutende Verschärfung erfahren haben.

Im frühen Mittelalter wurde der Wilderer lediglich mit einer Geldbuße belegt, wie wir den einzelnen Stammesrechten entnehmen können. So mußte der auf fremden Grund und Boden wildernde Jagdfrevler nach salischem Recht eine Buße von 45 sol. bezahlen. Im ripuarischen Recht betrug der Satz nur 15 sol. Aehnlich wurde der Wilddieb auch nach alemannischem Recht bestraft. Selbst wenn das Jagddelikt im Wildbann des Königs begangen worden war, ließ man es bei einer, wenn auch stark erhöhten Geldstrafe bewenden[1]). Die sogenannte „Königsbuße" betrug im allgemeinen 60 sol.

Auch zur Zeit der Rechtsbücher ging man nicht über eine Vermögensstrafe hinaus. Sowohl im Sachsen- als auch im Schwabenspiegel wird ausdrücklich die Todesstrafe wie auch die Verurteilung zu einer Leibesstrafe für Wilddiebe ausgeschlossen[2]).

Erst ganz allmählich kamen schärfere Strafen in Gebrauch. So findet sich in einem Weistum des Reichsforstes Dreieich die Bestimmung, daß dem Wilderer von Hochwild die rechte Hand abgehackt werden soll; ein „Hasenlauscher" wurde hingegen nur mit dem Verlust eines Daumens bestraft. Aehnliche Bestimmungen sind in einem Försterweistum des Büdinger Wildbannes vom Jahre 1425 wie auch in dem Wildhufer Weistum des Lorscher Wildbannes enthalten[3]). Allgemein üblich wurde jedoch die Anwendung peinlicher Strafen gegen Wilddiebe erst zu Beginn der Neuzeit.

---

[1]) Roth: § 31: „Lex sal. Tit. 35 § 1 . . . Si quis de diversis venationibus aliquid furaverit aut celaverit 1800 denariis, qui faciunt solid. 45 culpabilis judicetur". — Lex Rip. Tit. 42 § 1 „. . . Si quis de diversis venationibus furaverit aliquid et celaverit, seu et de piscationibus, 15 solidis culpabilis judicetur, quia non est res possessa, sed de venationibus agitur".

[2]) Stisser: Kap. X § XIII: Anm. c u. d: Sachsenspiegel II, 61 § 1 u. 2: „Da Gott den Menschen beschuf, so gab er ihm Gewalt über Fisch und Vögel und über alle wilde Thier, darum haben wir das Uhrkund von Gott, daß niemand seinen Leib oder seinen Gesundt an diesen Dingen verwürcken möge". — Schwabenspiegel II, 61: „. . . Davon habent die Könige gesetzt, daß niemand sein Leib noch sein Gesundt verwürcken mag".

[3]) Roth: § 132: Weisthum Drey Eich „. . . Wer darüber jaget zu der Hecken und begreifen wird, der soll ein Hand verliehren und darüber soll der Forstmeister von Langen richten . . . Wo man einen darüber begrif, oder einen Heckenjäger, dem soll man die rechte Hand abschlagen . . . Einen Luyser den rechten Daumen, und was in seinem Hauß wäre unter den Schliffbalcken, daß soll eines Forstmeisters seyn". — Försterweisthum Büdinger Wald 1425 (Roth S. 341).

In der reichsrechtlichen Gesetzgebung fehlte allerdings eine besondere Behandlung der Jagddelikte. Die „Carolina", als das einzige in Frage kommende Reichsgesetz der damaligen Zeit, bedrohte lediglich den Fischdiebstahl mit Strafe. Der in Betracht kommende Artikel 169 hatte folgenden Wortlaut: „Welcher aus Weyern, Reussen oder Behaltnissen Fische stielt, ist auch einem Diebstahl gleich zu straffen; so aber einer aus fließendem, ungefangenem Wasser Fisch fienge, das einem anderen zustünde, der ist an seinem Leib und Gut nach Gelegenheit und Gestalt des Fisches, der Personen und Sachen nach Rath der Rechtsverständigen zu straffen."

Obwohl hier lediglich vom Fischdiebstahl die Rede war, stand nichts im Wege, die Bestimmung analog auf den Wildfrevel anzuwenden, wie es auch allgemein geschah. Es bereitet nämlich keinerlei Schwierigkeit, den „in Reussen und Behaltnissen aufbewahrten Fisch" einem in Parkanlagen oder Wildgärten eingeschlossenen Wildbret gleichzusetzen. Wer solches erlegt hatte, wurde demnach als einfacher Dieb bestraft. Wer dagegen Fische „in fließendem Wasser" oder, was dem entsprach, Wildbret in der freien Wildbahn fing, sollte „nach Gelegenheit der Umstände an Leib und Gut" bestraft werden.

Diese Vorschrift der „Carolina" ist, wie wir oben gesehen haben, auch dementsprechend von einer Reihe von Schriftstellern analog auf den Wilddiebstahl bezogen worden. In der Praxis kam sie hingegen kaum zur Anwendung, da die „Carolina" infolge der „salvatorischen Klausel" nur subsidiäre Bedeutung hatte. Sie trat daher fast vollständig hinter den Jagdgesetzen der einzelnen Territorien zurück.

Aus der großen Zahl dieser Landesgesetze sollen zunächst nur die den eigentlichen „Wilddiebstahl" betreffenden Strafbestimmungen behandelt werden.

Auffallend ist hierbei vor allem die außerordentliche Verschiedenheit der Strafen, mit denen der Wilderer nach diesen Landesgesetzen bedroht wurde. So finden sich neben der Todesstrafe die bloße Geldbuße und dazwischen in großer Anzahl Leibesstrafen sowie Strafen an Freiheit und Ehre.

Wenden wir uns zunächst der schwersten Strafdrohung, der Todesstrafe, zu.

In Hessen-Darmstadt wurde diese Strafe zum ersten Male in einer Verordnung des Landgrafen Ludwig vom Jahre 1613 angedroht, die inhaltlich einem Wilderer-Edikt der Landgrafschaft Hessen-Marburg aus dem Jahre 1574 entsprach. Hierin wurde ausgesprochen, daß derjenige, welcher in den landesherrlichen Wildbahnen Hirsche, Wildbret, Wildschweine und Rehe jagte, „ohne einigen Nachlaß oder Milderung" zum Tode verurteilt und „dem

nechsten mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet werden sollte“[4]).

Die gleiche Strafe wurde dem Wilddieb in einer darmstädtischen Verordnung vom Jahre 1674 angedroht, und zwar mit der besonderen Maßgabe, daß der Strafvollzug „ohne alles Hintersichsehen“ zu erfolgen habe[5]). Daß die Todesstrafe für Wilderer auch schon zu früherer Zeit im hessischen Lande üblich war, beweist die Schilderung von Landau, wonach schon im 16. Jahrhundert mehrmals Wilddiebe zum Galgen verurteilt wurden[6]).

Hessen war aber nicht das einzige Land, in welchem die obligatorische Todesstrafe für Wilderer galt.

Ein weiteres Beispiel bietet hierfür Kursachsen. In diesem Territorium war schon in einem Mandat aus dem Jahre 1543 durch Kurfürst Moritz die Todesstrafe für Wilddiebe festgesetzt worden. Im Jahre 1579 erließ Kurfürst August ein weiteres Edikt, worin sich die Bestimmung fand, daß jeder „Wildbeschädiger, welchen man auf frischer Tat ertappe, ungescheut sofort todt zu schießen sei“. Fünf Jahre später erging dann noch ein weiteres Mandat, worin jedem Wilddieb der Tod am Galgen angedroht wurde[7]).

Gleich strenge Bestimmungen hatten in Kurbrandenburg Geltung. Dort findet sich in einem Edikt vom Jahre 1574 die Anordnung, daß jeder, der „Wildpret schießt, auch Antvögel und anderes Federwildpret“, sein Leben verwirkt habe[8]). Im Jahre 1582 erging in demselben Territorium ein weiteres Mandat wider die Wilddiebe, „daß solche mit dem Strange zu bestraffen seien“. Auch in späteren Zeiten hielt man in Preußen an der Todesstrafe für Wildfrevler fest. So erging noch im Jahre 1728 ein Edikt, „daß die Wilddiebe, auch diejenigen, welche in Königlichen Gehege mit Wildpret nebst Flinten und Büchsen angetröffen werden, ohne alle Gnade aufgehangen werden sollen“[9]).

Eine ähnliche Bestimmung enthielt ein Mandat von Braunschweig aus dem Jahre 1598, nach welchem der Wildfrevel ebenfalls mit dem Tode bestraft wurde[10]).

Aus dem Jahre 1589 stammt eine Verordnung des Landgrafen von Ansbach-Bayreuth, die gleichfalls die Wilddiebe und alle, die ihnen „Unterschleif“ geben, mit dem Galgen bedrohte; diejenigen aber, welche „daneben rauben oder morden“, sollten sogar gerädert werden[11]).

---

[4]) VO. Lgd. Ludwig; Darmst. 21. April 1613 (Arch. 14b).
[5]) VO. Ldg. Ludwig; Marburg 1. Okt. 1674 (Arch. Nr. 73).
[6]) Landau, S. 184 ff.
[7]) Janssen, 8. Bd., 4. Buch, S. 141.
[8]) Mylius, Bd. 2, Abt. 3; 4—5.
[9]) Mylius Bd. 2, Abt. 3, § 146.
[10]) Stisser, Kap. X, § XXXVII.
[11]) Bayreuth. VO. Markgraf Georg Friedrich, 27. Febr. 1589 (Muck. S. 618).

Schließlich sei noch eine Verordnung der Landgrafschaft Hessen-Kassel aus dem Jahre 1613 erwähnt, welche die Bestimmung enthielt, daß die Wilddiebe „andern zur Abscheu und ihnen zu wohlverdienter Straff mit dem Strange vom Leben zum Tode unnachläßig hingerichtet werden sollen“[12]).

Die bisher erwähnten Edikte und Mandate stimmen trotz gewisser Verschiedenheiten alle darin überein, daß sie den Wildfrevel „ohne alles Hintersichsehen und ohne jegliche Gnade“ mit dem Tode bestraften.

Neben diesen Mandaten mit obligatorischer Todesstrafe ist aber eine größere Anzahl von Verordnungen erlassen worden, welche es für gewöhnlich bei milderen Strafen bewenden ließen und nur in besonders gelagerten Fällen die Todesstrafe androhten.

In vielen dieser Mandate verzichtete der Gesetzgeber auf die genaue Festlegung eines solchen „Sondertatbestandes“. Er stellte es vielmehr in das Ermessen des Richters, ob dieser eine geringere Strafe für ausreichend hielt oder auf Todesstrafe erkennen zu müssen glaubte. Welche Wahl er im einzelnen Falle zu treffen hatte, sollte aber in der Regel nicht von seinem persönlichen „Befinden“ allein abhängen, sondern von rein objektiven Gesichtspunkten, nämlich der „Beschaffenheit und Gestalt des Verbrechens“, wie es in vielen Mandaten hieß.

In Hessen-Darmstadt ist eine Anzahl solcher Verordnungen mit bloß fakultativer Todesstrafe erlassen worden.

So wurde es in einem Mandat vom Jahre 1626 dem Richter anheimgegeben, ob er den Wilddieb zum Tode verurteilen oder „gestalten Umbständen nach“ nur am Leibe strafen wollte. Den gleichen Wortlaut hat ein späteres Edikt aus dem Jahre 1645[13]). Ebenso stellte es ein Mandat aus dem Jahre 1637 auf die „Beschaffenheit eines jeden Verbrechens“ ab, ob auf bloße Leibesstrafe oder auf Tod erkannt werden sollte. In derselben Weise drohte eine weitere Verordnung aus dem Jahr 1642 dem Wilddieb Strafe an Ehre, Gut und Leib an, die sich aber nach „Beschaffenheit deß Verbrechens enormität und desselben umbstände“ zur Todesstrafe verschärfen konnte[14]). Auch ein Mandat aus dem Jahre 1665 ließ die „Beschaffenheit der Umstände“ ausschlaggebend für die Strafart sein. Die gleiche Formulierung enthielten Edikte aus den Jahren 1691 und 1752[15]).

---

12) Fürstl. Hess. LO. Kassel, 18. August 1613 (Fritsch. III, S. 186).

13) VO. Ldg. Georg; Darmst. 26. Nov. 1626 (Arch. Nr. 22). Edikt geg. Wilddiebe Ldg. Georg; Gießen 2. Juni 1645 (Arch. Nr. 40).

14) VO. Ldg. Georg; Gießen 18. Sept. 1637 (Arch. Nr. 27). — VO. Ldg. Georg; Darmst. Nov. 1642 (Arch. Nr. 33).

15) VO. Ldg. Ludwig; Darmst. 1. Dez. 1665 (Arch. Nr. 67). — VO. Ldg. Ludwig; Darmst. 2. Juli 1691 (Arch. Nr. 92a). — VO. Ldg. Ludwig; Darmst. 1. Juli 1752 (Arch. Nr. 365).

Auch in den übrigen deutschen Territorien finden sich Mandate ähnlichen Inhalts; so z. B. in Württemberg, Schwarzburg, Würzburg, Magdeburg, Zweibrücken und sonstigen Ländern[16]).

In einer Anzahl anderer Edikte wiederum wurden dem Richter genaue Anweisungen gegeben, wann er anstatt auf Leibes- oder Vermögensstrafe auf Absprechung des Lebens zu erkennen hatte.

Dieses ist einmal der Fall bei denjenigen Mandaten, welche die Todesstrafe nur beim Vorliegen besonders qualifizierter Deliktstatbestände androhten. Ein solcher Tatbestand lag in der Regel dann vor, wenn anläßlich des Wildfrevels noch andere Straftaten begangen worden waren, oder die Ausführungsart besonders gefährdend erschien.

Ein Koburger Mandat aus dem Jahre 1593 ließ z. B. die genannte Strafschärfung eintreten, wenn der Wilddieb anläßlich seines Jagddelikts einen Raub oder Mord begangen hatte. Einen ähnlichen Wortlaut hatte ein Koburger Edikt aus dem Jahre 1653[17]).

Dieselbe Bestimmung findet sich ebenfalls in einer Verordnung aus Sachsen-Weimar vom Jahre 1775[18]).

In Württemberg war es üblich, daß die Wildfrevler, wenn sie zum erstenmal straffällig geworden waren, Urfehde schworen. Wurden sie dann trotzdem rückfällig, so trat zu dem Wildfrevel die Straftat des Eidbruches, auf welche die Todesstrafe stand[19]).

Eine besonders gefährliche Ausübung des Wilderns wurde meist darin gesehen, daß sich die Wildfrevler zu Banden zusammentaten und den Forstbedienten tätlichen Widerstand mit der Feuerwaffe leisteten. Auch in diesem Falle mußte z. B. in Württemberg an Stelle einer Leibesstrafe auf Verurteilung zum Tode erkannt werden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in einer kurpfälzischen Verordnung[20]), wonach diese Strafschärfung dann eintrat, wenn der Wilderer bei der Ausführung des Jagddelikts einen Forstbeamten verletzt oder getötet hatte.

Vielfach wurde jedoch dem Wilderer schon dann das Leben abgesprochen, wenn er rückfällig geworden war.

So verurteilte man in Hessen-Darmstadt den Wilderer bei „mehrmaliger Reiterirung" zum Tode[21]). In Würzburg wurde ihm diese Strafe angedroht, wenn er zum vierten Male rückfällig ge-

---

16) Württemberg 1. Vergleichung der Wildpretschützen halber, 15. April 1551 (Fritsch. III, S. 165). — Gräfl. Schwarzb. revidirte Jagtordnung, 3. Febr. 1673, Nr. 11 (Fritsch. III, S. 198). — Würzburger VO. 9. Juni 1567 (Kleinschrod, S. 59). — Pfalz-Zweibrück. FO., 1785 (Roth, § 194).

17) Hertzog Joh. Cas. zu Coburg, Mand. wider die Wildbretsdiebe und Schützen, 8. Juni 1593 (Fritsch. III, S. 474).

18) Sachs.-Weim. VO. 7. Mai 1775 (Kleinschrod, S. 67).

19) Württ. Neue Constitution, 1. Aug. 1588, Art. 2 (Fritsch. III, S. 174).

20) Württ. Neue Constitution, 1. Aug. 1588, Art. 6 (Fritsch. III, S. 176). — Kurpfälz. Malefizordnung (Stisser, Kap. X, § XXXVII Anm. m).

21) VO. Ldg. Ernst Ludwig; Darmst. 6. Juli 1722 (Arch. Nr. 224).

worden war, wohingegen er in Preußen schon beim ersten Rückfall sein Leben verwirkt hatte[22]). Die gleiche Strafe traf auch in Nürnberg jeden Wilddieb, der schon „vorbestraft" war[23]). Nach einem Bayreuther Jagdedikt vom Jahre 1605 wurde der Wilddieb erst dann zum Tode verurteilt, wenn er zumindesten 10 Stück Wild erlegt hatte[24]). Auch in Württemberg wurde im wiederholten Rückfall auf Tod durch das Schwert erkannt[25]).

Eine eigenartige Bestimmung fand sich in der „Neuen Constitution" des Herzogtums Württemberg. Hiernach hatte derjenige Wilderer sein Leben verwirkt, der in der Nähe des fürstlichen Jagdherrn bei der Tat ertappt wurde[26]).

Die Hinrichtungsart war fast in sämtlichen Territorien die gleiche. Meist wurde der Wilddieb „mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht". Eine Ausnahme machte u. a. Württemberg, nach dessen „Neuer Constitution" der Wildfrevler dem Henker zur Enthauptung mit dem Schwerte zu überantworten war.

Hatte sich allerdings der Wilddieb außerdem noch anderer Straftaten schuldig gemacht, so mußte er sich mitunter eine verschärfte Hinrichtungsart gefallen lassen. So wurde z. B. in Württemberg derjenige Wilddieb, der einen Forstbeamten getötet hatte, auf das Rad geflochten (allerdings erst nach vollzogener Enthauptung) und sein Kopf auf die Radnabe gespießt. Dasselbe war der Fall, wenn er sich an einer Wildererbande beteiligt hatte. Mitunter findet sich auch die Bestimmung, daß der Wilderer vor der Hinrichtung noch mit glühenden Zangen gerissen werden sollte[27]). Wilddiebe, die sich gleichzeitig als Straßenräuber betätigt hatten, wurden auch in Bayreuth und Fulda zum Tode am Rad verurteilt[28]).

Trotz alledem kam aber die Todesstrafe nur verhältnismäßig selten zur Anwendung. Meistens wurden zunächst mildere Strafen verhängt, und nur bei wiederholtem Rückfall oder besonders verbrecherischer Ausführung wurde dem Wildfrevler das Leben aberkannt.

Die neben der Todesstrafe am häufigsten vorkommende Strafdrohung war die sogenannte „Leibesstrafe".

Viele Mandate begnügten sich mit der einfachen Androhung dieser Strafmaßnahme, ohne die Ausführungsart näher anzugeben. Daneben gab es allerdings auch Jagdgesetze, die in kasuistischer Weise dem Richter genau vorschrieben, welche besondere Strafart

---

22) Würzb. VO. 14. Dez. 1720 (Kleinschrod, S. 61). — Preuß. erneuertes und geschärfftes Edikt gegen die überhandnehmende Wilddiebereyen, 28. Sept. 1730 (Mylius, Bd. 2).
23) Kleinschrod, S. 74.
24) Bayreuth. Mand., Markgraf Joachim Ernst, 1605 (Muck, S. 620).
25) Württ. Neue Constitution, Art. 10 (Fritsch. III, S. 177).
26) Württ. Neue Constitution, 1. Aug. 1588, Art. 8 (Fritsch. III, S. 177).
27) Württ. Neue Constitution, 1. Aug. 1588, Art. 5 (Fritsch. III, S. 176).
28) Bayr. Mandat Markgraf Georg Friedrich, 27. Febr. 1589 (Muck, S. 618). — Fuldaisches Mandat, 16. Aug. 1787 (Kleinschrod, S. 72).

er im Einzelfalle anzuwenden hatte. Ein Musterbeispiel für diese Art von Mandaten bietet die „Neue Constitution" des Herzogtums Württemberg vom Jahre 1588.

In Hessen-Darmstadt war diese Methode weniger beliebt. Man beschränkte sich vielmehr darauf, in zahlreichen Fällen dem Wildfrevler neben der Todesstrafe nach Lage der Umstände „unaußbleibliche Leibstraff" anzudrohen. So in einem Mandat von 1626, worin der Wilddieb nach Befinden zum Strang oder „Gestalten Umbständ nach an Leib, Ehre und Guth" gestraft werden sollte[29]). In einem Edikt von 1637 ist ebenfalls von „unausbleiblicher Leib- und Lebensstraffe" die Rede[30]). Fast gleiche Bestimmungen finden sich in den Edikten von 1642, 1645, 1665, 1691, 1692 und 1752[31]).

Auch in den übrigen deutschen Territorien benutzte man zum Teil ähnlich allgemein gehaltene Wendungen; so z. B. in Würzburg, Coburg, Magdeburg, Reuß, Schwarzburg, um nur einige zu nennen[32]).

Im Gegensatz zu den bisher erwähnten Gesetzen, welche dem Richter die nähere Bestimmung der Leibesstrafe überließen, fanden sich in einer Reihe von Mandaten ganz genaue Angaben über die vom Gesetzgeber gewünschte Art der Strafvollziehung.

Vorausgeschickt sei, daß man in früheren Zeiten unter „Leibesstrafe" jegliche Strafart verstand, welche die Unversehrtheit des Körpers beeinträchtigte, ohne das Leben zu gefährden.

Die gebräuchlichste dieser „Leibesstrafen", zu denen Wildfrevler verurteilt wurden, war das Ausstreichen mit Ruten. Erfolgte der Strafvollzug an einem Verbrecher, der an einer Säule festgebunden war, so sprach man von „Geißelung" zum Unterschied von der sogenannten „Staupe", die mehr auf ein Spießrutenlaufen hinauskam.

In Hessen-Darmstadt war die Strafart der Staupe allerdings weniger üblich; sie wurde lediglich in einem Mandat vom Jahre 1613 kurz erwähnt. Hauptsächlich kam sie jedoch in Kursachsen zur Anwendung. So wurde dort diese Strafe dem Wilderer in Verbindung mit „ewiger Landesverweisung" in der Constitution von 1572 angedroht[33]).

In Württemberg war das „Ausstreichen mit Ruthen" ebenfalls gebräuchlich bei Wildfrevlern, die sich besonders strafbar gemacht

---

29) VO. Ldg. Georg; Darmst. 26. Nov. 1626 (Arch. Nr. 22).

30) VO. Ldg. Georg; Gießen 18. Sept. 1637 (Arch. Nr. 27).

31) VO. Ldg. Georg; Darmst. Nov. 1642 (Arch. Nr. 33). — VO. Ldg. Georg; Gießen 2. Juni 1645 (Arch. Nr. 40). — VO. Ldg. Ludwig; Darmst. 1. Dez. 1665 (Arch. Nr. 67). — VO. Ldg. Ludwig; Darmst. 2. Juli 1691 (Arch. Nr. 92a). — JO., 1692 (Arch. Nr. 92). — VO. Ldg. Ludwig; Darmst. 1. Juli 1752 (Arch. Nr. 365).

32) Würzb. VO. 16. Sept. 1560 (Kleinschrod, S. 59). — Cob. Mand. wider die Wildpretsdiebe, 8. Juni 1593 (Fritsch. III, S. 474). — Fürstl. Sächs. Magd. LO. 6. März 1649 (Fritsch. III, S. 63). — Reuß.-Plauische verneuerte Waldordnung, 7. Mai 1638 Nr. 15 (Fritsch. III, S. 269). — Gräfl. Schwarzb. revidirte Jagtordnung, 3. Febr. 1673 Nr. 11 (Fritsch. III. S. 198).

33) VO. Ldg. Ludwig; Darmst. 21. April 1613 (Arch. Nr. 14b). Kursächs. Constitution VII (Fritsch. III, S. 13).

hatten. So z. B. wenn sie bei der Festnahme durch die Forstbeamten Widerstand leisteten oder wenn sie einer Bande angehörten oder in der Nähe der Hofhaltung festgenommen worden waren[34]).

Auch in der Markgrafschaft Bayreuth sowie in Baden und in der freien Reichsstadt Nürnberg wurden die Wilddiebe zur Staupe verurteilt[35]). Die kaiserliche Jagdordnung drohte den Wilderern ebenfalls „Züchtigung durch Streiche" an[36]).

Daß die Ausführung dieser Strafe mitunter sehr hart sein konnte, beweist eine Mahnung des kursächsischen Gesetzgebers an die Strafvollzugsorgane, worin diesen nahegelegt wurde, bei der Exekution Sorge zu tragen, daß sie den Verurteilten „nicht zum Tode gereiche"[37]).

Eine weitere Art der Leibesstrafe war die sogenannte „Wippe", auch „Tratto dicorda" genannt. Diese Strafart wurde folgendermaßen vollzogen: „Oben am Querbalken eines Schnellgalgens befand sich eine Rolle, in welcher ein Strick lief, an dem die auf den Rücken gebundenen Hände des Verurteilten befestigt wurden. Derselbe wurde nun in die Höhe gezogen und plötzlich fallen gelassen, doch nur so weit, daß er schwebend blieb und den Boden nicht erreichte. Es war diese Strafe um so schmerzhafter, als der Unglückliche nur an den Armen hing und diese dadurch auf unnatürliche Weise rückwärts über den Kopf gebogen wurden"[38]).

Die Wippe war eine besonders in Sachsen und Hessen-Kassel für Wilddiebe gebräuchliche Strafart. In Kursachsen wurde sie schon bei der ersten Straffälligkeit angewandt, das Urteil lautete dann auf „vier Sprung Tratto dicorda neben ewiger Landesausweisung"[39]). Auch in Hessen-Kassel war die Wippe die gelindeste Strafe, die gegen Wilddiebe während der Regierungszeit des Landgrafen Philipp zur Anwendung gebracht wurde[40]).

Häufig kam es vor, daß der Verurteilte durch ihre Vollziehung einen dauernden Körperschaden erlitt. In der kursächsischen Constitution von 1572 erging daher an die Henker die Mahnung, daß denjenigen, „so die Tratto dicorda erlitten, die Glieder wieder eingerichtet würden", um dadurch eine „stets wehrende oder beharrliche Lehmung so viel müglich zu verhüthen"[41]).

Sehr häufig bestand die Leibesstrafe in einer Verstümmelung des Körpers. Meistens wurden die Wilddiebe mit dem Verlust einer Hand oder eines Fußes bestraft.

---

[34]) Württ. Neue Constitution, Art. 5 (Fritsch. III, S. 175).
[35]) Bayr. Mand. Markgraf Joach. Ernst, 1605 (Muck, S. 620). — Wildpretschützenmandat Markgraf Georg Fr. v. Baden, 1611 (Roth, § 193). — Nürnb. VO. (Kleinschrod, S. 74).
[36]) Kayserl. JO., 1786. — Kayserl. peinl. Gesetzbuch, 1787 (Kleinschrod, S. 63).
[37]) Kurs. Constitution VII, 1572 (Fritsch. III, S. 13).
[38]) Landau, S. 184.
[39]) Kurs. Constitution VII, 1572 (Fritsch. III, S. 13).
[40]) Landau, S. 184.
[41]) Kurs. Constitution VII (Fritsch. III, S. 13).

Nach dem Inkrafttreten der oberrheinischen Kreisordnung wurde das Abhauen der rechten Hand auch in Hessen-Darmstadt gebräuchlich[42]). Mit der gleichen Strafe, nämlich „Abhackung der Faust", wurde der Wilddiebstahl in Kursachsen geahndet[43]). Ebenso wurden in Württemberg Wilddiebe, die mit der Waffe Widerstand geleistet hatten, mit der „Abhackung der Hand, mit der sie geschossen", bestraft[44]). In Hannover stand die genannte Strafe auf das Erlegen von Reihern[45]). Aehnliche Bestimmungen enthielt die bayrische Forstordnung[46]). In Kursachsen wurde es dem Richter freigestellt, beim rückfälligen Wilddieb anstatt auf Abhackung der Hand auf Abhauung eines Fußes zu erkennen.

Eine etwas mildere Strafe bestand in der Abnahme eines Fingers.

In Württemberg wurde diese Strafart „Fingerzuspitzen" genannt. Man drohte sie rückfälligen Wilddieben an, weil diese die Urfehde, welche sie bei der ersten Verurteilung schwören mußten, gebrochen hatten[47]). Diese Strafe findet sich auch in der „Carolina" Artikel 108. Man konnte demnach Menschen, die in der genannten Weise verstümmelt waren, auf den ersten Blick als Eidesbrecher erkennen. Mit der gleichen Strafe wurde der Wildfrevler in Bayreuth belegt. In den Nürnberger Annalen findet sich eine Notiz aus dem Jahre 1614, wonach einem Wildfrevler sämtliche 10 Finger abgeschlagen wurden[48]).

Eine weit grausamere Leibesstrafe war die B l e n d u n g.

In Hessen kam allerdings diese Strafart bei der Verurteilung von Wilderern nur selten zur Anwendung. Doch wird uns berichtet, wie einem Wilddieb im Jahre 1562 das rechte Auge ausgestochen wurde, obwohl diese Strafart in keinem Gesetz erwähnt war[49]).

Hingegen erließ der Herzog Ulrich von Württemberg im Jahre 1517 eine Verordnung, daß jedem Wilddieb beide Augen ausgestochen werden sollten[50]). Eine gleiche Verordnung stammt vom Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg[51]).

Oft wurden die verurteilten Wilddiebe außer der Blendung noch mit einem B r a n d m a l gekennzeichnet. So war es in einigen

---

42) VO. Ldg. Ernst Ludwig; Darmst. 6. Juli 1722 (Arch. Nr. 224).
43) Kurs. Constitution VII, 1572 (Fritsch. III, S. 14).
44) Württ. Neue Constitution, Art. 5 (Fritsch. III, S. 176).
45) Döpler, Kap. XLIV, Nr. LXXII.
46) Bayr. Jagdmandat, § 5 (Kleinschrod, S. 68) (beim ersten Rückfall).
47) Württ. Neue Constitution, Art. 9 (Fritsch. III, S. 177).
48) Muck, S. 26, Bayreuth. Mandat. — Nürnb. Annalen (Janssen, S. 141 Anm.). — CCC Art. 108: „So einer eine Uhrfehde mit Sachen darumb er das Leben nicht verwircket hat, fürsetzlich und freventlich verbreche, der soll als ein Meineydiger mit Abhauung der Hände oder Finger gestraffet werden."
49) Landau, S. 188.
50) Janssen, 8. Bd., 4. Buch, S. 144.
51) Janssen, 8. Bd., 4. Buch, S. 142.

Territorien gebräuchlich, den Wildfrevlern ein Hirschhorn auf die Stirn zu brennen. Diese Prozedur mußte sich z. B. der oben erwähnte Wilddieb in Hessen-Kassel gefallen lassen. Auch der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg ließ jedem Wildfrevler, der einen „kurfürstlichen Hasen" schoß, einen Hasen auf die Backe brennen[52]).

In späteren Zeiten begnügte man sich damit, ihnen das Zeichen an weniger sichtbaren Stellen, insbesondere auf den Rücken anzubringen[53]).

Nicht als eigentliche Leibesstrafe, obwohl sie oft sogar der Todesstrafe gleichkam, wurde die Verurteilung zur Zwangsarbeit angesehen. Diese an sich schon harte Strafe konnte noch dadurch verschärft werden, daß sie für sehr lange Zeit, ja in nicht wenigen Fällen sogar auf Lebensdauer angeordnet wurde. Andere Erschwerungen bestanden darin, daß man die Verurteilten aneinander kettete oder daß sie auf dem Kopf ein Hirschgeweih tragen mußten.

In Hessen-Darmstadt wurde die Verurteilung zur Zwangsarbeit erst nach Erlaß der oberrheinischen Kreisordnung üblich. In dieser heißt es, daß Wilddiebe zu „lebenwähriger Arbeit in herrschaftlichen Gebäuen" verurteilt würden, und zwar „in Eißen und Banden geschlossen und mit Aufsetzung eines Hirschgewichts"[54]). Im Jahre 1741 erging ein weiteres Mandat, wonach Wildfrevler künftighin mit lebenslänglicher Schanzarbeit bestraft werden sollten[55]).

In den übrigen deutschen Territorien war die Verurteilung zu Zwangsarbeit ebenfalls eine gebräuchliche Strafe für Wilddiebe. In Norddeutschland war es vor allem Kursachsen, das in mehreren Mandaten diese Strafe androhte. So wurde gemäß der kurfürstlichen Constitution von 1572 der Wilddieb schon bei der ersten Straffälligkeit „6 Jahre lang auf Galleen in Metalle und dergleichen stets wehrende Arbeit verdammet". Wurde er rückfällig, so drohte ihm sogar Verurteilung zur „ewigen Gallee"[56]). Die letztgenannte Strafe kam jedoch einem Todesurteil gleich. So heißt es im Universallexikon, daß die Galleerenstrafe, „wenn sie auf ewig gesetzt ist, der Capital- und Todesstraffe gleichgeschätzet wird". „Denn die auf die Galleeren Geschickte sterben nicht ein- sondern vieltausendmahl wegen allerhand erleidender Mühseligkeit und Strappazen"[57]). Im Jahre 1618 erging in Kursachsen eine weitere Verordnung, wonach Wilddiebe zur Arbeit am Festungsbau in Dresden verurteilt werden soll-

---

52) Janssen, 8. Bd., 4. Buch, S. 142.
53) Döpler, Kap. XLIV, Nr. LXXVII.
54) VO. Ldg. Ernst Ludwig; Darmst. 6. Juli 1722 (Arch. Nr. 224).
55) VO. 10. Okt. 1741 (Arch. Nr. Register der Jagdverordnungen) „Wilddiebe sollen künftighin auf lebenslang zum Schanzen und zur Arbeit condemnirt werden."
56) Kurs. Constitution VII, 1572 (Fritsch. III, S. 13).
57) Universallexikon 40. Bd., Sp. 603 zu „Straffe willkührige".

ten. Aehnliche Strafen wurden in den Mandaten von 1697 und 1738 angeordnet[58]).

Auch in einem preußischen Edikt von 1730 fand sich die Bestimmung, daß ein Wilddieb, der sich zum erstenmal strafbar gemacht hatte, zu 6 Jahren Festungsarbeit und seine Helfershelfer ebenfalls zu sechsjähriger Karrenarbeit verurteilt werden sollten[59]).

Die Karrenstrafe war gleichfalls in Mecklenburg bekannt. Auch in Schleswig-Holstein wurde der rückfällige Wilddieb hierzu verurteilt[60]). In Braunschweig-Lüneburg erging im Jahre 1773 ein Gesetz, wonach der Wilddieb beim ersten Mal auf 3 Monate, beim zweiten Mal auf die doppelte Zeit und bei weiteren Straftaten sogar auf Lebensdauer zu öffentlicher Zwangsarbeit verurteilt wurde[61]). In Nassau galten zeitweise noch strengere Bestimmungen. Nach einem dortigen Edikt aus dem Jahre 1772 mußte der Wildfrevler mit einer zehnjährigen Verurteilung zu „Schanzarbeit in Ketten" rechnen (Ausländer brauchten nur die Hälfte abzubüßen)[62]).

Auch in Süddeutschland verurteilte man die Wildfrevler mit Vorliebe zur Ableistung öffentlicher Arbeiten. So wurde nach einem Würzburger Edikt vom Jahre 1720 ein Wilddieb, der Hochwild erlegt hatte, schon beim ersten Mal mit einem halben Jahr „Schanzarbeit mit Fußschellen und Leibriemen sowie aufgesetztem Geweih" bestraft[63]). Die Strafe erhöhte sich beim ersten Rückfall auf ein Jahr. In der bayrischen Forstordnung findet sich ebenfalls die Verurteilung zu Schanzarbeiten als gebräuchliche Strafe für Wilderer[64]). Auch in den freien Reichsstädten Nürnberg und Augsburg war im 17. Jahrhundert die Zwangsarbeit eine bekannte Strafe für Wilderer, die meistens noch durch Anlegung von Leibriemen verschärft wurde[65]). In Bayreuth verurteilte man die Wilddiebe ebenfalls zur „Karrenarbeit"[66]). Nach einer Instruktion des Kaisers Maximilian II. vom 1. Februar 1575 waren rückfällige Wilddiebe an die „Galleeren abzugeben"[67]).

Mitunter wurde die Zwangsarbeit an Stelle einer nicht gezahlten Geldstrafe, demnach als Ersatzstrafe angeordnet. So z. B. in Württemberg, in dessen „Neuer Constitution" es heißt, daß „Arme" die an sich verwirkte Geldstrafe mit „Arbeit auf dem Gebäu" abzubüßen

---

[58]) Janssen, S. 141. — Kleinschrod, S. 66.
[59]) Preuß. erneuertes und geschärfftes Edikt gegen die überhandnehmende Wilddieberey. 28. Dez. 1730 (Mylius Bd. 2).
[60]) Mecklb. VO. 1677—1748 (Kleinschrod, S. 72). — Dän. Holz- u. Jagdverordn. f. Schleswig-Holstein, 30. April 1781, Hauptstück II, Abt. 3 (Kleinschrod, S. 72).
[61]) Braunschw. Lüneb. Edikt, 22. Jan. 1773 (Kleinschrod, S. 69).
[62]) Vgl. Samml. Nass. VO. — VO. 10. Aug. 1772.
[63]) Würzb. Edikt, 14. Dez. 1720 (Kleinschrod, S. 61).
[64]) Bayr. FO. (Kleinschrod, S. 68).
[65]) Nürnb. u. Augsb. VO. (Kleinschrod, S. 74).
[66]) Bayreuth. Strafrescript v. 3. Dez. 1783 (Kleinschrod, S. 65).
[67]) Janssen, S. 142, Anm.

hätten[68]). Die gleiche Anordnung findet sich in einem Würzburger Mandat sowie in Edikten von Schleswig-Holstein, Gotha und Jena[69]).

Eine besonders interessante Strafbestimmung weist eine Würzburger Verordnung vom Jahre 1770 auf; hiernach konnte nämlich ein Wilderer, der Kleinwild erlegt hatte, zur zwangsweisen Ableistung von Soldatendienst verurteilt werden[70]).

Die bisher geschilderten Strafmaßnahmen hatten, soweit sie nicht auf Lebensdauer verhängt waren oder der Verurteilte nach einiger Zeit den ungewöhnlichen Strapazen erlag, den einen Nachteil, daß der Freigelassene infolge wirtschaftlicher Not sofort wieder straffällig zu werden drohte. Das beweist der hohe Prozentsatz der Rückfallsdelikte, über deren Anwachsen in fast jedem Mandat Klage geführt wurde. Um diesem Uebelstand nach Möglichkeit vorzubeugen, nahmen die meisten Landesherren ihre Zuflucht zu einer Maßnahme, die jegliche weitere Straftat des Verurteilten in ihrer Wildbahn wenigstens ausschloß: Der Wilddieb wurde nämlich für immer des Landes verwiesen.

In Hessen kam diese Strafart auf Grund der oberrheinischen Kreisordnung zur Anwendung. Hiernach wurde der Wilderer, wenn er rückfällig geworden war, „sofort des Landes auf ewig verwiesen" und sein Haus und Gut verkauft[71]). Dieselbe Strafe war schon in einer Verordnung vom Jahre 1613 für das Wildern von Reihern angedroht worden.

Viel gebräuchlicher als in Hessen war aber die Strafe der Landesverweisung in den übrigen deutschen Territorien. In Würzburg findet man sie in fast allen Edikten seit 1687 als Strafe für Wilderer; meist kam sie allerdings erst dann zur Anwendung, wenn der Dieb rückfällig geworden war[72]). In der kursächsischen Constitution vom Jahre 1572 wurde hingegen dem Wilddieb schon beim ersten Straffall „ewige Landesverweisung nebst vier Sprung Tratto dicorda" angedroht[73]). Aehnliche Strafbestimmungen enthielten u. a. Mandate von Bayreuth und Nürnberg[74]). In Baden und Württemberg wurde die Landesverweisung mitunter dahin gemildert, daß sich der Verurteilte zwar im Lande aufhalten, aber keinerlei Versammlungen

---

[68]) Württ. Neue Constitution, 1. Aug. 1588, Art. 3 (Fritsch. III, S. 174).

[69]) Würzb. VO. 1. Aug. 1678 (Kleinschrod, S. 60) „Leibesstrafe". — Würzb. VO. 13. Mai 1715 (Kleinschrod, S. 60) „Schanzarbeit". — Dän. Holz- u. Jagd. VO. f. Schlesw.-Holst. 30. April 1781 (Kleinschrod, S. 72) „Karrenstrafe". — Fürstl. Sächs. Gothaisches Jagt- u. Weydewercksmandat, 4. Mai 1642 (Kleinschrod, S. 67) „Zwangsarbeit". — Fürstl. Sächs. Jenaische VO. 7. Mai 1775 (Kleinschrod, S. 67) „Zuchthausstrafe".

[70]) Würzb. VO. 2. Aug. 1770 (Kleinschrod, S. 62).

[71]) VO. Ldg. Ernst Ludwig; Darmst. 6. Juli 1722 (Arch. Nr. 224).

[72]) Würzb. VO. 26. Dez. 1687 (Kleinschrod, S. 60). — Würzb. VO. 30. Aug. 1689 (Kleinschrod, S. 60). — Würzb. VO. 14. Dez. 1720 (Kleinschrod, S. 61). — Würzb. VO. 2. Aug. 1770 (Kleinschrod, S. 62).

[73]) Kursächs. Constitution VII (Fritsch. III, S. 13).

[74]) Bayreuth. Strafrescript, 3. Dez. 1783 (Kleinschrod, S. 65).

oder Hochzeitsgesellschaften mitmachen und ebensowenig ein Wirtshaus oder ähnliche Vergnügungsstätten besuchen durfte[75]).

Oft genügte allerdings schon die Verurteilung zu einer langfristigen Gefängnisstrafe, um jegliche Gefahr des Rückfälligwerdens auszuschließen. Denn bei dem Zustand der Gefängnisse der damaligen Zeit war es fast ein Wunder, wenn der Verurteilte nach einigen Jahren Strafhaft noch lebte. Sehr bezeichnend ist jedenfalls die schon oben erwähnte Ermahnung des kursächsischen Gesetzgebers an die Gefängnisbeamten, die Gefangenen nach Möglichkeit an „leidlichen Oertern und Stellen" aufzubewahren, sowie ihnen eine angemessene Verpflegung zukommen zu lassen, damit „durch die Härte des Gefängnisses ihnen am Leben nicht verkürzig zugefüget werde[76]). Ebenso bezeichnend ist eine Aeußerung des Leipziger Superintendenten Josef Weierich aus dem Jahre 1609, der u. a. schreibt, daß manche „finstere und unheimliche Gefängnisse" so grausam seien, „daß die Gefangenen tausendmal lieber wollten todt sein als lange darin sitzen, wie man denn auch des öfteren erfahren hat, daß mancher Uebelthäter vor großer Erschreckniß und Furcht darin todt gefunden worden ist[77]).

In Würzburg stand auf Wilddieberei unbeschränkte Zuchthausstrafe[78]). Auch in Württemberg war die Verurteilung zum „Thurm bei Wasser und Brod" eine sehr häufige Strafmaßnahme für die Wilderer. In besonderen Fällen, so z. B., wenn sich ein vorbestrafter Wilddieb später eine Hehlerei zuschulden kommen ließ, wurde als Strafverschärfung die Verwahrung des Gefangenen auf dem untersten Boden des Gefängnisses angeordnet[79]). Die Zeitdauer war abgestuft nach der Schwere des Verbrechens. In Württemberg betrug die geringste Strafe zwei und die höchste acht Wochen, war also verhältnismäßig kurz. Man muß aber dabei berücksichtigen, daß diese „Thurmstrafen" stets in Verbindung mit Geld- oder anderen Leibesstrafen verhängt wurden. Strengere Bestimmungen galten in Kursachsen; hier wurde der Wilderer schon beim ersten Rückfall zu ewigem Gefängnis verurteilt[80]). Auch in der kaiserlichen Jagdordnung vom Jahre 1786 wurden Arreststrafen angedroht, wie auch in verschiedenen Mandaten von Bayreuth und Weimar[81]).

In vielen Jagdgesetzen der deutschen Territorien findet sich ferner die Bestimmung, daß der Wilddieb auch an seiner Ehre gestraft werden solle. So heißt es in einem hessen-darmstädtischen

---

75) Wildbretschützenmandat, Markgraf Georg. Fr. v. Baden 1611 (Roth. § 193). — Württb. Neue Constitution, Art. 2 (Fritsch. III, S. 174).
76) Kursächs. Constitution VII (Fritsch. III, S. 13).
77) Janssen, 8. Bd., 4. Buch, S. 487.
78) Würzb. VO. 2. Aug. 1770 (Kleinschrod, S. 62).
79) Württ. Neue Constitution, Art. 10 (Fritsch. III, S. 178).
80) Kurs. Constitution VII (Fritsch. III, S. 13).
81) Kayserl. JO. 1786 (Kleinschrod, S. 63). — Bayreuth. VO. Markgr. Joach. Ernst. 1605 (Muck, S. 620). — Weim. VO. 7. Mai 1775 (Kleinschrod, S. 67).

Mandat von 1626, daß der Wilddieb an „Leib, Ehre und Guth" zu bestrafen sei. Den gleichen Wortlaut enthalten die Edikte von 1626, 1642 und 1645. In dem Mandat aus dem Jahre 1692 ist ausdrücklich von der Anordnung einer „Schandstrafe" die Rede[82]).

Ehrenstrafen bestanden in der Hauptsache in der besonders schimpflichen Art, in welcher manche Strafen vollzogen wurden. Engelhardt erwähnt insbesondere den Pranger und das Halseisen[83]). Natürlich sind hierzu auch die schon erwähnten Brandmarkungsstrafen sowie das öffentliche Auspeitschen zu zählen; ebenso der Zwang, Jahre hindurch auf dem Kopf ein Geweih zu tragen; auch die Aufhängung des zum Tode Verurteilten am Galgen galt als besonders ehrenrührig.

In Hessen-Darmstadt wurde die Prangerstrafe in dem schon erwähnten Edikt von 1613 dem Wilddieb von Reihern angedroht[84]). Die Verurteilung zum Pranger sowie zum Stehen am Halseisen war auch in Württemberg eine gebräuchliche Wilddiebstrafe. Allerdings fand diese Verschärfung nur bei besonders schweren Fällen Anwendung, wie z. B. bei Widerstandsleistung oder Bandenwilddiebstahl[85]). In Augsburg und Nürnberg war es ebenfalls gebräuchlich, daß Wilddiebe mit einem Eisenring um den Hals, an dem noch eine Schelle angehängt war, an öffentlichen Orten aufgestellt wurden[86]).

In vielen Territorien begnügte sich der landesherrliche Gesetzgeber jedoch mit der Anordnung einer Geldstrafe, insbesondere dann, wenn sich der Wilderer zum ersten Male strafbar gemacht hatte. Oft fehlten genauere Angaben über die Höhe der Geldstrafe. So war in der Mehrzahl der hessisch-darmstädtischen Mandate ganz allgemein von Strafen an „Geld und Guth" die Rede[87]).

Die Jagdgesetze der anderen deutschen Territorien enthielten jedoch im Gegensatz hierzu meist ausführliche Bestimmungen über die Höhe der Geldbuße. Es fehlte allerdings an einer einheitlichen Währung. Im allgemeinen war die Strafe in Goldgulden berechnet, doch bediente man sich mitunter, wie z. B. in Württemberg, der Heller-Währung. Vereinzelte Mandate setzten die Strafe in Reichsthalern fest, wie z. B. ein kursächsisches Edikt aus dem Jahre 1698.

---

[82]) VO. Ldg. Georg; Darmst. 26. Nov. 1626 (Arch. Nr. 22). — VO. Ldg. Georg; Darmst. Nov. 1642 (Arch. Nr. 33). — VO. Ldg. Georg; Gießen 2. Juni 1645 (Arch. Nr. 40). — JVO. 1692, 3. Teil LXXX (Arch. Nr. 92).

[83]) Engelhard § 135.

[84]) VO. Ldg. Ludwig; Darmst. 21. April 1613 (Arch. Nr. 14b).

[85]) Württb. Neue Constitution, 1. Aug. 1588, Art. 4, 5, 7 (Fritsch. III, S. 175, 176, 177).

[86]) Hunn: Thesis XV (Fritsch. I, S. 246). — „In patria mea Augustae Vindelicorum et Noribergae moris est ud fures istius modi et facinorosi competibus vincti et annullo ferrero, cui nola appeditur, contumeliae loco collum circumdari, ad opera et aedificia publica asserventur, pane et aqua victitare coacti."

[87]) VO. Ldg. Georg; Darmst. 26. Nov. 1626 (Arch. Nr. 22). — VO. Ldg. Georg; Darmst. Nov. 1642 (Arch. Nr. 33). — VO. Ldg. Georg; Gießen 2. Juni 1645 (Arch. Nr. 40). — JO. 1692, 3. Teil LXXX (Arch. Nr. 92).

Auch hinsichtlich der Strafhöhe bestanden in den verschiedenen Territorien die größten Unterschiede. Während man in einer Anzahl von ihnen den Wilderer von Hochwild zu einer Strafe von 100 Goldgulden verurteilte, wie es z. B. in einzelnen Mandaten von Brandenburg, Coburg und Braunschweig-Wolfenbüttel[88]) geschah, wurde er in Reuß nur mit 10 Goldgulden bestraft[89]). Andere Staaten wiederum hatten eine lange Liste aufgestellt, wonach die Strafe je nach dem Wert der Tiere abgestuft war. So bestrafte z. B. ein kurbrandenburgisches Mandat den Wilderer eines Hirsches mit 500 Reichsthalern, während derselbe für ein Reh nur 100 und für einen Wolf nur 50 Thaler Strafe zu zahlen hatte[90]).

Unterschiede bestanden auch insofern, als in einigen Territorien eine Verurteilung zur Geldstrafe nur bei der ersten Straffälligkeit in Betracht kam, während in anderen Ländern wiederum, soweit es sich wenigstens um Hochwild handelte, eine Geldbuße überhaupt ausschied und nur bei der Erlegung von Kleinwild auferlegt wurde. Nur darin stimmte die Mehrzahl der Mandate überein, daß sie bei Tötung von Kleinwild fast ausschließlich auf eine Geldstrafe erkannten. So z. B. in Hessen-Darmstadt, Kursachsen, Würzburg, Magdeburg, Lüneburg, Coburg, Weimar, Anhalt und anderen Territorien[91]).

Im Gegensatz zu den bisher erwähnten höchst verschiedenartigen Strafen, mit denen die Jagdmandate der einzelnen Territorien den eigentlichen Wilddiebstahl bedrohten, bedienten sie sich bei der Aburteilung der übrigen Jagddelikte „im weiteren Sinne“ fast ausschließlich der Geldstrafe.

Am schärfsten ging man gegen die Uebertreter der Schonzeitbestimmungen vor.

In Hessen-Darmstadt lautete die Strafe für die ersten beiden Male auf 50 bzw. 100 Dukaten; beim dritten Male wurde der Uebertreter sogar der Jagdausübung für verlustig erklärt[92]). Die letztgenannte strenge Strafe der Jagdentziehung fand sich auch in Jagdgesetzen von Wolfenbüttel und Bayern[93]). In der bayrischen Forst-

---

88) Kurfürstl. Brandb. VO. 9. Dez. 1620, XXX (Fritsch. III, S. 511). — Joh. Cas. zu Cob. Mand. wegen Jagen, Hetzen, Schießen, 3. Juli 1636 (Fritsch. III, S. 480). — Braunschw. Wolfb. Edikt wider das Wildschießen, 16. Juli 1643 (Fritsch. III, S. 134).

89) Reuß-Plauische verneuerte Waldordnung, 7. Mai 1638 Nr. 15 (Fritsch. III, S. 269).

90) Kurf. Brandb. erneuertes hinterpommerische Jagd- und Forstordnung 1681, Tit. XVII (Fritsch. III, S. 520).

91) VO. Ldg. Georg; Darmst. Nov. 1642 (Arch. Nr. 33). — JO. 1692, 3. Teil LXXX (Arch. Nr. 92). — VO. 1. März 1715 das Federwild betreffend (Arch. loses Blatt). — Bußordnung, 22. Mai 1780 (Arch. Nr. 468). — Hertzog Fr. Wilh. zu Sachs. Jülich Jagt- u. Weydewercksordnung, 1. Mai 1653 (Fritsch. III, S. 17). — Würzb. VO. 14. Dez. 1720 (Kleinschrod, S. 61). — Fürstl. Sächs. Magdb. LO. 6. März 1649 (Fritsch. III, S. 63). — Joh. Cas. zu Cob. Mand. wider die Wildpretdiebe. 8. Juni 1593 (Fritsch. III, S. 474). — Fürstl. Anhaltsch. LO. 1572 Tit. 26 (Fritsch. III, S. 188).

92) VO. Ldg. Ernst Ludwig; Darmst. 1721 (Arch. Nr. 217b).

93) Seren. Hertzog Aug. zu Braunsch.-Wolfb. erwidertes Edikt das Jagen und Kuren betr., 14. Aug. 1645 (Fritsch. III, S. 136).

ordnung konnte das Jagdverbot allerdings nur auf drei Jahre ausgedehnt werden. Auch in Schwarzburg wurde „die Sperre" nur für eine gewisse Zeitdauer angeordnet[94]). In den übrigen deutschen Territorien war im allgemeinen bei Uebertretung der Schonzeitbestimmungen eine Geldstrafe von 100 Goldgulden üblich. So u. a. in Coburg, Gotha, Eisenach, Weimar, Kursachsen und Magdeburg[95]). Im Kurfürstentum Mainz konnte allerdings in besonders schweren Fällen die Geldstrafe in Zuchthaus verschärft werden.

Wesentlich niedrigere Strafen standen auf die übrigen Jagddelikte.

So wurden Schlingensteller regelmäßig nur mit 10 Goldgulden bestraft, wie z. B. in Schwarzburg und Magdeburg[96]). In Sachsen-Weimar, Gotha und Eisenach mußten sie allerdings 50 Reichstaler zahlen[97]). Dagegen waren in Hessen höhere Strafen üblich. In diesem Territorium mußte der Schlingensteller auf eine Verurteilung zu 20, ja 50 Gulden gefaßt sein[98]).

Das Fangen des Wildbrets mit Tüchern und Federlappen wurde fast allgemein mit 10 Goldgulden bestraft. Weimar, Gotha und Eisenach bildeten mit 100 Reichsthalern eine Ausnahme[99]).

Vogelsteller wurden im allgemeinen zu 10 Reichsthalern Geldstrafe verurteilt[100]).

Das Ausnehmen von Jungwild und Vogeleiern war ebenfalls in den meisten Territorien bei einer Strafe von 10 Goldgulden verboten; nur in Braunschweig wurde der Uebertreter dieser Bestimmung mit 20 Goldgulden oder Gefängnis bestraft[101]). Die schwäbische Kreisordnung bedrohte ihn sogar mit körperlicher Züchtigung.

Hundebesitzer, die ihre Tiere ohne Prügel oder ohne Leine in der herrschaftlichen Wildbahn laufen ließen, mußten durchschnittlich 5 Goldgulden bezahlen[102]). In einigen Territorien galt sogar die Bestimmung, daß die Hunde den Besitzern weggenommen werden sollten. Dies war z. B. der Fall in Anhalt und Braunschweig-Wolfen-

---

[94]) Gräfl. Schwarzb. revidirte JagtO. Sondersh. Linie, 3. Febr. 1673 (Fritsch. III, S. 199).
[95]) Cob. Mand. wegen Jagen, Hetzen, Schießen, 3. Juli 1636 (Fritsch. III, S. 480). — Goth. Jagt- u. Weydew. Mandat, 4. Mai 1642 (Fritsch. III, S. 50). — Eisen. J.-Mand. 10. Okt. 1645 (Fritsch. III, S. 287). — Weim. Jagt- u. Weydew. Mand. 9. Juni 1646 (Fritsch. III, S. 32). — Hertzogl. sächs. jül. Jagt- u. Weydew. Ordn., 1. Mai 1653 (Fritsch. III, S. 16). — Fürstl. sächs. Magdeb. LO. Jagdmandat, 9. Febr. 1659 (Fritsch. III, S. 67).
[96]) Gräfl. Schwarzb. Rudolst. Jagtmand., Michaelis 1626 (Fritsch. III, S. 194). — Kurf. Brandb. Holtz- u. Jagtordn. d. Hertzogthums Magdeb., 13. Dez. 1687, Sextio XI.
[97]) Weim. Jagdmandat 9. Juni 1646 (Fritsch. III, S. 33). — Goth. Jagdmand. 5. Mai 1642 (Fritsch. III, S. 50). — Eisen. Jagdmand. 10. Oktober 1645 (Fritsch. III, S. 287).
[98]) VO. Ldg. Ernst Ludwig; Gießen 23. April 1695 (Arch. Nr. 98b).
[99]) Weim. Jagdm. 9. Juni 1646 (Fritsch. III, S. 33). — Goth. Jagdm. 4. Mai 1642 (Fritsch III, S. 52). — Eisen-Jagdm. 10. Okt. 1645 (Fritsch. III, S. 288).
[100]) Weim. Jagdm. 9. Juni 1646 (Fritsch. III, S. 33). — Goth. Jagdm., 4. Mai 1642 (Fritsch. III, S. 50). — Eisen. Jagdm. 10. Okt. 1645 (Fritsch. III, S. 288).
[101]) Fürstl. Braunschw. Forst- u. Holtzordn. 20. Okt. 1690 Nr. 27 (Fritsch. III, S. 128).
[102]) Gräfl. Stolberg. Forstordnung, 16. März 1642 (Fritsch. III, S. 203). — Kurbrandb. Holtz- u. JagtO. d. Hertzogth. Magdeburg, 13. Dez. 1687 (Fritsch. III, S. 310). — Kurmainz. JO. (Roth § 187). — Weim. Jagdmandat, 9. Juni 1646 (Fritsch. III, S. 32). — Goth. Jagdmandat, 4. Mai 1642 (Fritsch. III, S. 50).

büttel[103]). In Schwarzburg sowie Sachsen-Altenburg und Sachsen-Jülich entzog man dem Hundebesitzer, der gegen die genannten Vorschriften verstoßen hatte, auf mehrere Jahre die Jagdausübung, sofern er hierzu berechtigt war[104]). In einem sächsischen Mandat wurde er sogar zur Zwangsarbeit verurteilt. Diese letztgenannten Fälle bildeten aber Ausnahmen.

Wie sehr vor allem die Bauern durch die verschiedenartigsten Jagdfrohnden bedrückt wurden, haben wir schon oben feststellen können. Wenn sie jedoch ihren Verpflichtungen, wie z. B. Unterhalten oder Stellung von Jagdhunden nicht nachkamen, so drohten ihnen scharfe Strafen. Meist wurden ihnen Geldbußen auferlegt[105]).

Beträchtliche Strafen hatte auch derjenige zu erwarten, der trotz Verbots mit einer Büchse in der herrschaftlichen Wildbahn angetroffen wurde. Besonders Hessen-Darmstadt zeichnete sich durch strenge Strafmaßnahmen aus. Abgesehen von der Einziehung des Gewehres, mußte hier der Straffällige mit Gefängnis- und Leibesstrafen rechnen[106]). Nur in seltenen Fällen kam er mit einer bloßen Geldstrafe davon. In den anderen Territorien überwog hingegen die Verurteilung zu einer Geldbuße, die allerdings mitunter recht erheblich war. So betrug sie z. B. in Sachsen-Gotha und Eisenach 100 Goldgulden[107]). In Nassau wurden Uebertreter dieser Vorschrift sogar zur Zwangsarbeit bis zu 18 Monaten verurteilt[108]).

Im Gegensatz hierzu war die Nichtablieferung von Hirschgeweihen nur mit geringer Strafe bedroht. Immerhin mußte der Straffällige mit einer Geldbuße bis zu 10 Goldgulden, in Braunschweig sogar mit einer Gefängnisstrafe rechnen[109]).

Wie schon oben erwähnt, wurden die Hehler und Begünstiger der Wilddiebe ebenfalls zu hohen Strafen verurteilt, die sich oft in nichts von denen der Wildfrevler unterschieden. So hieß es z. B. in einem württembergischen Mandat vom Jahre 1554, daß derjenige, der einen Wilddieb „hause und beherberge" oder ihn trotz Aufforderung nicht anzeige, die gleiche Strafe erleiden sollte wie dieser[110]). Auch in Kursachsen wurden die Helfershelfer ebenso wie

---

103) Fürstl. Anh. LO., 1572 (Fritsch. III, S. 188). — Braunschw.-Wolfb. Mand. daß man zur Verhütung des Jungwildverderbens den Hunden Knüttel anhenge, 8. Jan. 1638 (Fritsch. III, S. 133).

104) Sächs. Jül. revidirte Jagtordn., 1. Mai 1653 (Fritsch III, S. 16). — Gräfl. Schwarzb. revidirte Jagtordnung Sonderh. Linie, 3. Febr. 1673 (Fritsch. III, S. 197).

105) Bußordnung, 22. Mai 1780, Darmst., Frevel Nr. 237 (Arch. Nr. 468).

106) VO. Ldg. Ludwig; Darmst. 21. April 1613 (Arch. Nr. 14b): „Thurm- evtl. Leibesstrafen". — VO. Ldg. Georg; Gießen, 18. Sept. 1637 (Arch. Nr. 27): „Leibesstrafen". — VO. Ldg. Ernst Ludwig; Darmst., 5. Febr. 1703 (Arch. Nr. 125): „Geldstrafe". — Federwildbret VO., 1. März 1717 (Arch. loses Blatt): „Geldstrafe und Einziehung des Gewehres".

107) Goth. Jagdmand., 4. Mai 1642 (Fritsch. III, S. 50). — Weim. Jagdmand., 9. Juni 1646 (Fritsch. III, S. 33). — Eisen. Jagdmand., 10. Okt. 1645 (Fritsch. III, S. 287).

108) Gedruckte Samml. Nass. VO.

109) Fürstl. Braunschw. FO., 1591 (Roth § 191).

110) Württb. VO., 1551 (Janssen 8. Bd. 4. Buch, S. 144).

die Wilderer mit dem Galgen bestraft[111]). Die gleichen Bestimmungen galten in Coburg, Kurbrandenburg und Preußen[112]).

In Pfalz Zweibrücken wurde allen, die einen Wilddieb nicht anzeigten, das gesamte Vermögen konfisziert[113]). In Hessen-Darmstadt kamen die Hehler allerdings billiger weg, da sie dort nur eine Geldstrafe zu erwarten hatten[114]).

Wer sich in der Wildbahn vermummt oder verkleidet herumtrieb, wurde in Hessen-Darmstadt schon allein aus diesem Grunde, auch wenn er nicht gejagt hatte, wie ein Wilddieb „zu Leib- und Schandstrafen" verurteilt[115]). In Württemberg drohte ihm in diesem Fall der Pranger, Ausstreichen mit Ruten sowie der Verlust der rechten Hand[116]).

Bei den im allgemeinen außerordentlich strengen Strafen, die dem Wilddieb und seinen Helfershelfern drohten, war es verständlich, wenn sie bei ihrer Festnahme den Forstbeamten oft mit Gewalt Widerstand leisteten. Um den Forstbeamten ihre schwere und gefährliche Tätigkeit zu erleichtern, wurde ihnen daher in fast sämtlichen Territorien die ausdrückliche Erlaubnis gegeben, bei dem geringsten Widerstand sofort das Feuer auf die Wilddiebe zu eröffnen. So wurde in Hessen-Darmstadt eine Menge eigener Mandate dieses Inhalts erlassen; so z. B. in den Jahren 1642, 1652, 1665, 1727 und 1772[117]). Auch in den übrigen Territorien ergingen ähnliche Verordnungen[118]). Wurden die Wilddiebe hingegen trotz ihrer Widerstandsleistungen lebend festgenommen, so verschärfte sich ihre Strafe meist recht beträchtlich; so wurde ihnen z. B. in Kursachsen in diesem Falle die rechte Hand abgeschlagen [119]). In Württemberg drohte solchen widerspenstigen Wilddieben die Verurteilung zum „Thurm"[120]).

Im Anschluß an die bisher geschilderten Wilddiebsstrafen, die in den verschiedenen im Deutschen Reiche geltenden Jagdmandaten niedergelegt sind, müssen noch einige Jagdstrafen erwähnt werden, die nicht auf Grund von Gesetzen angewandt wurden, sondern deren Kenntnis wir lediglich einigen Jagdschriftstellern der damaligen Zeit

---

111) Stisser: Kap. X § XXXVII Anm. a.

112) Kurbrandb. VO., 1574 (Janssen 4. Buch, S. 142). — Declaration des Edikts v. 9. Jan. 1728 wegen der Wilddiebe, daß, wer ein Wilddieb angiebet, 10 Reichsthaler, wer ihn verhehlet, als ein Wilddieb selbst bestraffet werden soll, Berlin, 28. Mai 1728 (Mylius Bd. II.)

113) Zweibr. FO., 1785 (Roth § 194).

114) JO., 1692, 3. Teil LXXXI (Arch. Nr. 92). — Bußordnung, 22. Mai 1780, Frevel Nr. 204 (Arch. Nr. 468).

115) JO., 1692, 3. Teil LXXXI (Arch. Nr. 92).

116) Württ. Neue Constitution Art. 16 (Fritsch. III, S. 179).

117) VO. Ldg. Georg; Darmst., Nov. 1642 (Arch. Nr. 33). — VO. Darmst., 6. Dez. 1652 (Arch. Nr. 50a). — VO. Ldg. Ludwig; Darmst., 1. Dez. 1665 (Arch. Nr. 67). — VO. Ldg. Ernst Ludwig; Darmst., 4. Dez. 1727 (Arch. Nr. 261). — VO. Ldg. Ludwig; Darmst., 7. Jan. 1772 (Arch. Nr. 422).

118) Württb. Neue Constitution Art. 5 (Fritsch. III, S. 175).

119) Kurs. Constitution VII (Fritsch. III, S. 14) 1572.

120) Württb. Neue Constitution Art. 5 (Fritsch. III, S. 174).

verdanken. Der wirkliche Vollzug dieser uns durch solche Ueberlieferungen bekannten ausnahmslos sehr grausamen Strafmaßnahmen kann allerdings nur zum Teil mit Sicherheit nachgewiesen werden, obwohl es ohne Zweifel zu allen Zeit Jagdherren gegeben hat, die sich durch ihre Leidenschaft zu Bestrafungen hinreißen ließen, welche weit über das gesetzlich zulässige Maß hinausgingen.

Eine von vielen Schriftstellern erwähnte Strafart für Wilderer bestand darin, daß man den Delinquenten bei lebendigem Leibe mit Ketten auf einen Hirsch festschmiedete. Das verängstigte Tier suchte natürlich die unbequeme Last auf jede mögliche Art abzustoßen, wobei der unglückliche Mensch bei vollem Bewußtsein langsam zerfleischt wurde. So grausam und unwahrscheinlich diese Strafart auch erscheinen mag, so beruht die Erzählung hiervon zum mindesten in einigen Fällen auf Wahrheit. Zwar hielten Ludewig, Quistorp und Stisser[121]) die ganze Sache für eine Fabel, weil nirgends ein Gesetz zu finden sei, welches diese Strafe androhe. Demgegenüber erwähnt aber Kleinschrod[122]) die Aeußerung eines gewissen Göcking, die durchaus glaubwürdig erscheint. Dieser berichtete im Journal von und für Deutschland:

„Ich erinnere mich, folgendes mehr als einmal aus dem Munde meiner Mutter gehört zu haben: Ihr Vater besaß in dem Churſächsischen das unweit Halle gelegene Gut Hohenthurm und gieng eines Tages mit meiner Mutter, die damals 12 Jahre seyn mochte, vor dem Dorfe nahe an einem Teiche spatzieren; als in vollem Rennen ein Hirsch gesprungen kam, auf dem ein Mensch angeschmiedet lag. Der Hirsch stürtzte sich in den Teich, um sich abzukühlen oder zu saufen. Mein Großvater, der diese Art von Strafe schon kannte, und vielleicht vermutete, daß der Mensch etwa noch leben möchte, vielleicht auch, um wenigstens den Hirsch selber von seiner Qual zu befreyen, weil dieser sich todtläuft, gieng geschwind auf das ohnehin sehr nahe Gut, um eine Büchse zu holen und den Hirsch zu schießen: Aber bey seiner Zurückkunft war er fort, und der Schäfer des Dorfes, der ihn auch mit seiner Bürde hatte laufen sehen, wußte nur die Gegend zu bezeichnen, wo er sich hingewandt hatte ..."

Ein anderes Ereignis gleicher Art wurde ebenfalls von vielen Schriftstellern aus der Wetterau erzählt. Dort soll ein Hirsch gesehen worden sein, auf dessen Rücken ein angeschmiedeter Mensch gelegen und immerfort geschrien habe: „Ach nehmt mir doch mein Leben, daß ich der unerträglichen Strafe, die ich nun den dritten Tag aus-

121) Kleinschrod, S. 53
122) Kleinschrod, S. 54.

gestanden, abkommen möge." Dies soll sich im Jahre 1666 zugetragen haben. So Doepler[123]), Hoffmann[124]) und andere.

Fast ebenso oft wie der eben genannten Strafart wird einer anderen Strafe Erwähnung getan: Der Erzbischof von Salzburg soll nämlich im 16. Jahrhundert einen Mann, der auf seinem Felde einen Hirsch geschossen und mit seiner Familie verzehrt hatte, in das Fell desselben haben einnähen und von seinen Hunden zerreißen lassen (vgl. Doepler und Spangenberg)[125]).

Weiter wird von einem Jagdherrn erzählt, daß er einen Wilderer zur Winterszeit in den Rhein gejagt habe, worin dieser so lange verweilen mußte, bis er eingefroren war[126]). Doepler berichtet an einer anderen Stelle wie der Herzog Galeatius Sfortia von Mailand den Erleger eines Hasen gezwungen habe, das Tier mit Haut und Haaren zu essen, woran er jämmerlich gestorben sei[127]).

In England sollen unter den Königen Heinrich II. und Richard I. den Wilddieben die Augen ausgestochen sowie die Geschlechtsteile herausgeschnitten worden sein (vgl. Doepler, Seidenstikker und Ludewig)[128]).

Zum Schluß sei noch eine Schilderung des Bischofs Gregor von Tours[129]) erwähnt, wonach der fränkische König Guntram seinen Diener wegen eines Jagddeliktes steinigen und einen anderen wegen der gleichen Straftat an den Galgen hängen ließ.

Wie weit diesen Berichten wirkliche Geschehnisse zugrunde liegen, ist außerordentlich schwer festzustellen. Es hat zuweilen jedenfalls den Anschein, als ob einzelne bedauerliche Vorfälle nur allzu gern aufgebauscht worden seien, um als Propagandamaterial im politischen und weltanschaulichen Kampfe der damaligen Zeit zu dienen. So kann wohl als sicher angenommen werden, daß die geschilderten Strafmethoden lediglich Einzelexzesse hemmungsloser Jagdherren gewesen sind, die keine allgemeine Verbreitung gefunden haben. Andernfalls wären diese Fälle von den Schriftstellern nicht nur mit ganz bestimmten Personen in Verbindung gebracht, sondern als allgemein übliche Strafarten hingestellt worden.

Im übrigen enthielten ja auch die Jagdgesetze genügend harte Bestimmungen, um das Strafbedürfnis selbst der strengsten Jagdherren zufriedenzustellen.

---

123) Döpler: Kap. XLIV Nr. II.
124) Döpler: Kap. XLIV Nr. II.
125) Döpler: Kap. XLIV Nr. X.
126) Döpler: Kap. XLIV Nr. VI.
127) Döpler: Kap. XLIV Nr. III.
128) Döpler: Kap. XLIV Nr. IV.
129) Stisser: Kap. X § X.

2. Stellungnahme zeitgenössischer Rechtswissenschaftler zur Todesstrafe für Wilddiebe.

Was uns an der Jagdstrafgesetzgebung der deutschen Territorialherrschaften vor allem auffällt, ist die für unser Gefühl unerhörte Härte, mit welcher man den Wildfrevel in früheren Zeiten zu ahnden pflegte.

Insbesondere ist es für einen Menschen unserer Zeit unbegreiflich, daß der Wilddieb in verschiedenen Jagdmandaten nicht nur mit schwersten Körperstrafen, sondern oft sogar mit dem Verlust des Lebens bedroht wurde. So konnte, wie aus den Darlegungen des vorhergehenden Abschnittes zu entnehmen ist, der Wildfrevler in vielen Territorien schon bei der ersten Straffälligkeit zum Tode verurteilt werden. Hierbei handelte es sich nicht etwa um Exzesse einzelner Landesherren, die sich aus besonderer Jagdleidenschaft zu diesen für unsere Begriffe unerhört harten Strafdrohungen hinreißen ließen, sondern um einen Brauch, der in fast sämtlichen Territorien des Deutschen Reiches üblich war[1]).

Bei Beurteilung der damaligen Verhältnisse darf man allerdings nicht außer acht lassen, daß die Strafen zur Zeit des ausgehenden Mittelalters ganz allgemein weit schärfer waren als heutzutage. Wenn sich aber trotz allem auch zu damaliger Zeit nicht wenige Schriftsteller fanden, die sich entschieden gegen die Schärfe der Jagdstrafen und insbesondere dagegen wandten, daß dem Wilddieb wie einem gemeinen Verbrecher das Leben aberkannt wurde, so kann man daraus entnehmen, wie sehr die damals geltenden Jagdstrafen auch in den Augen vieler Zeitgenossen als Ungerechtigkeit empfunden wurden. Diese Stellungnahme weiterer Kreise gegen die Anwendung der Todesstrafe bei Jagddelikten scheint auch nicht ohne Wirkung auf die Praxis der Gerichte geblieben zu sein. Hierfür spricht ein Beschluß der juristischen Fakultät zu Wittenberg, der von vielen Schriftstellern zitiert wird: „Wann eine Obrigkeit bey straf des Lebens und dem Strang das Wildbret zu schießen ausdrücklich verboten hätte, so haben wir doch ein groß Bedencken solchen ernstlichen Mandaten zu folgen, sondern seynd bey der willkührigen Straf der Geldbuß, Gefangenschaft, Niederlegung der Gewehr und dergleichen verblieben“[2]).

Andererseits war es meist der Jagdherr selber, der im eigensten Interesse auf eine strenge Durchführung der von ihm erlassenen Jagdgesetze drängte, wobei er aus verständlichen Gründen von

[1]) Die Todesstrafe für Wilderer war gebräuchlich in: a) Norddeutschland: Brandenburg-Preußen; Braunschweig; Magdeburg; b) Mitteldeutschland: Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel; Kursachsen; Sachsen-Coburg; Sachsen-Weimar; Schwarzburg; Hanau; Fulda; c) Süddeutschland: Würzburg; Württemberg; Bayreuth; Augsburg; Nürnberg.

[2]) Fesch: Pars post., Thes. III (Fritsch. I, S. 654).

einer großen Anzahl von Hofjuristen unterstützt wurde. So konnte es nicht ausbleiben, daß mancher Wilddieb trotz der Bemühungen gerecht denkender Menschen wegen eines einzigen Wildstücks sein Leben lassen mußte.

Daß aber eine derartige Sühne zunächst jedenfalls dem Gerechtigkeitsgefühl widersprach, mußte auch von den Verteidigern der Todesstrafe empfunden werden. Es ist daher verständlich, wenn sie in ihren Ausführungen krampfhaft den Nachweis zu erbringen suchten, daß die Verhängung der Todesstrafe wegen eines einfachen Wildfrevels in keiner Weise gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Sühne verstoße.

So führte der Verfasser des „Wildschützenlatein" aus, daß der Wilddieb nicht etwa wegen der Vernichtung des Tieres die Todesstrafe erleide, was zugegebenermaßen der Gerechtigkeit widersprechen würde, sondern allein wegen seiner verbrecherischen Gesinnung, die er durch die Tat verrate. „Wir sprechen nein dazu, daß, wann ein solcher leichtfertiger loser nichtsnutzer Bub, der sich dergestalt der Hohen Obrigkeit Gebot mutwilliger und freventlicher Weiß widersetzet, derselben zu trutz ihr Wildbret abstilet, bey dem keine Besserung zu hoffen, sondern sich alles böses zu besorgen, ergriffen und anderen zu einem abscheulichen Exempel, ihme aber zu wolverdienter Straf an lichten hellen Galgen auffgehäncket wird, die Straf größer sey als die Verbrechung. Dann die Größ und Wichtigkeit der Mißhandlung und Uebelthaten nicht nach dem Werth der abgestolenen Thier, sondern dem bößhafftigen Gemüth und Vorsatz deß Theters, der sich dadurch der liebenden Obrigkeit, die an Gottes statt da ist, und ihre Gebot hochsträfflich widersetzet, geschetzet und geachtet wird." An einer anderen Stelle führte der gleiche Verfasser aus, daß die Verurteilung des Wildschützen nicht wegen des Wildes, „welches gegen des Menschen Leben garnichts zu achten ist, sondern wegen Verachtung der lieben Hohen Obrigkeit und Uebertrettung derselben Gebots und deß Verbrechers Halßstarrigkeit und Mutwillens geschihet"[3]).

Aehnliche Gedankengänge vertrat Riccius. Auch nach ihm darf man es bei Beurteilung dieser Frage nicht auf den Wert des getöteten Wildstücks abstellen, sondern muß vielmehr auf die „widerspenstige Verachtung und Uebertretung des Gesetzes sehen", „denn ist die Jagd bey der Lebensstrafe unbefugter und räuberischer Weise zu treiben untersaget, und ein frecher Bösewicht unterstehet sich doch dawieder zu handeln, so verachtet er das Gesetze und folglich dessen Urheber"[4]).

Uebertretung des Gesetzes und die hierdurch in Erscheinung

[3]) Wildschützenlatein, S. 43 u. S. 132.
[4]) Riccius: 11. Hauptstück, § IV.

tretende Mißachtung des landesherrlichen Gebotes war auch nach Vitriarius[5]) der eigentliche Grund, der die Todesstrafe ausreichend zu rechtfertigen vermochte. Die gleiche Ansicht vertrat der Verfasser des Universal-Lexikons, „weil diese Bestrafung nicht sowohl wegen des geschossenen Wildes als vielmehr wegen der verächtlichen Hintansetzung des herrschaftlichen und obrigkeitlichen Gebots geschihet"[6]). Auch Meckbach hielt die Androhung der Todesstrafe für gerecht, denn „man siehet dabey nicht mehr auf die occupirten wilden Thiere und Fische, sondern auf die violationem regalis"[7]).

Den gleichen Standpunkt hinsichtlich der Todesstrafe nahmen naturgemäß alle diejenigen Schriftsteller ein, die den Wildfrevel nicht so sehr als Verletzung eines fremden Eigentumsrechtes auffaßten, sondern das Strafwürdige der Tat vielmehr in der Auflehnung gegen die gottgewollte Obrigkeit und damit gegen die Staatsordnung selbst erblickten. Von ihnen ist insbesondere Mencken zu erwähnen, der die Todesstrafe für Wilddiebe deshalb befürwortete, weil der Wildfrevel letzten Endes zu einer Gefährdung des Staatswohles und damit der Rechtsordnung selbst führe. Auch nach ihm darf man es daher nicht so sehr auf die Eigentumsverletzung abstellen, als vielmehr auf die „autarkeia" des Staates. Von diesem Gesichtspunkt aus müsse man aber die Proportionalität zwischen Tat und Sühne bejahen[8]).

Die gleichen Erwägungen finden sich bei Klügel[9]) und Stisser[10]). Auch nach letzterem muß man „mehr auf die Sicherheit des Landes als auf das corpus delicti sehen".

Ein wesentlich anderer Gesichtspunkt war für eine Reihe weiterer Jagdschriftsteller maßgebend. Sie warfen nämlich den Gegnern der Todesstrafe Inkonsequenz vor, wenn dieselben sich ausgerechnet bei dem Jagddelikt auf die Ungleichheit zwischen Tat und Sühne beriefen, während sie sich bei einer Reihe anderer, vielleicht noch geringfügigerer Straftaten, ohne weiteres mit der Anordnung der Todesstrafe abfänden. Als Beispiel verwiesen die meisten auf die Regelung des gewöhnlichen Diebstahls. Nach der Constitutio Criminalis Carolina wurde nämlich ein Dieb, der einen Gegenstand von mehr als fünf sol. Wert entwendet hatte, mit dem

---

5) Vitriarius: Tom. III. Tit. XVIII. Nr. 19: „. . . Proportio non sit quaerenda inter vitam hominis et bestiam, quippe quae nulla est, sed inter transgressionem legis, summique principis contemptum et poenam mortis."

6) Universallexikon, Bd. 56 zu „Wilderer", S. 839.

7) Meckbach: zu Art. CLXIX.

8) Mencken: § 26 (Fritsch. I. S. 711): „. . . Illius autem, ut poenarum, aliarum mensura non delicti tantum gravitas est, sed Rei publica etiam „autarceira", ex cuius fine proportio inter poenam et delictum definienda est . . ."

9) Klügel: S. 15: „. . . Cum accedant alia, . . . salus Rei publicae et illius securitas, aut ipsa personae principis dignitas, quae id (die Todesstrafe) postulent."

10) Stisser: Kap. X, Nr. XXXV.

Tode bestraft. „Hänget man aber einen andern Dieb um 5 Dukaten am Galgen, warum solte man mit einem Wilddiebe oder Raubschützen milder verfahren!“[11]).

Mit dem gleichen Argument wie Riccius wandte sich auch Stisser gegen diejenigen Schriftsteller, die vorgäben, „es sey keine Proportion zwischen dem Leben des Menschen und der Entwendung eines wilden Thieres“. „Es hat aber mit dieser Proportion die ebenmäßige Bewandtnis, als mit der Diebesstrafe, wenn nach der Carolina ein Dieb um 5 fl. Werth erhencket wird“[12]). Aehnliche Ausführungen finden sich bei Klügel und Doepler[13]). Auch Rehfeld wies darauf hin, daß ein Soldat schon wegen eines entwendeten Brotstückes sein Leben verwirkt hätte; er hielt aus diesem Grunde ebenfalls die Bedenken der Gegner der Todesstrafe für unangebracht[14]). Seidenstikker stellte es dagegen mehr auf die Beleidigung des Landesherrn ab, die sich jeder Wilddieb zuschulden kommen lasse. „Wenn der am Leben bestraft wird, welcher eine Privatperson durch Abnehmung und Entwendung eines Dinges beleidigt, warumb nicht und wie viel mehr auch der, welcher einen Fürsten, Herrn und deren hohe Majestät also (durch den Wildfrevel) beleidiget, verachtet und geringschätzig hält?“[15])

Im Gegensatz zu diesen strengen Verteidigern der Todesstrafe, die mehr oder weniger bestrebt waren, den Wünschen ihrer landesherrlichen Brotgeber nachzukommen, gab es aber eine ganze Reihe von unerschrockenen Männern, die trotz mancher ihnen drohenden Unannehmlichkeiten den Mut besaßen, die Verurteilung eines Wilddiebes zum Tode als Grausamkeit hinzustellen, die in keiner Weise durch die Schwere der Tat gerechtfertigt werden konnte. „Viele halten diese Strafe für unrecht, indem zwischen einer Bestie und dem nach Gottes Ebenbilde erschaffenen und durchs Theuerste Blut Christi erlöseten Menschen ja keine Proportion, cum tamen inter delictum et poenam semper debeat esse proportio, welche sich ja gar zwischen einem geschossenen und geraubten Wilde und einem Menschen nicht äußert“[16]). Den gleichen Gedanken griff auch Fesch auf, der es für ein Unding erklärte, daß ein „Ebenbild Gottes wegen eines Thieres sein Leben verliere“[17]). Ebenso hielt es auch Otto „als

---

11) Riccius: 11. Hauptstück, § IV.
12) Stisser: Kap. X, Nr. XXXV.
13) Klügel: S. 18. — Döpler: Kap. XLIV, Nr. LXXXII: „... Da doch im Gegentheil die Theologi und Juristen approbiren, vor Recht und gutheißen, daß wenn sie über 5 Gulden ungarisch des besten Goldes gestohlen, sie allerdinges von Rechtswegen gehenckt werden.“
14) Rehfeld: Pos. XX: „Nonne videmus in disciplina castrensi milites propter olius, propter panem surreptum aliquando suspendi?“
15) Seidenstikker: § XLXI: „Nos proinde ab hoc ipso tanquam minori ad majus sic argumentamur: Si iste potest capite mulctari, qui laesit privatum quendam amotione rei, multo magis qui principem et summam majestatem laedit et contemnit poena capitis est dignus.“
16) Riccius: Kap. XI, § IV.
17) Fesch: Pars post., III (Fritsch. S. 629): „... Cum autem nulla sit proportio inter feram bestiam et hominem ad imaginem Dei creatum.“

der reinen Vernunft zuwider, für eine gar geringe Bestie und gefangenes Wild einen zu dem Ebenbild Gottes erschaffenen, mit dem kostbaren Blute erlößten und durch des heiligen Geistes Gnade erleuchteten Menschen sogleich zur Todtes-Straff zu verurtheilen"[18]).

Andere Schriftsteller wiederum wiesen mehr auf die Grausamkeit vieler Jagdherren hin, die sich nicht scheuten, wegen eines geringen Wildstücks das Leben eines Menschen auf die denkbar peinvollste Art zu vernichten.

So erklärte Mor die Verhängung der Todesstrafe gegen einen Wilddieb für „grausam und jeder Menschlichkeit Hohn sprechend"[19]). Auch Medices und Otto hielten diese Strafart für „gar hart, gar unbillig, gar grausam und unmenschlich"[20]). Ein ähnliches Urteil findet sich bei Hunn[21]) sowie bei Fritsch[22]).

Abgesehen von diesen mehr moralischen Ueberlegungen sprach nach Ansicht vieler Schriftsteller auch kein beachtenswerter kriminalpolitischer Grund für die Notwendigkeit der Todesstrafe. So glaubte Berringer, daß Geld- und Freiheitsstrafen durchaus genügen würden und vertrat die Ansicht, daß man auch bei voller Würdigung der Schwere des Verbrechens niemals auf Todesstrafe erkennen sollte[23]). Ebenso hielt Gmelin eine mildere Strafe für ausreichend, weil „in keinem Fall ein wahrer Grund die Strafe zu erhöhen vorhanden sei"[24]).

Andere Gegner der Todesstrafe beriefen sich in der Hauptsache darauf, daß der Wildfrevel rechtlich nicht als Diebstahl anzusehen sei und als sogenanntes „delictum sui generis" nur mit einer willkürlichen Strafe geahndet werden dürfe. Mangels einer anders lautenden gesetzlichen Bestimmung könne aber eine willkürliche Strafe niemals auf Aberkennung des Lebens lauten.

Frölichs ging sogar so weit, selbst eine Leibesstrafe nur in Ausnahmefällen für zulässig zu erachten[25]). „Von Carolina Art. 169 kan zwar ein Leibs Straff zuerkannt werden, worzu aber ohne sehr hochwichtige Ursach als der allzuviel fältigen Widerholung und Incorrubilität nicht leicht einzurathen ist." Auch Carpzov folgerte aus der Tatsache, daß kein Diebstahl vorliege, die rechtliche Unmög-

---

18) Otto: IX (Fritsch., S. 280).

19) Mor: Kap. IV, Nr. 3 (Fritsch. I, S. 53): „. . . Quod protecto crudele et ab omni humanitate valde alienum est."

20) Medices: Pars I, quaest. V, Nr. 7 (Fritsch. I, S. 8). — Otto: IX Z (Fritsch. S. 280).

21) Hunn: Thes. XV (Fritsch. I, S. 244): „. . . Et sane iniquissimum est ob unam tantum vel alteram feram occisam aliquem mortis supplicio puniri."

22) Fritschius: Corp. jur. venat. S. 443 (Append. II, XVI): „Peccat venator qui ob cervum hominem capitali supplicio afficit."

23) Berringer: Thes. XLI (Fritsch. I, S. 681): „. . . Pro delicti qualitate et personae conditione vel pecuniariam vel carceris vel relegationis vel etiam pro ratione reiterati saepius delicti tandem fustigationis poenam sufficere nec ad mortem extendi debere statuimus."

24) Gmelin: § 99.

25) Frölichs: Zu Art. 169 CCC, Nr. 4.

lichkeit, gegen einen Wilddieb die Todesstrafe zu verhängen[26]). Am deutlichsten findet sich diese Ueberlegung bei Everhart. Nachdem er dargelegt hat, daß der Wildfrevel ein Sonderdelikt, ein „crimen extraordinarium" sei, kommt er im einzelnen auf die Strafe zu sprechen. Diese muß nach ihm ebenfalls „extraordinaria" sein, „da alle Vergehen, deren Strafen in einem Gesetz nicht genau niedergelegt seien, nach der Willkür des Richters geahndet werden müßten"[27]). Im allgemeinen könne derselbe aber niemals in einem solchen Falle auf Tod erkennen. Die gleiche Ansicht vertrat Fesch, der es ebenfalls für sehr zweifelhaft hielt, ob ein Richter bei willkürlichem Strafmaß ein Todesurteil fällen dürfe[28]).

Die letztgenannten Ausführungen galten allerdings nur für den Fall, daß der Gesetzgeber keine härtere Strafe gegen die Wilddiebe verhängt hatte. Selbst dann mahnten aber viele Schriftsteller zur Milde. „Jedoch soll eine Herrschaft nicht leicht in solchem Falle mit der Todes-Straffe verfahren, sondern soviel wie immer möglich die Gelindigkeit vorwalten lassen"[29]).

Oft beriefen sich die Gegner der Todesstrafe zur Verteidigung ihres Standpunktes auf die ältere deutsche Gesetzgebung, wie z. B. auf den Sachsen- und Schwabenspiegel, worin die Verurteilung eines Wilddiebes zum Tode als unzulässig erklärt wurde. „Da Gott den Menschen schuff, da gab er ihm Gewalt über Fisch und Vögel und über alle Thiere, daß, niemand seinen Leib und seine Gesundheit an diesen drei verwircken möge." Und an einer anderen Stelle heißt es: „Dann kann kein Richter einen seinen Leib gar soll nehmen weder umb Gewilt noch umb Gevögel noch umb Fische"[30]).

Neben diesen konsequenten Gegnern der Todesstrafe gab es nun manche Gelehrte, die zwar grundsätzlich ähnliche Bedenken gegen ihre Anwendung hatten wie die vorher genannten Schriftsteller, im Unterschied zu ihnen aber in einzelnen Ausnahmefällen dieselbe doch zulassen wollten.

Als einer der hauptsächlichsten Gründe, der nach ihrer Ansicht ausnahmsweise die Verurteilung eines Wildfrevlers zum Tode recht-

---

[26]) Carpzov: Pars II, Quaest. LXXXIV, Nr. 28: „. . . Verissimum tamen est furtum ab iis proprie non committi." — „. . . Quod si ergo ab hisce venatoribus furtum commissum non fuerit utique nec suspendii supplicium, aliamve poenam mortis iis irrogandum esse sequitur."

[27]) Everhart: Nr. 46 (Fritsch. II, S. 807): „. . . Quapropter relinquitur hoc solum, ut dicamus, crimen illud esse extraordinarium et poena extraordinaria puniendum, quoniam omnis generis delicta, quae nulla certa lege vindicantur, extra ordinem coerceri solent. Et illa poena extraordinaria judicis arbitrio pro modo delicti, aetatis, personarum, aliarun'que circumstantiarum determinanda permittitur. Judex tamen modum excedere non debet, etiamsi arbitrio suo poena commissa sit. Nec potest capitalem poenam imponere, nisi ex gravissima causa." „. . . poena tamen mortis neque videtur imponenda, cum in extraordinariis criminibus, pro quibus poena arbitraria solet imponi, non liceat judici poenam capitalem infligere, nisi ex gravissima causa."

[28]) Fesch: Pars post. Thes. III (Fritsch. I, S. 629): „. . . Arbitraria, illam tamen hoc casu (Wilddieberei) ad mortem extendi posse vix credo."

[29]) Universallexikon, zu „Wilderer", Bd. 56, S. 840.

[30]) Universallexikon, Bd. 56, zu „Wilderer", S. 839.

fertigte, wurde von ihnen das mehrfache Rückfälligwerden eines Wilddiebes angesehen. Eine Steigerung der Strafe erschien ihnen in diesem Falle nicht ungerecht, da die öftere Wiederholung der Tat meistens in einer besonders verbrecherischen Gesinnung des Wilddiebes begründet war.

Auf diese Weise versuchte u. a. Meurer eine gewisse Strafschärfung zu rechtfertigen: „Da aber gesatzte der Recht und des Reichs peinlicher H. G. O. Klagen und Strafen bey vielen Leichtfertigen und auf das Waidwerk sonder verbichten so verächtlich und gering gehalten würde, daß mit solcher gemeiner Straff ein Forst nicht wohl handzuhaben, so wil zu Zeiten die Nothdurft erheischen und ist einer jeden Oberkeit nach Gelegenheit, Viele und Größe der Uebertreter sondere Mandata und Strafen zu geben, die etwas zu erhöhen also uns dergestalt unbenommen“[31]).

Auch Klügel hielt es für selbstverständlich, daß sich bei mehrfacher Wiederholung des Wildfrevels das Strafmaß verschärfte, und zwar notfalls bis zur Aberkennung des Lebens. Die gleiche Ansicht vertrat Berringer. Er zweifelte nicht daran, daß bei Versagen der milderen Strafe kein anderes Mittel übrig bleibe, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten[32]). Auch Hunn, der an sich ein Gegner der Todesstrafe war, glaubte in dem Falle nicht mehr ohne sie auskommen zu können, wenn die „Zahl und Schwere der Vergehen das gewöhnliche Maß überschreiten, und keine Hoffnung auf Besserung vorhanden ist“[33]). Im „Wildschützenlatein“ wurde gleichfalls die Verurteilung zum Tode dann befürwortet, wenn die Tat „offt und viel geschieht“. „Wenn man ein Ding zu viel macht, so muß man ein Exempel statuiren, eine Schew machen“[31]). Auch für Engelhard, der ebenso wie die bisher genannten Schriftsteller an sich zugab, daß die Aberkennung des Lebens eine für den Wilddieb „harte und selbst grausame Strafe seye, als die sehr nach Rache schmecket“, war es trotzdem „klar, daß ein Wilddiebstahl vornehmlich alsdenn am Leben gestrafet werden könne, wenn er mehrmals begangen worden und einen großen Diebstahl ausmachet“[35]).

---

31) Meurer II. Teil (Fritsch. I, S. 334).

32) Berringer: Thes. XLI (Fritsch. I, S. 681): „. . . Quando vero hae et similes ad corrigendam in hoc hominum malitiam non sufficiunt, sed in contagiosa contumacia et repetito contemtu, nonunquam etiam non sine periurio peristentes tranquillitatem publicam magisque turbare pergunt, quin tunc tam ob politicas rationes, quam infallibilem etiam sacrae scripturae autoritatem malum de terra tollere et ultimum supplicium dictare possit, non dubitamus.“

33) Hunn: Thes. XV (Fritsch. I, S. 246). „. . . Tandem vero ubi delictorum cumulus atque gravitas postulat, patibuli poenae subiciuntur. Neque id immerito.“

34) Wildschützenlatein, S. 133: „. . . Dieweil ein Mißhandlung, auff die zwar sonst keine Leibs Straff gesetzet ist, nur dann durch Tod gestrafft werden kan, wann sie offt und viel geschieht. . . .“ — „Auff einen schifferigen Kopff gehört eine scharffe Laugen.“

35) Engelhard: § 307 ff.

Die Umstände, unter denen der Wilddieb seine Tat beging, brachten es mit sich, daß er sich oftmals außer dem eigentlichen Jagdvergehen noch andere Straftaten zuschulden kommen ließ. So kam es häufig vor, daß er Forstbeamten, die ihn bei Begehung des Wilddiebstahls überraschten, tätlichen Widerstand leistete, der nicht selten sogar zur Tötung des Beamten führte. Wie häufig sich Wildfrevler zu gefürchteten Straßenräubern entwickelten, ist ebenfalls im vorhergehenden Abschnitt geschildert worden. Ließ sich nun der Wildfrevler anläßlich der Ausführung seines Wilddiebstahls eine weitere Straftat zuschulden kommen, die mit dem Tode bedroht war, so kann man nicht sagen, daß er wegen des von ihm begangenen Jagddelikts das Leben verwirkt habe. Die Todesstrafe ist dann vielmehr eine Folge seiner übrigen Freveltaten, die zum Delikt des Wilderns nur insofern in Beziehung standen, als er sie anläßlich des Wildfrevels begangen hatte. Man kann daher diejenigen Gelehrten, die nur in diesen besonders gelagerten Fällen die Verurteilung des Wilderers zum Tode befürworteten, nicht eigentlich als Verteidiger der Todesstrafe bezeichnen.

Zu den Schriftstellern der genannten Art gehört u. a. Kleinschrod, der wie viele andere grundsätzlich die Todesstrafe als zu streng verwarf. „Ich halte also mit mehreren Schriftstellern dafür, daß bey dem Wilddiebstahle eine Todesstrafe unzulässig sey, da ich mir der Regel nach keinen Grund denken kann, der eine Proportion zwischen diesem Verbrechen und dieser Strafe herstellte, da die Erlegung des Wildes nicht einmal Verletzung des Eigenthums, sondern nur Verletzung des Rechtes ist, ungewisses Eigenthum zu erlangen; da dieses Verbrechen, welches gewöhnlich mit Geräusch geschieht, einem fleißigen Forstbedienten nicht lang unbekannt seyn kann; kurz weil das Wohl des Staats keine Todesstrafe hier fordert, wenn nicht ganz besondere Fälle eintreten, wo alsdann aber der Wilddieb nicht als ein solcher, sondern weil er sich anderer schwerer Verbrechen schuldig gemacht, eine Todesstrafe verwirken kann“[36]).

Auch Meurer erkannte für den Fall, daß sich der Wilddieb noch eine Tötung zuschulden kommen ließ, die Todesstrafe als gerecht an. Die Verbrecher sind aber dann nicht „als schlechte Wilderer, sondern nach Gestalt ihres mörderischen fürsätzlichen Willens höher etwan an Leib und Leben zu strafen“[37]). Der Verfasser des Lexikons befürwortete ebenfalls nur in dem Fall die Todesstrafe, „wann die Wildpretsdiebe etwann Mord und Räuberey dabei getrieben oder denen Jagdbedienten selbst den Tod bedrohet und heimlich nachgestellet haben“[38]). Wieder andere Schriftsteller, wie z. B. der Verfasser

[36]) Kleinschrod: § 55.
[37]) Meurer 2. Teil (Fritsch. I, S. 335).
[38]) Universallexikon: Bd. 56 zu „Wilderer“, S. 840.

des „Klugen Beamten", schlugen vor, den Wilddieb erst bei mehrmaligem Rückfall mit dem Tode zu bestrafen. „Maßen sie alsdann nicht sowohl als Wildschützen, sondern als boßhaffte Verächter des Hochfürstlichen Verbots abgestraffet werden"[39]). Allerdings empfahl auch er eine möglichst humane Durchführung der Strafvollstreckung. So soll nach ihm die Todesstrafe „nicht auff eine grausame Art angethan werden, da man sie den wilden Thieren vorwerffen oder auff Hirschen schmieden wollte"[40]).

Im allgemeinen läßt sich jedenfalls feststellen, daß im Gegensatz zu der grausamen Strenge, die in den Jagdmandaten der meisten Länder zum Ausdruck kam, die Mehrzahl der Rechtsgelehrten der damaligen Zeit zur Milde mahnten. Nur wenige hielten den Wildfrevel als solchen für ein todeswürdiges Verbrechen. Meist billigten sie nur dann die Aberkennung des Lebens, wenn sich der Wilddieb durch kein anderes Strafmittel von seinem Tun abhalten ließ, oder wenn er anläßlich des Wildfrevels noch andere todeswürdige Straftaten begangen hatte. Es muß jedenfalls anerkannt werden, daß eine recht ansehnliche Zahl von Jagdschriftstellern trotz der Gefahr, bei ihren Landesherrn in Ungnade zu fallen, den Mut aufbrachte, die Verurteilung des Wilddiebs zum Tode als eine grausame und ungerechte Strafmaßnahme hinzustellen.

Außer den Rechtsgelehrten waren es vor allem Schriftsteller geistlichen Standes, die sich aus rein sittlichen Erwägungen mit größter Schärfe gegen die Grausamkeiten der damaligen Jagdherren wandten. Um möglichst deutlich darzutun, wie sehr eine solche Härte auch gegen das Gebot Gottes verstieße, schilderten sie mit Vorliebe in ihren Predigten und Traktaten das unglückliche Schicksal derjenigen Landesherren, die sich aus Jagdleidenschaft dazu hinreißen ließen, die Verletzer ihres Jagdrechts mit dem Tode zu bestrafen. Wenn, wie es oft vorgekommen sei, diese Jagdherren selbst später ein gewaltsames Ende gefunden hätten, so müsse man darin ein Strafgericht Gottes erblicken. Als warnendes Beispiel wurde von ihnen insbesondere auf das traurige Geschick Wilhelm des Eroberers hingewiesen. So sei dessen Sohn Richard erschossen im Walde aufgefunden worden, während einen anderen Sohn Rufus die Pest dahingerafft habe; ja selbst sein Enkel Heinrich habe noch die Grausamkeit seines Großvaters büßen müssen, da er bei einer Jagd tödlich verunglückte. Auch der berüchtigte Erzbischof Michael von Salzburg sei im besten Mannesalter von einer Krankheit dahingerafft worden. Den Kurfürsten von Mainz habe sogar, kurz nachdem er einen wildernden Bauern in den eiskalten Rhein habe jagen lassen, als Strafe Gottes ein Blitz aus heiterem Himmel erschlagen.

---

[39]) Kluger Beamter, § 15 (Fritsch. I, S. 702).
[40]) Kluger Beamter, § 15 (Fritsch. I, S. 702).

Angesichts dieser bei einem geistlichen Landesherrn besonders zu verurteilenden Grausamkeit fühlte sich der kurhessische Theologe Spangenberg zu einem eindringlichen Appell an ihre sittliche Pflicht bewogen: „O ihr papistischen Prälaten, die ihr eure armen Leute mit geistlicher und leiblicher Tyranney plaget und jaget, wie wird euer Jägermeister, der Teuffel, auch einmal eine Pfaffenjagd mit euch halten und in der Hölle mit euch rumwischen, da ihr und andere unbarmhertzige Bauernjäger gar schwere Zeit haben werdet! Gott gebe, daß ihr euch erkennet und bessert!“[41]).

Spangenberg besaß aber, obwohl er protestantischer Prediger war, Ehrlichkeit genug, auch seine eigenen Glaubensgenossen anzugreifen, da deren Schandtaten oft die Greuel der papistischen Zeit noch überträfen. Auch gegen ihre Verfehlungen wandte er sich mit scharfen Worten: „Wahrlich, wenn im Papsttum einer von Adel hätte sollen über einen besäeten Acker reiten oder durch das Getreide und Weinberge jagen, es hätte ihm ein groß Gewissen darüber gemacht, aber jetzt können sie nirgends anders denn im Getreide reiten, es sey gleich Herr oder Knecht, gar selten findestu einen, der auff dem Wege bleibet und die Acker-Früchte, so Gott gnädiglich verliehen hat, verschonet. Dies hat sie wahrlich das Evangelium nicht geheißen noch gelehret.“ Jedenfalls hat seiner Ansicht nach „der ehrliche gottselige Mann Jacobus Wimphelingus warlich nicht unrecht geredt, da er gesagt, daß die Fürsten viel ernster und härter die Leute strafften, wenn sie ein Wild getödtet, denn so einen Menschen erwürget oder Gott, den Herrn, vielfältig gelästert hätten. O Welt, o verkehrtes Wesen, denn es ist nicht war, daß einer bey einem Herrn ehe zu geraden kömmet, wenn er 2 oder 3 Bauren totgeschlagen, denn so er einen Hirsch oder Rehe geschossen“[42]). Auch der Superintendent Nigrinus erklärte in einer Schrift, daß „einer lieber einen Bauern umbringen könne, denn ein Stück Wild oder Antvogel“[43]).

Johannes Sarisberiensis nannte die Fürsten, die den Wilddieb mit dem Tode bestraften, sogar „Feinde der menschlichen Natur, die ihren Standes uneingedenck seien, Verächter des göttlichen Gerichts, die, wenn sie der Todt mit seinem Netze fähet, gemeiniglich dem Stricke des höllischen Jägers zutheil und ein fettes Wildpret des Satans würden, wornach die bösen Geister ihre schwartzen Finger und Klauen lecken[44]).

Wenn auch diese Ausführungen in ihrer der damaligen Zeit entsprechenden drastischen Deutlichkeit dem geplagten Bauern nur allzu berechtigt schienen, da er nicht begreifen konnte, mit welchem

---

41) Spangenberg: VII (Fritsch. S. 415).
42) Spangenberg: VII (Fritsch. S. 413).
43) Janssen: 8. Bd., 4. Buch, S. 141.
44) Döpler: Kap. XLIV. Nr. XII.

Recht der Jagdherr ihm das Leben absprechen durfte, wenn er aus „Noth und Armuth gedrungen und sich des Hungers zu wehren etwan ein Wild gefället“[45]) hatte, so darf man auf der anderen Seite nicht vergessen, daß die Wilddiebe mit Ausnahme einiger bedauerlicher Vorfälle meist nur dann am Leben gestraft wurden, wenn sie sich neben der Wilddieberei noch andere Verbrechen zuschulden kommen ließen. Trotzdem wurden die strengen Strafmaßnahmen gegen Wilderer als unerträglich empfunden und waren, wie schon oben erwähnt, eine der Hauptursachen für den Ausbruch des Bauernkriegs. Das Volk empfand nämlich nur zu gut, daß es letzten Endes trotz aller gegenseitigen Ausführungen der Gesetzgeber nur die Jagdleidenschaft gewisser Landesherren war, welche so scharfe Strafen diktieren ließ. Daher traf der von Spangenberg zitierte „Angelus“ durchaus die Stimmung weiter Volkskreise, wenn er ausführte, „daß die Herren nicht schlechte gemeine, sondern große Todsünden begehen, die um eines Hasen oder anderen gefangenen Wildes halben die Leute tödten oder mit Abhauung eines Gliedmaßes am Leibe verstümeln, sonderlich so sie das thun aus Rachgierigkeit oder auf allzuviel Gunst und Lust am Wilde“[46]).

Jedoch vermochten auch diese Mahnungen von geistlicher Seite keine Sinnesänderung der Jagdherren zu bewirken. Im Gegenteil wurde ihr Wüten von Jahr zu Jahr schlimmer. „Zu dem Jagdteufel“, schrieb ein Prediger im Jahre 1587, „gesellte sich auch der Blutteufel, woran garnicht zu zweifeln, wenn man die grausamen Strafen ansieht, und alles unmenschlich tyrannisch Verfahren hoher Häupter und Herren wider die Armseligen, so ihre Jagdgesetze ungerechterweise übertreten“[47]).

Erst zur Zeit der französischen Revolution kamen die grausamsten Wilddiebstrafen wenigstens in Wegfall.

---

[45]) Spangenberg: VII (Fritsch. III, S. 412).
[46]) Spangenberg: VII (Fritsch. III, S. 412).
[47]) Janssen: 8. Bd., 4. Buch, S. 140.

Schluß.

Vergleicht man die Strafvorschriften der territorialen Jagdordnungen mit dem heute geltenden Jagdstrafrecht, so scheint zunächst der Unterschied zwischen beiden recht geringfügig zu sein. Denn wenn auch die Strafdrohungen des neuen Jagdrechtes im Verhältnis zu früheren Zeiten naturgemäß humaner geworden sind, so haben sie doch gegenüber der bis vor kurzem geltenden Regelung des alten Reichsstrafgesetzbuches eine beträchtliche Verschärfung erfahren. Auch weisen die in Frage stehenden Gesetzesvorschriften hinsichtlich der Tatbestandsfassung starke Aehnlichkeiten auf, da der nationalsozialistische Jagdgesetzgeber durch die von ihm bewußt herbeigeführte Erweiterung der Straftatbestände ganz von selbst zu einer stärkeren Anwendung der kasuistischen Methode veranlaßt wurde und sich so dem Brauch früherer Jagdgesetzgeber wieder sehr näherte.

Grundfalsch wäre es aber, wegen dieser rein äußerlichen Uebereinstimmung auch auf die Gleichheit der Motive schließen zu wollen, welche die Gesetzgeber der beiden Zeitperioden zum Erlaß ihrer Strafbestimmungen bewogen. Diese Motive haben sich nämlich von Grund auf gewandelt. Wie bedeutend dieser Wandel ist, läßt sich am besten durch einen Vergleich der Präambeln territorialer Jagdmandate mit der Einleitungsformel des neuen Reichsjagdgesetzes erkennen.

Der Hauptgrund, der die früheren Gesetzgeber zum Erlaß der sehr harten Jagdstrafen bewog, war, wie wir aus den Texten der alten Jagdgesetze entnehmen konnten, die Sorge, daß durch das Umsichgreifen der Wilddieberei die Jagdfreuden des Landesherrn Einbuße erleiden könnten. In vielen Fällen wurden derartige Ueberlegungen auch offen als Motiv der ständigen Strafverschärfungen angegeben, sei es nun, daß man auf die Erholungsbedürftigkeit des durch die Sorge um das Wohl seiner Untertanen sich verzehrenden Landesvaters anspielte, welche durch die Wilddieberei erheblich gestört werde, oder daß man Klage führte über den großen Rückgang, den die fürstliche Tafel infolge des zunehmenden Wildfrevels erlitte. Selbst dann, wenn der Landesherr mitunter auf das drohende Aussterben des Wildbrets hinwies, geschah dies nicht so sehr im Interesse der Allgemeinheit, sondern vielmehr aus Angst, daß sein

Jagdgenuß eine empfindliche Störung erfahren könnte. Mag auch daneben die Sorge des Regenten um die Sicherheit der Straßen oder um das Leben seiner Forstbeamten eine Rolle gespielt haben, so ändert dies nichts an der Tatsache, daß die damalige Jagdstrafgesetzgebung vor allem das eine Ziel verfolgte, nach Möglichkeit die Ausübung der Jagd für den Landesherrn sowie für einen kleinen Kreis von Jagdberechtigten sicherzustellen.

Heute hingegen ist das Schutzobjekt des Jagdstrafrechts nicht so sehr das Interesse einzelner Jagdausübender, als vielmehr das Recht des deutschen Volkes an der Erhaltung so wertvoller Güter, wie es der Wald und das in ihm lebende Wildbret darstellen. Der heutige Gesetzgeber hat nämlich klar erkannt, welche Kräfte dem einzelnen wie auch der Gesamtheit aus der Freude an der Natur und ihren Geschöpfen zufließen. Sein ganzes Bestreben ist deshalb darauf gerichtet, dem deutschen Volke die Quellen dieser Lebensfreude nach Möglichkeit zu bewahren. In der Einleitungsformel des Reichsjagdgesetzes findet sich daher der folgende programmatische Satz: „Für alle Zukunft sollen Wild und Wald als wertvolle deutsche Volksgüter dem deutschen Volk erhalten beiben, die Liebe des Deutschen zur heimatlichen Scholle vertiefen, seine Lebenskraft stärken und ihm Erholung bringen von der Arbeit des Tages." Der Wilddieb wird demnach vom heutigen Gesetzgeber nicht so sehr als Verletzer eines einem kleinen Kreise zustehenden Rechtes, sondern als Schädiger wertvollsten Volksgutes angesehen. Während daher die Wildererstrafen früherer Zeiten oft als zu streng empfunden werden konnten, müssen heutzutage auch verhältnismäßig hohe Strafdrohungen als durchaus gerechtfertigt anerkannt werden, da es letzten Endes das deutsche Volk selbst ist, das durch den Wildfrevel auf das empfindlichste geschädigt wird.

Die Sicherung dieser höchst wichtigen Güter der Allgemeinheit schließt selbstverständlich nicht aus, daß der heutige Gesetzgeber auch die persönliche Sicherheit der Jagdberechtigten sowie vor allem der Forstbeamten, deren Leben und Gesundheit genau wie in früheren Zeiten auch heute noch durch die Wildfrevler stark gefährdet sind, durch die „nachhaltige Verschärfung der Strafandrohungen" zu erhöhen bezweckt.

Anhang.

Sonderliche Churfürstliche Constitutiones, deren sich unsere Verordnete zu Meissen verglichen und denen Schöppen-Stühlen darnach zu sprechen durch uns auferleget worden. 1572.

Constitutio VII.

Straffe der Wildpräts-Beschädiger.

Würde jemands / wer der auch wäre / unsere Unterthanen / oder ein Ausländischer / freventlich und vorsetzlich in unseren oder unserer Lande Wildbahnen / Försten / Gehöltzen / Wildfuhren / Gehegen und Wälden / Wildprät / Hirsch / wilde Schwein / Rehe oder was in hoher Wildfuhr gerechnet / unsern ausgegangenen und publizirten Mandaten zu wider / schiessen / beschädigen oder fangen / der oder dieselben sollen mit Staupen ewig unsers Landes verwiesen / oder 6 Jahr lang auf Galleen / in Metalle und dergleichen stetswehrende Arbeit verdammet / oder mit der Tratto dicorda auf ein / zwey oder drey oder vier Sprüng / nach Gelegenheit der Verbrechung / neben der ewigen Landes-Verweisung gestrafft / und solcher Pönen eine / unnachlässig wider dieselbe exequiret werden.

Wann aber der oder dieselben / so neben obgesetzten Straffen unsers Landes verwiesen / dasselbige nicht allein ihrem geschworenen Eyd zu wider / wiederum berührten / sondern auch ferner mehr Wildprät / wie obstehet / schießen / beschädigen und fangen würden / so ordnen / constituiren und setzen wir / daß dieselben mit der Straffe des ewigen Gefängniß / oder mit ewiger Verdammung auf Galleen / in Metalle und dergleichen stets wehrender Arbeit / oder mit Abhauung einer Faust / oder Belohnung eines Fußes / beleget / und solcher Straffen eine wider dieselbige unverzüglich fürgenommen und vollstreckt werden soll.

Da auch ein Wildprät-Beschädiger / so des Wildpräts-Schießens oder fangens überwunden / aus dem Gefängniß erbrechen / und widerum zu hafften gebracht worden / so soll derselbe mit itzt gemeldter vier Poenen einer / als ewigen Gefängniß / ewiger Verdam-

mung auf Galleen / Metalle und dergleichen / Abhauung einer Hand / oder Belohnung eines Fußes beleget und gestraffet werden / ungeachtet / wenn er gleich solcher Verbrechung halben / zum ersten mahl zu Gefängniß gezogen und einbracht worden.

Demnach sollen unsere verordnete Schöppen-Stühle / wieder alle solche freventliche muthwillige Verbrecher / berührte Straffen zugleich jedoch unterschiedlich fürzunehmen / in obgesetzten Fällen / und nach Gestalt des erst und andern Grads erkennen / sprechen und urtheilen / und uns als der geordneten Obrigkeit heimstellen / und frey lassen / welche wir darunter erwehlen / und wider die Verbrecher zu exequiren befehlen wollen.

Da aber in unserer Unterthanen Höltzern / so von uns mit Hirsch / Wild oder Schwein und Rehe-Jagten / beliehen / Wildpräts-Beschädiger betreten würden / und sich bemelde unsere Unterthanen der Straff halben / des Rechtens in unsern Schöppen-Stühlen befragen und erholen würden / so sol die Wahl nicht bey ihnen / sondern bey den Schöppen-Stühlen stehen / was sie nach Gelegenheit der Verbrechung für ein Poen unter den Constituirten erkennen und sprechen wollen.

Wir wollen aber in der Execution und Vollstreckung berührter Straffe diese gnädigste Verordnung zu thun und zu befehlen wissen / daß sie so zur Staupen geschlagen / dergestalt ziemlich gestrafft / damit es ihnen nicht zum Tode gereichet / auch denen so die Tratto dicorda erlitten / die Glieder wieder eingerichtet / und stets wehrende oder beharrliche Lehmung so viel müglich / verhütet / und dann auch da die / so zum ewigen Gefängniß verdammet / an leidlichen Oertern und Stellen enthalten / mit ziemlicher Leibesnothdurft versehen / und durch die Härte des Gefängniß ihnen am Leben nicht verkürtzig zugefüget werden soll.

Ferner / da einer oder mehr Wildpräts-Beschädiger / in solcher Verbrechung und bösen muthwilligen Fürhaben / sich wider unsere Jäger und Forstmeister / auch Jäger und Forstknechte und andere / denen wir unsere Wildbahnen und auf solche Mißhandlung achtung zu haben / befohlen / wann sie von ihnen angesprochen / oder angegriffen / zur Wehre setzen / und dieselben beschädigen / oder auch allein auf sie schießen / und losdrücken würden. So ordnen und constituiren wir. / daß dem / oder denselbigen / neben obgesetzten Straffen auch die eine Faust abgeschlagen werden soll / wann sie aber unsere Befehligshabere gantz erschlagen / erschießen und tödten würden / so lassen wir es bey den Straffen bleyben / so die Recht wider solche Todtschläger verordnet / nemlich daß sie mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gerichtet / oder mit andern höhern Lebens-Straffen / nach Gestallt der Verbrechung beleget werden.

Dergleichen / da sich auf ihrer etliche mit Büchsen und Waffen gefaßt machen / zu hauff rottiren / und sämmtlich in unser Wildbahnen und Gehege begeben / und das Wildprät schießen würden / in Gemüth und Meinung sich allen denen / so ihnen wehren möchten / mit Gewalt zu widersetzen / so soll derselbigen jeder mit Abschlagung der Faust / sammt andern gesetzten Poenen auch gestraffet und beleget werden.

Würde dann auch jemands unserer Unterthanen solche muthwillige Wildprät-Beschädiger wissentlich und vorsätzlich / hegen / häusen / ihnen Hülff oder Vorschub zu solchem Fürnehmen beweisen / der / oder dieselbigen sollen / wann sie in unsern Landen gutes vermögens wären / mit einer ansehnlichen Geld-Straffe / als zum wenigsten auf hundert Gülden / oder da sie gantz unvermögend / mit zeitlichem Gefängniß / nach Gelegenheit und Vielheit der Verbrechung / und sonderlich da sie von solchem gestohlen Wildprät partizipirt und genossen / auf eins / zwey oder drey Jahre belegt und gestrafft werden.

Darüber behalten wir uns auch sonderlich für / da durch solche also obgesatzte und geordnete Pöhn / diesem allzugemeinem Laster nicht möchte gewehrt werden / und sich das Wildprät-Beschädigen / auch was dem mehr der Widersetzung halben sonsten anhängig / häuffen und überhand nehmen solte / daß wir alsdenn nach Gelegenheit der Umstände / andere mehr Leibes-Straffen constituiren / und dadurch vorgehende Satzungen / die Pöhn erhöhen und schärffen wollen.

Wir wollen aber in dieser unserer Constitutionen / die Fälle / derer wegen in unser Landes-Ordnung von Spießung des Wildpräts / und anderer unvorsehenlicher / auch ohne bösen Fürsatz geschehener Beschädigungen / Verordnung geschehen / auch was wir daselbst von Hasen / Füchs / und des nieder Weydewercks halben geordnet / nicht gezogen noch gemeint haben / sondern lassen es solcher Fälle halben / bey denen Straffen bleiben und beruhen / so daselbst begriffen und einverleybet seyn.

Ordnung,

nach welcher auf denen Buß-Sätzen in denen Ober-Forsten Romrod, Battenberg und Eichelsachsen die Forst-Jagd- und Fischerei-Frevel gestraft werden sollen.

de Anno 1780. 22. V.

*

Von Jagd-Freveln.

Frevel:		Strafe: fl. Kr.
202	Wer Wilddieberey treibt wird ins Stockhaus geliefert, und sein Frevel vom Oberforstamt gestraft	
203	Wenn jemand einen Hirsch, Stück Wild, Auerhahnen, Fasanen und dergleichen schießt, dessen Frevel wird zum Oberforstamt berichtet	
204	Wer Wildpretsdiebe wissentlich beherberget	50 —
205	Ein Gerber, der Wild-, Schwein- und Reh-Häute von verdächtigen Personen kauft	15 —
206	Wer einen Haasen schießt, vor jeden	10 —
207	Wer ein Feldhuhn schießt, vor jedes	10 —
208	Wer ein Haselhuhn schießt, vor jedes	10 —
209	Wer junge Haasen, oder junge Feldhühner fängt	5 —
210	Wenn ein Hirt Wildkälber auffangt	10 —
211	Wenn jemand außer der Landstraße in Waldungen, Gärten oder Feldern mit Schießgewehr ertappt wird, und den Schuß nicht ausgezogen, oder den Hahnen abgeschraubt hat, nebst Verlust des Gewehrs	10 —
212	Wer Hirschstangen findet, und dieselben nicht an den Herrschaftlichen Jäger liefert, vor jede Stange	1 —
213	Wer Fuchseisen oder andere dergleichen Eisen und Fallen findet und selbige nicht ohne die geringste Beschädigung liegen läßt	5 —
214	Wer in den Aemtern, in welchen die Wildbahn nicht aufgehoben ist, seinen Hund nicht bengelt	1 —
215	Wenn ein Hirt in diesen Aemtern seinen Hund nicht bengelt .	1 30

Frevel:		Strafe: fl. Kr.
216	Wer ihn im Feld laufen läßt	1 —
	oder der Hund wird todtgeschossen, wann ihn der Jäger antrift	
217	Wer in diesen Aemtern beym Fruchthüthen nach dem Wildpret schießt	5 —
218	Wer in diesen Aemtern einen ohnerlaubten Hütherhund hat . .	1 30
219	Wenn ein Fruchthüther mehr als zwey kleine Hunde hat . .	5 —
220	Wenn er diese Hunde des Morgens nicht wieder mit sich nach Hause nimmt	1 —
221	Wer in Waldungen, da es Wildbahn hat, verdächtig herumschleicht	3 —
222	Wer Enten in Wäldern und Altwassern ludert und ätzet . .	5 —
223	Wer Drahtschlingen legt, sie seyen auf was sie wollen . . .	20 —
224	Wer ohnerlaubt Vogelschneissen anlegt	10 —
225	Wenn einer ohne Erlaubnis Vogelheerde anlegt	5 —
226	Wer Vogelheerde, Vogelschneissen oder Schnepfenstösse verderbt, oder die Vögel ausnimmt	10 —
227	Wer in der Wildbahn Dachse oder Marder fangt	5 —
228	Wer Junge oder Eyer von Auer- oder Birkhahnen ausnimmt .	10 —
229	Wer Junge oder Eyer von Enten ausnimmt	5 —
230	Wer Eyer von Feldhühnern ausnimmt	10 —
231	Wer Feldhühnernester zerstöhrt	15 —
232	Wer Junge oder Eyer von Schneißvögeln ausnimmt	1 30
233	Wer den Thäter weiß und nicht anzeigt	1 —
234	Wer ohne Erlaubniß Lerchen mit Klebgarnen fangt	10 —
235	Wer Lerchen mit Nachtgarn fangt	15 —
236	Wann ein Wagenmeister dem Jäger des Orts nicht anzeigt, daß er Luder hat, oder solches auf die Plätze da es hinbestellt worden, nicht liefert	10 —
237	Wenn die Hofleute, Müller und Wagenmeister, welche Herrschaftliche Hunde haben, einen muthwillig verderben lassen	
	vor einen Hatzhund	15 —
	vor einen Jagdhund	10 —
	vor einen Englischen Hund	20 —
238	Wenn sie diese Hund mit sich in die Felder und Wälder nehmen	5 —
239	Wenn sie selbige bey Tag ohne Bengel laufen lassen	5 —
240	Jeder der seinen Hund mit in die Felder nimmt, oder der Hund wird todt geschossen, wann ihn der Jäger antrifft	5 —
241	Wenn ein Schäfer in den Monaten März, April, May und Julius seinen Hund nicht führt	1 30
242	Wenn derselbe nicht bebengelt ist	1 —
243	Wenn ein Schäferhund einen Haasen fangt	10 —
244	Wenn ein Metzger durch den Wald seinen Hund nicht am Strick führt	1 —
245	Wenn selbiger im Wald ein Wildpret gehetzt hat	2 —

Frevel:		Strafe: fl. Kr.
246	Wer Planken an einem Wildzaun aufreist	15 —
247	Wer sonsten den Zaun oder die Fallthor beschädigt	10 —
248	Wer über den Zaun steigt, ohne ihn zu beschädigen	1 30
249	Wer in der Frohn Wildpret von einem Ort zum andern tragen sollen und darinn säumig gewesen, daß das Wildpret verdorben, nebst Bezahlung des Wildprets	1 30
250	Wer dergleichen Fahren sollen, und sich säumig erzeigt hat, nebst Ersetzung oder Bezahlung des verdorbenen Wildprets	5 —
251	Wer nicht beym Jagen erscheint	30
252	Wer einen halben Tag zu spät kommt	15
253	Wer eine Stunde zu spät kommt	10
254	Wer untüchtige Kinder zum Jagen schickt	30
255	Wer bey Klapper-Jagen, keine Klapper mitbringt.	10
256	Wer vor geendigten Jagen sich wegschleicht	20
257	Wenn der Schultheiß einen Mann, der zum Jagen bestellt worden, verheelt	3 —
258	Wer mit Fuhren zur Jagdfrohn bestellt worden, und nicht erscheint, von jedem paar Ochsen oder Pferd, von jedem Tag .	3 —
259	Wenn er aber nur zu spat kommt	1 30
260	Wer zu andern Hand-Jagddiensten bestellt ist und zu spat kommt	20
261	Wenn er gar ausbleibt	40
262	Wenn eine Gemeinde die ihr zugekommene verschlossene Briefschaften in Forst- und Jagdsachen liegen läßt und bey Tag nicht binnen einer Stunde, und bey Nacht nicht binnen zwey Stunden weitergeschickt hat	1 30

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Berringer, Godofred: Dissertatio Inauguralis de jure venandi, 1641 (Sammlung Fritsch. I, S. 661 ff.).

Böhmer, Joh. Samuel, Fr.: Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam, Halle, 1774.

Carpzov, Benedict: Practicae novae imperialis saxonicae rerum criminalium, Frankfurt, 1758.

Clasen, Daniel: Commentarius in Constitutionem Criminalem Caroli V Imperatoris, Leipzig, 1693.

Döpler, Jakob: Theatrum poenarum suppliciorum et executionum criminalium, Sondershausen, 1693.

Engelhard, Regner: Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes, Leipzig, 1756.

Everhart, Nikolaus: Consilium IX (Fritsch. II, S. 793 ff.).

Fesch, Christoph: Dissertatio de re venatoria, 1683. (Fritsch. I, S. 564 ff.)

Franzke, Georg: Consilium XXVII (Fritsch. II, S. 890 ff).

Fritsch, Ahasver: Corpus juris venatorio-forestalis, Leipzig, 1702.

— Venator peccans sive tractatus de peccatis venatorum, 1685 (Fritsch. Apend. II, S. 436 ff).

Frölichs, von Frölichsburg; Johann Christoph: Commentarius in Kays. Carl deß Fünfften und deß H. Röm. Reiches Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, Leipzig, 1714.

Gmelin, Christoph Gottl.: Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen, Tübingen, 1785.

Heigius, P.: Consilium XXIV (Fritsch. II, S. 877 ff.).

Hunn, Helfrich Ulrich: Disputatio juridica de jure venandi, 1617 (Fritsch. I, S. 223 ff.).

Ikkstadt, Johann Adam: Grundlegende Abhandlung von den Jagdrechten, wie sich solche aus den allgemeinen natürlichen und besonderen Staatsrechten erweisen lassen, Nürnberg, 1749.

Janssen, Johannes: Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters: Kulturzustände des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges, 8 Bd. 4. Buch, Freiburg, 1894, 1.—12. Aufl.

Kleinschrod, G. A.: Abhandlung von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstande, Erlangen, 1790.

Klügel, Ernst Gottfr. Chr.: De furto ferarum eiusque poena praisertim in terris saxonicis, Wittenberg, 1782.

Kluger Beambter: Von der Forsteylichen Oberkeit, Jagd und Forstrecht aus des sogenannten Germani Philoparchi anno 1701 heraußgegebenen Klugen Beambten der XXXIV. Titul. (Fritsch. I, S. 687 ff.)

Koch: Anfangsgründe des peinlichen Rechts, Leipzig, 1790.
Kress, Johann, Paul: Commentatio succincta in Constitutionem Criminalem Caroli V Imperatoris, Hannover, 1760.
Landau: Beiträge zur Geschichte der Jagd und Falknerei in Deutschland, Kassel, 1849.
Ludewig, v., Johann Peter: Dissertationes de differentiis juris romani et germani in venatu, Halle, 1730.
Meckbach, Hieronymus Christoph: Anmerkungen über Kayser Carl des V. und des H. R. Reichs Peinliche Halss- und Gerichtsordnung, Jena, 1796.
Medices, Sebastian: Tractatus de venatione, piscatione et aucupio (Fritsch. I, S. 1 ff.).
Mencken, Otto: Jus majestatis circa venationem, 1674 (Fritsch. I, S. 703).
Meurer, Noe: Tractatus decimus dem Grafen Erbach, 1618 (Fritsch. I, S. 290 ff.).
Mor, Georg: Tractatus de jure venandi, aucupandi et piscandi (Fritsch. I, S. 35 ff.).
Muck, D.: Geschichte vom Kloster Heilbronn, Nördlingen, 1879.
Mylius, Christoph Otto: Corpus constitutionum Marchiarum, Berlin, 1737.
Otto, Jakob: Freyer Pürsch Beschreibung, Augsburg, 1680 (Fritsch. I, S. 251 ff.).
Pruckmann, Friedrich: Tractatus de venatione (Fritsch. I, S. 112 ff.).
Quistorp, Johann Christoph: Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, Rostock, 1794.
Rehfeld, Johann Friedrich: Dissertatio inauguralis continens positiones quoad fraudes, furta, rapinas circa feras, 1729.
Riccius, Christian Gottlieb: Zuverlässiger Entwurff von der Teutschland üblichen Jagt-Gerechtigkeit, Nürnberg, 1736.
Roth, Karl: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland, Berlin, 1879.
Seidenstikker, Anton: Dissertatio juridica de furibus ferarum, Helmstedt, 1715.
Schröter, Ernst Friedr.: De Banno Ferino eiusdemque jure (Fritsch. I, S. 644 ff.).
Schwappach, Adam: Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands, Leipzig, 1832.
Spangenberg, Cyriacus: Beständiger und wohlgegründeter Bericht wie fern das Jagen recht und unrecht sey (Fritsch. Apend. I, S. 387 ff.).
Stieglitz, Christian Ludwig: Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, Leipzig, 1832.
Stisser, Friedrich Ulrich: Forst- und Jagd-Historie der Teutschen, Leipzig, 1754.
Universallexikon: Großes vollständiges aller Wissenschaften und Künste, Leipzig, 1758.
Vitriarius: Institutiones juris publici, Tom. III, Gotha, 1725.
Wildschützenlatein, Gestelt durch Nicolaum Heinricum Grammanum, Hof, 1620.
Zeidlmaier, Joh. Anton: De prohibita venatione seu fericidio, Augsburg, 1712.

Lebenslauf.

Ich wurde am 1. November 1906 in Frankfurt a. M. als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Dr. Richard Foesser und seiner Ehefrau Anna, geb. Wellman, geboren. Ich bin katholischen Glaubens. Die Schule besuchte ich in Frankfurt a. M., Feldkirch i. Vorarlbg., Berlin und zuletzt in Godesberg a. Rh., wo ich am dortigen Aloisiuskolleg am 18. März 1926 die Reifeprüfung ablegte. Ich studierte darauf Rechtswissenschaft an den Universitäten Frankfurt a. M. (S.S. 1926), Hamburg (W.S. 1926/27), Genf (S.S. 1927), München (W.S. 1927/28) und Bonn (S.S. 1928 bis W.S. 1929/30). Am 5. März 1931 bestand ich in Köln die erste juristische Staatsprüfung. Durch Verfügung vom 7. April 1931 wurde ich zum Referendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. ernannt. Meine Ausbildung erfolgte an den Gerichten in Linz a. Rh. und Frankfurt a. M. Am 1. Juli 1935 bestand ich in Berlin die zweite juristische Staatsprüfung und schied mit dem gleichen Tage aus dem Justizdienst aus. Das Thema der Arbeit wurde mir von Herrn Professor Dr. von Hentig gestellt. Nach dessen Ausscheiden aus dem Staatsdienst führte ich die Arbeit unter Leitung von Herrn Professor Dr. Graf zu Dohna zu Ende. Am 13. Januar 1937 fand die mündliche Promotionsprüfung in Bonn statt.

Richard Foesser,
Assessor.

H. L. Brönner's Druckerei, Inh. F. W. Breidenstein, Frankfurt a. M.